

Angebot für die  
Stromkonzession  
der Stadt Oldenburg

## Inhaltsverzeichnis

I. Darstellung des Anbieters und seines Dienstleisters.....	4
II. Eignungskriterien.....	7
A. Genehmigung nach § 4 EnWG.....	7
B. Erweiterte Unterlagen zu den Eignungskriterien.....	23
C. Eigenerklärung entsprechend § 6 Abs. 5 VOL/A.....	39
D. Erklärung zur Mindestanforderung.....	40
III. Auswahlkriterien.....	41
A. Qualität des Netzbetriebs- und Servicekonzeptes.....	41
A1. Versorgungssicherheit.....	41
A1.1 Referenzen in Bezug auf einen vergleichbaren Netzbetrieb bzw. Betriebskonzept .....	41
A1.2 Hinreichend Personal im Bereich Netzbetrieb „vor Ort“.....	61
A1.3 Versorgungssicherheit.....	65
A1.4 Investitionstätigkeit, Jahresplanung zur Netzpflege.....	83
A2. Preisgünstige und verbraucherfreundliche Versorgung.....	86
A2.1 Zu erwartende Höhe der Netznutzungsentgelte.....	86
A2.2 Höhe und Systematik der Berechnung von Baukostenzuschüssen und Anschlusskosten.....	109
A2.3 Energieberatung.....	119
A2.4 Örtliches Servicekonzept.....	128
A2.5 Individuelle Förderung der Verbraucherfreundlichkeit.....	133
A3. Effiziente Versorgung.....	137
A3.1 Effizienznachweise des Netzbetreibers.....	137
A3.2 Konzept zur Effizienzentwicklung.....	138
A3.3 Gewährleistung 24-Stunden-Notdienst; Reaktionszeiten zur Störungsbeseitigung .....	143
A4. Umweltverträgliche Versorgung.....	145

A4.1 Berücksichtigung von Belangen der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Leistungsdurchführung.....	145
A4.2 Beratungsleistungen hinsichtlich einer umweltverträglichen Energieversorgung .....	147
A4.3 Zeitnahe Einbindung von Anlagen der Erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung.....	158
A4.4 Individuelle Förderung der Umweltfreundlichkeit.....	160
B. Aspekte des Konzessionsvertrages.....	164
B1. Leistungen an die Stadt.....	164
B1.1 Gewährung des höchstzulässigen Gemeinderabatts gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1; Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen.....	164
B1.2 Vorteilhafte Abschlagszahlungen; frühzeitige Abrechnung der Konzessionsabgabe; Prüfung bzw. Testierung der Abrechnung.....	165
B2. Zusammenarbeit mit der Stadt.....	166
B2.1 Detaillierte Abstimmung bei Baumaßnahmen, Gewährleistungsfrist für Baumaßnahmen; Gemeinsame Nutzung von Straßenaufbrüchen, Beseitigung von nicht mehr benötigten Anlagen.....	166
B2.2 Verteilung der Folgekosten.....	170
B2.3 Mitspracherecht und Einflussmöglichkeit der Stadt auf den Netzbetrieb.....	171
B3. Endschaftsbestimmungen.....	173
B3.1 Sonderkündigungsrechte.....	173
B3.2 Regelung zu den Kosten der Netztrennung.....	174
B3.3 Umfang des Übereignungsanspruchs nach Ende des Konzessionsvertrags.....	175
B3.4 Wirtschaftlich angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung.....	176
B3.5 Vorkaufsrecht der Stadt.....	177
B3.6 Auskunftsanspruch.....	178

## Anlagen

1. Konzessionsvertrag

## **I. Darstellung des Anbieters und seines Dienstleisters**

Um die Konzession für das Wegerecht Strom bewirbt sich die Olegeno Oldenburger Energie Genossenschaft eG (im Folgenden Olegeno), registriert am 12.06.2012 beim AG Oldenburg im Genossenschaftsregister mit der Registernummer 200036. Die Olegeno wurde im September 2011 gegründet mit dem Ziel, sich an der Ausschreibung um die Wegerechte für die Strom- und Gasnetze der Stadt Oldenburg zu beteiligen und die hiermit verbundenen Konzessionen zu erhalten. Für den technischen Betrieb hat die Olegeno mit der Teutoburger Energie Netzwerk eG in Hagen (im Folgenden TEN) einen Betriebsführungsvertrag abgeschlossen. Hierin verpflichtet sich die TEN, für die Olegeno im Rahmen des Netzbetriebs Oldenburg alle genehmigungspflichtigen Arbeiten zu übernehmen und zu erbringen. Die Zusammenarbeit bzw. Aufgabenteilung wird durch das in Abbildung I-1 dargestellte Betriebsorganigramm unterstrichen, welches als gemeinschaftliches Organigramm Olegeno/TEN im Sinne der Erfüllung der Betriebsaufgaben zu verstehen ist. Hierbei werden die technischen und den unterschiedlichen Genehmigungen unterliegenden Aufgaben von Mitarbeitern der TEN oder aber von TEN beauftragten entsprechend qualifizierten Fachfirmen durchgeführt. Die kaufmännischen Aufgaben werden von einer in Aufbau befindlichen Organisationsstruktur der Olegeno erbracht. Hierbei ist

- entweder eine weitere Kooperation mit einem kaufmännischen Partner
- oder die Beauftragung von – in den kaufmännischen Aufgaben des Netzbetriebs qualifizierten – Dienstleistern vorgesehen.

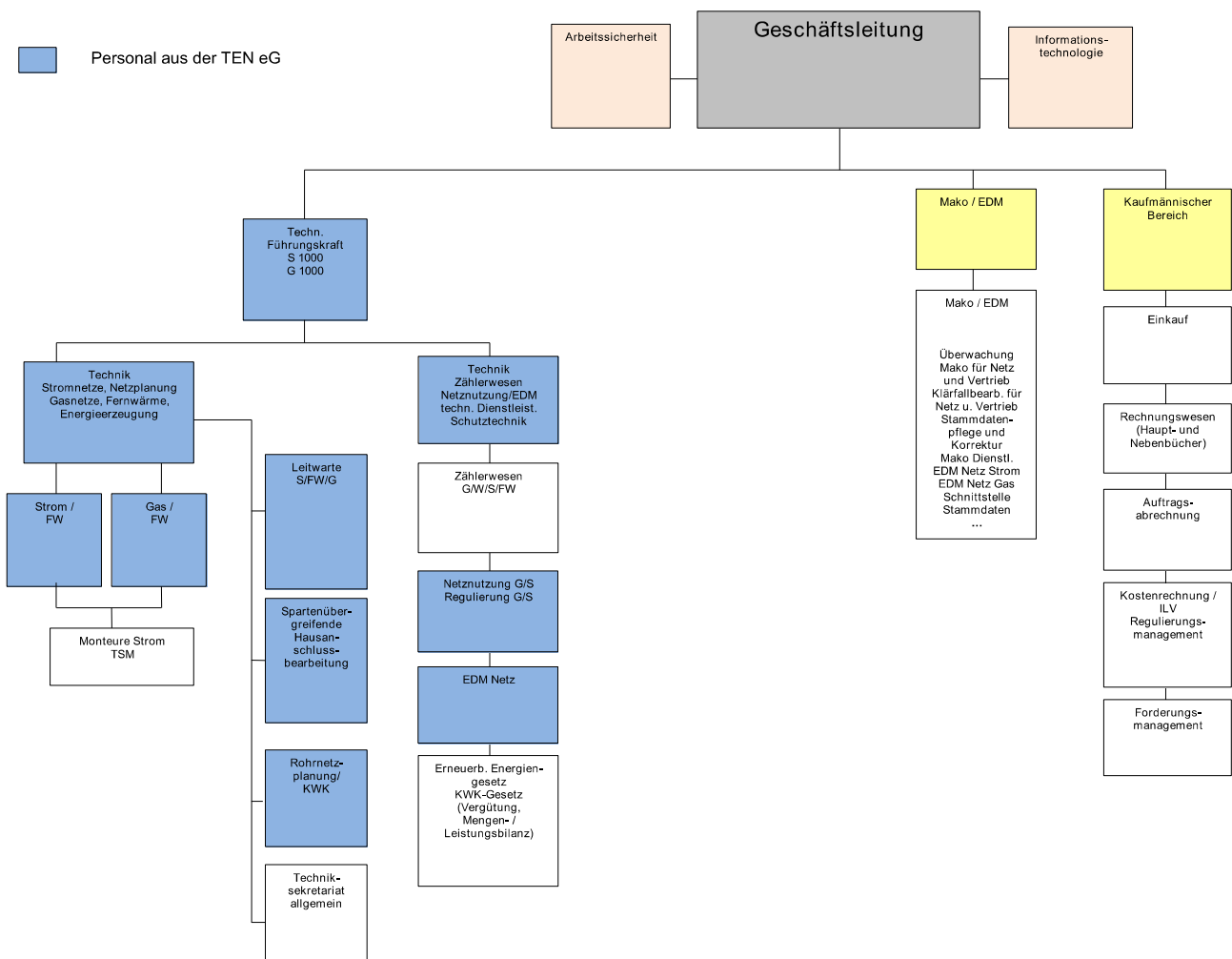


Abbildung I-1 Betriebsorganigramm Olegeno/TEN

Management und Schlüsselaufgaben werden natürlich von eigenem Olegeno-Personal übernommen. Dieses wird kurzfristig verstärkt.

Durch die § 4-Genehmigung und die ISO 9001-Zertifizierung gelten für die TEN auch die Nachweise gemäß DIN VDE1000-10, der VDN Richtlinie S 1000, die technischen Mindestanforderungen gemäß § 19 EnWG i.V. sowie mit § 49 EnWG und die Zusicherung der Einhaltung der technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik bzw. Elektrotechnik/Informationstechnik e.V., als erbracht.

Die Olegeno sieht in ihrem Angebot für die Stadt Oldenburg eine attraktive Alternative zum bisherigen Konzessionsnehmer und möchte bereits in diesem Abschnitt auf die spezifischen Vorteile einer Konzessionsvergabe an die Olegeno hinweisen, die im Rahmen der Ausarbeitung der Kriterien weiter vertieft werden.

Vorteile bei einer Vergabe der Wegrechtskonzession für das Stromnetz an die Olegeno sind:

1. Beteiligungs- und Mitgestaltungsmöglichkeit für Bürger und Bürgerinnen der Stadt Oldenburg über die Genossenschaft am Netzbetrieb, insbesondere auch bzgl. der Gestaltung und des weiteren Aus- und Umbaus der Stromnetze sowie bzgl. der Ergebnisverwendung.
2. Sensibilisierung der Bürger für eine nachhaltige Energieversorgung.
3. Unterstützung der Stadt bei der Entwicklung eines ökologischen Images.
4. Verbesserung der Klimabilanz der Stadt durch konsequente Ertragsreinvestition in Projekte für Erneuerbare Energien und Klimaschutz.
5. Erhöhung der privaten Kaufkraft in Oldenburg um einen deutlichen Millionenbetrag durch Senkung der Netzentgelte um bis zu 20 %.

## II. Eignungskriterien

In diesem Abschnitt werden die als Eignungsvoraussetzungen in der Ausschreibung geforderten Nachweise bzw. Erklärungen vorgelegt.

### A. *Genehmigung nach § 4 EnWG*

In dem Verfahrensbrief fordert die Stadt unter C. 1. a. den Nachweis einer Genehmigung nach § 4 EnWG bzw. den Nachweis der personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wobei letzterer durch die beispielhaft („etwa“) aufgeführten Unterlagen zu erbringen ist. Wir verstehen die Festlegung dahingehend, dass die Eignung alternativ („bzw.“) durch die Vorlage der Genehmigungen nach § 4 EnWG oder den Nachweis der Leistungsfähigkeit etwa durch die aufgeführten Unterlagen erbracht werden kann.

Nach dem 2. Satz unter dem 1. Eignungskriterium ist nicht nur auf die anbietende Gesellschaft abzustellen, sondern namentlich sind auch schuldvertragliche Abreden zu berücksichtigen. Diese Formulierung bezieht sich nicht nur auf den Nachweis der Leistungsfähigkeit (2. Alternative), sondern allgemein auf die Beurteilung des 1. Kriteriums und damit auch auf die 1. Alternative (Vorlage der Genehmigung nach § 4 EnWG). Wir gehen daher davon aus, dass es zum Nachweis der Erfüllung des 1. Eignungskriteriums ausreichend ist, dass wir anliegend einen verbindlichen Betriebsführungsvertrag mit der TEN vorlegen, durch den sich die TEN uns gegenüber verpflichtet hat, im Zuschlagsfall die Betriebsführung zu übernehmen.

Im indikativen Angebot habe wir den Nachweis der Eignung der TEN gemäß § 4 EnWG über die Kopie des Schreibens bzgl. der Zuteilung einer Kontrollnummer (Anlage) nachgewiesen. Im Bietergespräch hatten Sie uns aufgefordert, ein Negativbescheid des Ministeriums für Klima, Energie und Umweltschutz des Landes Niedersachsen zu beschaffen, dass die TEN keine § 4 Genehmigung benötigt, da sie zur Zeit des Inkrafttretens des Energiewirtschaftsgesetzes in seiner Fassung des Jahres 2005 am 13.07.2005 rechtmäßig ein Energieversorgungsnetz (Strom oder Gas) betrieben hat.

Die Rechtmäßigkeit liegt u.a. vor, (Zitat aus der E-Mail des Ministeriums vom 04.11.13): „wenn ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen (vgl. § 3 Nr. 38 EnWG) bzw. deren Rechtsvorgänger seine Versorgungstätigkeit bereits vor dem Inkrafttreten des EnWG in seiner Fassung des Jahres 1935 aufgenommen hat“.

Leider sieht sich das Ministerium (siehe Anlage) nicht in der Lage eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, obwohl die TEN die gewünschten Unterlagen längst eingereicht hat. Wir verweisen deshalb erneut auf die Kontrollnummer und auf die bekannte Tatsache, dass die TEN eG verschiedene Strom- und Gasnetze betreibt.

Anlage: E-Mail [REDACTED], Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz





Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Teutoburger Energie Netzwerk eG

Höhenweg 14  
49170 Hagen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
605 8151

(02 28)

Bonn  
20.05.2008

### Kontrollnummer und Schlüssel

Sehr geehrte

vielen Dank für die Übermittlung des geänderten Stammdaten-Formulars.

Für das Unternehmen

Teutoburger Energie Netzwerk eG  
Höhenweg 14  
49170 Hagen

sind nunmehr Sie als Kommunikationsbevollmächtigter in unserer Datenbank erfasst.

Als Folge Ihrer Benennung als Kommunikationsbevollmächtigter für das o.g. Unternehmen wurde für das Tätigkeitsfeld

### Elektrizitätsnetzbetreiber

die folgende **Kontrollnummer** neu vergeben:

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und  
Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
(02 28) 14-0

Telefax Bonn  
(02 28) 14-88 72

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung  
Bundeskasse Trier  
BBk Saarbrücken  
(BLZ 590 000 00)  
Konto-Nr. 590 010 20

Die Kontrollnummer ist ein Teil der Zugangsberechtigung, die für die elektronische Kommunikation mit der Bundesnetzagentur erforderlich ist. Die Zugangsberechtigung besteht insgesamt aus drei Komponenten:

- Die **Betriebsnummer** wird von der Bundesnetzagentur als Kennzahl für die Zuordnung und Identifikation des Unternehmens je Tätigkeitsfeld vergeben. Die bereits vergebene Betriebsnummer bleibt bestehen.
- Die Verwendung der **Kontrollnummer** verifiziert den korrekten Gebrauch der Betriebsnummer. Die Kombination aus Betriebs- und Kontrollnummer eröffnet den Zugang zum Energiedaten-Portal unter <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie/>. Über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur erfolgt beispielsweise die Datenübermittlung an die Bundesnetzagentur. Die bisherige Kontrollnummer ist zwischenzeitlich gesperrt. Es ist daher nicht mehr möglich, mit ihr in das Energiedaten-Portal zu gelangen.
- Diesem Schreiben ist in einem separaten Umschlag ein **Schlüssel** beigelegt. Er wurde wie die o.g. Kontrollnummer neu generiert. Der Schlüssel gewährleistet die sichere und durch das Unternehmen autorisierte Übertragung der Unternehmensdaten zur Bundesnetzagentur. Er wird zur Codierung der Daten in eine binäre, für Dritte nicht mehr lesbare Datei verwendet, die der Übermittlung der Daten an die Bundesnetzagentur voraus geht. Der dem bisherigen Kommunikationsbevollmächtigten zugesandte Schlüssel ist gesperrt und darf nicht mehr verwendet werden. Erfolgt die Verschlüsselung dennoch mittels des alten Schlüssels, was technisch möglich ist, können die Daten von der Bundesnetzagentur nicht decodiert und gelesen werden. Um Verwechslungen zu vermeiden, vernichten Sie bitte den alten Schlüssel.

Bitte melden Sie sich in ihrem eigenen Interesse alsbald mit der bereits mitgeteilten Betriebs- und der in diesem Schreiben genannten Kontrollnummer im Energiedaten-Portal unter <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie/> an, um sich mit den Inhalten des Energiedaten-Portals vertraut zu machen.

Weitere Informationen zur Erhebung von Unternehmensdaten finden Sie im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bundesnetzagentur

Von: [REDACTED], [REDACTED] [mailto:[REDACTED]@mu.niedersachsen.de]

Gesendet: Montag, 4. November 2013 11:57

An: [REDACTED] [REDACTED]

Betreff: AW: Ihr Schreiben vom 27.09.2013 sowie Ihre Nachfrage vom 20.10.2013

Sehr geehrte [REDACTED] [REDACTED],

hinsichtlich der Bitte Ihres Unternehmens, Ihnen eine Bestätigung nach § 4 EnWG auszustellen, kann ich Ihnen zunächst Folgendes mitteilen:

Einen Genehmigungsvorgang für die Teutoburger Energie Netzwerk eG für das heute betriebene Energieversorgungsnetz (Strom und/oder Gas) haben wir in unseren Unterlagen nicht finden können. Dieser Umstand wird allerdings folgendermaßen zu erklären sein: Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Energiewirtschaftsgesetzes in seiner Fassung des Jahres 2005 am 13.07.2005 rechtmäßig ein Energieversorgungsnetz (Strom oder Gas) betrieben hat, benötigt für das bis dahin betriebene Netzgebiet keiner erneuten Genehmigung nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes in seiner Fassung des Jahres 2005. Der rechtmäßige Betrieb eines Energieversorgungsnetzes liegt jeweils bei folgenden Fallgruppen vor:

1. Der rechtmäßige Betrieb eines Energieversorgungsnetzes liegt vor, wenn ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen (vgl. § 3 Nr. 38 EnWG) bzw. deren Rechtsvorgänger seine Versorgungstätigkeit bereits vor dem Inkrafttreten des EnWG in seiner Fassung des Jahres 1935 aufgenommen hat.
2. Gleiches gilt, wenn ein Energieversorgungsunternehmen bzw. deren Rechtsvorgänger unter der Geltung des EnWG 1935 neben der Versorgung anderer mit Energie auch die dafür erforderlichen Übertragungs- und Verteilnetze betrieben hat und über eine Genehmigung nach § 5 EnWG in seiner Fassung des Jahres 1935 verfügt.
3. Ferner liegt ein rechtmäßiger Betrieb eines Energieversorgungsnetzes dann vor, wenn ein Energieversorgungsunternehmen bzw. deren Rechtsvorgänger unter der Geltung des EnWG 1998 neben der Versorgung anderer mit Energie auch die dafür erforderlichen Übertragungs- und Verteilnetze betrieben hat und über eine Genehmigung nach § 3 EnWG in seiner Fassung des Jahres 1998 verfügt.
4. Schließlich liegt ein rechtmäßiger Betrieb eines Energieversorgungsnetzes auch dann vor, wenn ein Netzbetreiber den Netzbetrieb erstmals nach Inkrafttreten des EnWG 1998 und vor Inkrafttreten des EnWG 2005 aufnahm und sich dabei auf den Betrieb von Energieversorgungsnetze beschränkte.

Wenn eine der vorgenannten vier Fallgruppen für Ihr Unternehmen zutrifft, kann ich Ihnen eine Bestätigung zukommen lassen, wonach Ihr Unternehmen rechtmäßig das bisher betriebene Energieversorgungsnetz mit Strom oder Gas betreibt.

Insoweit würde ich Sie für die Vervollständigung meiner Unterlagen bitten, mir einen kurzen historischen Ablauf unter Berücksichtigung meiner obigen Ausführungen zukommen zu lassen.

Bitte übersenden Sie mir hierbei auch eine Netzgebietskarte, die das Gebiet der bisher jeweils betriebenen Energieversorgungsnetze unter Angabe der jeweiligen Energieart (Strom oder Gas) darstellt.

Abschließend möchte ich jetzt schon darauf hinweisen, dass bei einer wesentlichen Ausweitung des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes über das derzeitige Gebiet des Netzbetriebs hinaus eine Genehmigung zur Aufnahme des Netzbetriebs in den neuen Gebieten nach § 4 EnWG erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

██████████ ██████████  
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Referat 52 - Erneuerbare Energien, Strom- und Gasnetze, Speicher  
Archivstraße 2  
30169 Hannover

Telefon: ██████████

Telefax: ██████████

e-Mail: ██████████@mu.niedersachsen.de<mailto:██████████@mu.niedersachsen.de>

---

P Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

# Betriebsführungsvertrag

Zwischen der

**Teutoburger Energie Netzwerk eG, Höhenweg 14, 49170 Hagen a.T.W.**

**vertreten durch dem Vorstandsvorsitzenden Helmut Eicker**

**und dem Prokuristen Christian Leugers**

-nachstehend TEN genannt-

und der

**OLEGENO Oldenburger Energie-Genossenschaft eG, Wechloyer Weg 96A, 26129  
Oldenburg**

**vertreten durch die Vorstände Nils Grabbe, Dr. Kay Holzkamp und Fabian Lohmann**

-nachstehend Olegeno genannt-

geschlossen:

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

1. Die Olegeno überträgt der TEN die gesamte technische Betriebsführung für die Gas-, und Stromversorgung der Stadt Oldenburg.
2. Die Betriebsführung wird grundsätzlich der TEN im Rahmen der bei der TEN vorhandenen Organisationsstruktur, Verfahrens- und Arbeitsweisen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke durchgeführt.
3. Die TEN übernimmt hierbei die Funktionserfüllung der Mitarbeitergestellung und Organisation des technischen Netzbetriebs nach dem Organigramm (Anlage 1)

Insbesondere sind dies die technische Führungskraft nach DVGW Arbeitsblatt S 1000 und G 1000, sowie die Organisation der Netzleitstelle und des Bereitschafts- und Entstördienstes. Die Mitarbeiter werden die Abteilungsleiter- und Meisterstellen der zum Netzbetrieb notwendigen Abteilungen besetzen. Die Anzahl wird im Anschluss an die Konzessionsvergabe an die Olegeno festgelegt und beträgt ca. 6 – 9 qualifizierte Mitarbeiter.

4. Die Olegeno stellt aus ihrem Mitarbeiterstamm nach Möglichkeit Personal zur Erfüllung der o. g. Aufgaben der TEN unentgeltlich zur Verfügung. Die Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern obliegt der technischen Führungskraft.
5. Weiteres, zur Erfüllung der Aufgaben benötigtes Personal wird durch die TEN an qualifizierte Dienstleistungsunternehmen übertragen.

## § 2

### Umfang der Betriebsführung

Die vollständige Betriebsführung der Versorgungsnetze umfasst im Einzelnen:

#### 1. Grundpaket der technischen Betriebsführung

- Inspektion, Wartung und Instandsetzung aller Leitungen, Kabel und technischen Anlagen
- Bereitschafts- und Entstörungsdienst

Im Einzelnen gelten im Rahmen der Betriebsführung zu den angeführten Positionen folgende Vereinbarungen:

- a) Inspektion, Wartung und Instandhaltung beinhaltet Kontrollen, Prüfungen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes sowie der in Anlage I aufgeführten Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes der Versorgungsanlagen der Olegeno.
- b) Der Bereitschafts- und Entstörungsdienst beinhaltet neben einer ständig besetzten Anrufzentrale einen ständig zur Beseitigung der von gemeldeten Störungen oder Schäden an den Versorgungsanlagen, auch außerhalb der normalen Arbeitszeit.
- c) In Fällen besonderer Dringlichkeit (z.B. bei Störungen, Gefahren usw.) kann die Zustimmung für Störungsbeseitigung auch nachträglich eingeholt werden.

#### 2. Neubau-, Ersatz- und Umbaumaßnahmen (Investitionsmaßnahmen)

Als Neubau-, Ersatz und Umbaumaßnahmen gelten alle Erweiterungen sowie Erneuerungen und Änderungen, soweit sie nicht Maßnahmen betreffen, die im Grundpaket enthalten sind.

##### a) Planung und Projektierung

- I.) Die TEN übernimmt alle Planungs- und Projektierungsaufgaben in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Olegeno.

b) Ausführung

- I.) Die Ausführung der abgestimmten Maßnahmen bzw. das Einholen von Angeboten zur Ausführung sowie die Auftragsvergabe und die Abrechnung erfolgen durch die TEN.  
Bei Maßnahmen < 25.000,- € findet zwischen der TEN und Olegeno eine Abstimmung bei der Auftragsvergabe statt. In der Regel wird der von der TEN beauftragte Unternehmer die Maßnahme (Tiefbau, Rohrbau und ggf. Anlagenbau) abwickeln. In Ausnahmefällen, sofern dies für beide Vertragsparteien wirtschaftlich und technisch sinnvoll ist, erfolgt eine Abstimmung hinsichtlich der Vergabe der Tiefbauleistungen. Die Abnahme der fertiggestellten Netzanlagen sowie die Inbetriebnahme erfolgen durch die TEN oder deren Beauftragte.
- II.) Die Beauftragung für die Herstellung von Hausanschlüssen, Erweiterungen und Änderung von Leitungen und Anlagen erfolgt durch die TEN.
- III.) Die Planwerke (Bestandsplanwerk und Schieberpläne) werden von der TEN geführt und ergänzt.
- IV.) Neubau- und Umbaumaßnahmen gehen nach Vergütung der Rechnung in das Eigentum der Olegeno über.

Ein Verzeichnis der wesentlichen, im Rahmen der Neu- und Umbaumaßnahmen zu erbringenden Leistungen ist in diesem Vertrag in der Anlage 3 beigefügt.

3. Allgemeine technische Verwaltungsarbeiten

- a.) Stellungnahmen zu Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen etc.
- b.) Vergabe von Konzessionen sowie Betreuung der Vertragsinstallationsunternehmen.
- c.) Schadensbearbeitung für fremdverursachte Schäden, bei denen der Verursacher nicht ermittelt werden kann, haftet im Verhältnis der Vertragspartner zueinander der Netzeigentümer in voller Höhe.
- d.) Fortführung der Bestandspläne

**§ 3**

**Haftung der TEN**

Die TEN haftet für die Sorgfalt, die sie bei der Betriebsführung ihrer eigenen Netze aufwendet.

1. Die TEN haftet nur, wenn ein Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Die TEN haftet jedoch bei der Verletzung von Kardinalspflichten auch für normale Fahrlässigkeit.
2. Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 1 gelten sinngemäß auch für Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragte der TEN.
3. Die Haftung der TEN ist ausgeschlossen, wenn
  - a.) die TEN auf Anweisung der Olegeno oder eines anderen handelt, nachdem sie vorher rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass die Weisung den Belangen der TEN entgegensteht.
  - b.) Olegeno unabhängig von der TEN Regelungen trifft, die in den Aufgabenbereich der TEN fallen
  - c.) Olegeno die von der TEN vorgeschlagenen haftungsrelevanten Maßnahmen nicht ausführen lässt.
  - d.) Schäden durch eine verzögerte Durchführung der haftungsrelevanten Vorschläge der TEN durch Olegeno entstehen.
4. Die Haftungshöchstsumme der TEN ist für Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis auf [REDACTED] begrenzt.

## § 4

### Höhere Gewalt

Sollten die Vertragspartner durch Fälle höherer Gewalt oder durch ähnliche Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen die Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. In solchen Fällen hat der betroffene Vertragspartner den anderen Partner hiervon sowie über die Dauer unverzüglich zu unterrichten. Die Partner sind gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Verpflichtungen zu betreiben. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz besteht in diesem Fall nicht.

## § 5

### Benutzung der Verkehrsräume der Stadt

1. Die TEN benutzt bei der Erfüllung der von ihr in diesem Vertrag übernommenen Aufgaben die Verkehrsräume der Stadt Oldenburg (öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Brücke etc.). Sollten die entsprechenden Wegerechte nicht eingeräumt werden, ruht die betreffende Verpflichtung der TEN für die Dauer der Behinderung. In diesem Fall



wird die TEN die Olegeno unverzüglich darüber unterrichten, damit die Olegeno die Wegerechte zur Verfügung stellen kann.

2. Falls für die Benutzung des Grundstücks eines Dritten eine Genehmigung erforderlich ist, wird die Olegeno die TEN mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zur Erlangung der Genehmigung unterstützen. Ist die Genehmigung nicht zu erreichen, ruht die betreffende Verpflichtung der TEN für die Dauer der Behinderung.

## § 6

### **Vergütung** Grundpaket

Die Olegeno zahlt der TEN für die Betriebsführung eine jährliche Betriebsführungspauschale (=Nenngehalt) in Höhe von

netto/a je eingesetztem Mitarbeiter.  
 Zzgl.  netto/a technische Führungskraft S 1000 und G1000

Das Nennentgelt berücksichtigt alle im Rahmen des in § 1 zur Organisation der Betriebsführung benötigten Aufgaben und Mitarbeiter.

Ändert sich der Umfang der TEN nach §§ 1 und 2 wesentlich, z.B. durch gesetzliche oder ökologisch bedingte Auflagen, werden die Vertragsparteien einvernehmlich das Pauschalentgelt neu festlegen. Olegeno zahlt monatlich an die TEN einen Abschlag in Höhe von 1/12 der jeweils gültigen Betriebsführungspauschale.

Beiden Vertragspartnern bleibt vorbehalten, eine Neufestsetzung der Vergütung zu beantragen, wenn sich die Regelung als unangemessen erweist.

1. Baugemeinkostenzuschlag

Bei der Berechnung von Einzelmaßnahmen für Leistungen gemäß § 2 erhält die TEN einen Zuschlag von 10% auf die Investitionssumme der Baumaßnahme.

2. Umsatzsteuer

Die Entgelte für Lieferungen und Leistungen sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes Entgelte, denen die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zugeschlagen wird.

## § 7

### **Beratungsvertrag TEN Consult**

Die Olegeno verpflichtet sich zum weiteren Aufbau der Organisationsstruktur eines Netzbetreibers, sowie den Aufbau aller weiteren Leistungsmerkmale im Netzbetrieb und den Aufbau von Marktkommunikation/ EDM Abteilungen einen Beratungsvertrag separat mit der TEN Consult abzuschließen. Hierunter fällt ebenso der Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems bis zur Zertifizierung.

## § 8

### **Vertragsdauer**

1. Dieser Vertrag beginnt mit dem Datum der Übernahme der Netze durch die Olegeno. Der Vertrag verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn nicht mindestens zwei Jahre vor dem jeweiligen Ablauf von einer Seite schriftlich gekündigt wird.

## § 9

### **Rechtsnachfolge**

Jeder Vertragspartner darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen. Einer Zustimmung zur Übertragung bedarf es nicht, wenn die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i. der §§ 15 ff. AktG erfolgen soll.

## § 10

### **Loyalität-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel**

1. Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch im beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen.
3. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
4. Gerichtsstand ist Osnabrück

## § 11

### Prüfungsrecht Olegeno

Die Vertragspartner können jederzeit über die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.

Olegeno oder die von ihr Beauftragten sind berechtigt, die Ausführung der Leistungen der TEN im Rahmen der Betriebsführung nach vorheriger Terminabstimmung durch die Einsichtnahme der einschlägigen Unterlagen zu prüfen.

Die TEN legt auf Anforderung die Abrechnungen, die durch Fremdleistungen angefallen sind, zur Prüfung vor und erteilt die notwendigen Auskünfte.

## § 12

### Zustandekommen des Vertrages

Ein Zustandekommen des Vertrages ist nur dann gewährleistet, wenn der Olegeno im Zuge des Konzessionsverfahrens der Stadt Oldenburg die Konzession des Gas-, und Stromnetzes zukommt.

Der endgültige Umfang des eingesetzten Personals wird nach Einsichtnahme in die gesamten, zur Übernahme notwendigen und durch die EWE Netz beigestellten, Unterlagen festgelegt.

Oldenburg, 12.08.2013

Ort / Datum

Hagen a.Tw., 09.08.2013

Ort / Datum

Unterschrift/en Olegeno

Unterschrift/en Teutoburger Energie Netzwerk eG

# Leistungsverzeichnis

## Grundpaket (Organisation der Leistungen)

### 1. Inspektion, Wartung und Instandsetzung

#### 1.1 Gasdruckregel- und Messanlagen (GDRM)

- a) Inspektion, Belastungskontrolle und Funktionsprüfung
- b) Wartung der GDRM unter anderem
  - Wartung der technischen Anlagenteile (Filter, Regler, SAV etc.)
  - Innenreinigung
  - Vorplatzreinigungen
- c) Überwachung der Instandsetzung
- d) Prüfung der kundeneigenen Stationen auf Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen
- e) Dokumentation der vorgenannten Maßnahmen

#### 1.2 Umspann- und Verteilanlagen

- a) Inspektion, Belastungskontrolle und Funktionsprüfung
- b) Wartung der Anlagen unter anderem
  - Wartung der technischen Anlagenteile (Leistungsschalter, Masten, Erdung etc.)
  - Innenreinigung
  - Vorplatzreinigungen
- c) Überwachung der Instandsetzung
- d) Prüfung der kundeneigenen Stationen auf Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen
- e) Dokumentation der vorgenannten Maßnahmen

#### 1.3 Rohrnetz

- a) Kontrolle / Überwachung des Erdgasversorgungsnetzes nach entsprechend gesetzlichen vorgaben
- b) Wartung und Instandsetzung der Beschilderung
- c) Betreuung des kathodischen Korrosionsschutzes
- d) Dokumentation der vorgenannten Maßnahmen

#### 1.4 Kabelverteilstromnetz

- a) Kontrolle / Überwachung des Kabelverteilstromnetz nach entsprechend gesetzlichen vorgaben
- b) Wartung und Instandsetzung der Beschilderung
- c) Betreuung des kathodischen Korrosionsschutzes
- d) Dokumentation der vorgenannten Maßnahmen

## 1.5 Allgemeine Bereitschaftsarbeiten

- a) 24-Stunden lokale und regionale Bereitschaft
- b) Bereitstellung von Rohrnetzplänen für andere Unternehmen
- c) Störungsfeststellung und Störungsbeseitigung im Versorgungsnetz bis zum vereinbarten Freibetrag

## Leistungsverzeichnis Bau Gemeinkostenzuschlag nach § 6 Nr.2

In dem prozentualen Zuschlag sind folgende Leistungen enthalten:

- a) Kapitalbindung
- b) Materialdisposition
- c) Ausschreibungen
- d) Bestellung, Auftragsvergabe
- e) Abrechnung von Fremdlieferung und Leistung
- f) Abstimmung und Qualitätsprüfung des gesetzten Materials
- g) Netzplanung, Projektierung
- h) Kalkulation
- i) Einreichung an die zuständigen Behörden
- j) Einholung von Genehmigungen
- k) Koordination bei gemeinsamer Verlegung mit anderen Unternehmen
- l) Bauleitung, Bauüberwachung
- m) Pflegen des Planwerkes (Erstellen und Einmaße)
- n) Inbetriebnahme der fertiggestellten Netzanlage

## **B. Erweiterte Unterlagen zu den Eignungskriterien**

Im Rahmen des Bietergesprächs wurden seitens der Konzessionsgeber erweiterte Unterlagen zur Eignung angefordert. Im Rahmen dieses Kapitels legen wir vor:

1. Handelsregisterauszug
2. Bilanz zum 31.12.2012
3. Wirtschaftliche Berechnungen der BET GmbH zur Bewertung der Netze
4. Aus 3. abgeleitet Wirtschaftspläne (GuV, Bilanz, Cashflow für die 20-jährige Betriebsdauer)
5. Planungen und Vereinbarungen zum Eigenkapitalaufbau

### **1. Handelsregisterauszug**

Sie erhalten anliegend den Gründungsauszug Blatt 1.

Vorstände sind jetzt

- Nils Grabbe, Oldenburg
- Fabian Lohmann, Oldenburg
- Dr. Kay Holzkamp, Oldenburg

## Eintragungen beim Amtsgericht Oldenburg im Genossenschaftsregister

200036

1.

**Nummer der Eintragung: 1**

2.

**a) Firma:**

Olegeno Oldenburger Energie-Genossenschaft eG.

**b) Sitz, Niederlassung, Geschäftsanschrift, Empfangsberechtigte, Zweigniederlassungen:**

Oldenburg

**c) Gegenstand des Unternehmens:**

Belieferung der Abnehmer (Haushalte, Betriebe etc.) in der Stadt Oldenburg und Umgebung mit leitungsgebundener Energie, der Betrieb und die Unterhaltung der Netze, die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Energieversorgung sowie branchennaher Aufgabenstellungen.

4.

**a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

Die Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

**b) Vorstand; Leitungsorgan oder geschäftsführende Direktoren der Europäischen Genossenschaft; Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:**

Vorstand:

Buurman, Meendert, Oldenburg, \*11.01.1956

Vorstand:

Giesemann, Jens, Oldenburg, \*01.08.1962

6.

**a) Rechtsform und Satzung:**

eingetragene Genossenschaft

Satzung vom 28.09.2011 mit Änderung vom 30.04.2012

7.

**a) Tag der Eintragung:**

12.06.2012

Reckow-Wulf



## 2. Bilanz zum 31.12.12

Sie erhalten anliegend die Bilanz und GuV zum 31.12.2012

### Jahresabschluss der Olegeno – Oldenburger Energie-Genossenschaft eG

#### Bilanz zum 31.12.2012

Aktivseite	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Umlaufvermögen			
I.a) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		60,00	
I.b) Forderungen aus Umsatzsteuer		275,20	126,96
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		39.071,44	4.373,00
Summe der Aktivseite		39.406,64	4.499,96

Passivseite	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
1. der verbleibenden Mitglieder	42.900,00		
2. der ausscheidenden Mitglieder	0,00		
Zwischensumme Gen. Anteile	0,00	42.900,00	5.000,00
<small>Nachr.; Nicht als Geschäftsanteile gebucht: 3 fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile EUR 300 (3 Anteile à 100 Euro )</small>			
B. Bilanzverlust			
Verlustvortrag		-1.000,23	0,00
Jahresfehlbetrag		-3.391,88	-1.000,23
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		0,00	150,00
D. Verbindlichkeiten			
Sonstige Verbindlichkeiten		19,40	50,00
Verbindlichkeiten aus L.u.L.		879,35	300,19
Summe der Passivseite		39.406,64	4.499,96

#### Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2012 bis 31.12.2012

Aufwendungen	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
Sonstige betriebliche Aufwendungen		3.391,88	1000,23

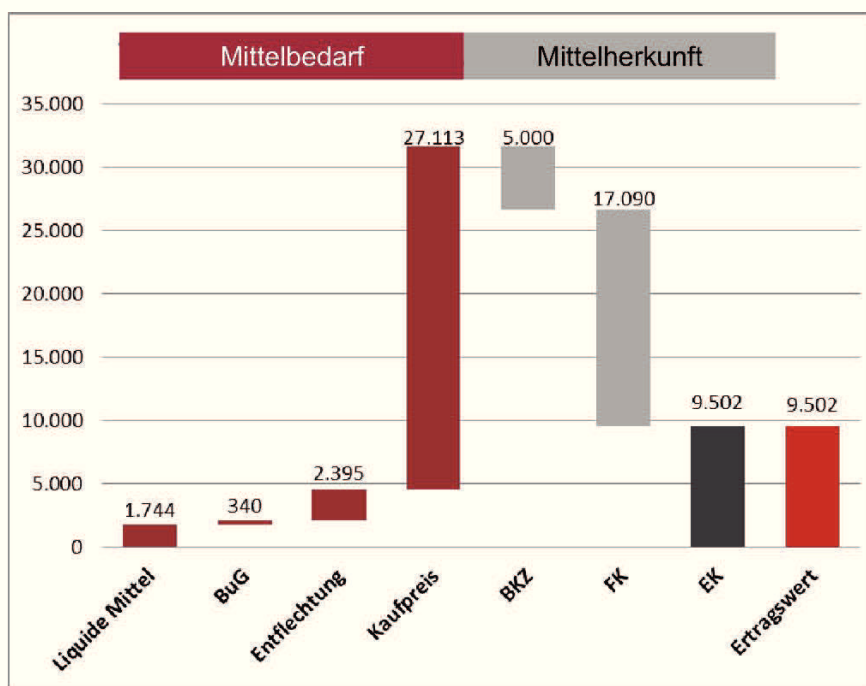
### **3. Wirtschaftliche Berechnungen der BET GmbH zur Bewertung des Stromnetzes**

Die von uns mit einer Bewertung des Stromnetzes der Stadt Oldenburg beauftragte BET GmbH kommt zu folgenden Ergebnissen:

Oldenburg	Betriebsmittel	Menge	Tages-	Sachzeitwert	Anschaffungs	Restbuchwert	Restbuchwert	kalkulatorischer
			Neuwert	inklusive	und	Altanlagen	Neuanlagen	Restbuchwert
			[T€]	[T€]	[T€]	[T€]	[T€]	[T€]
	Mittelspannung Kabel	367.380 m	19.380	11.725	14.624	7.780	696	8.475
	Niederspannung Kabelhausanschluss	43.855 Stk.	13.044	3.732	5.797	1.501	632	2.133
	Niederspannung Hausanschlusskabel	959.210 m	36.495	10.819	17.259	4.549	1.766	6.314
	Niederspannung Kabel	1.129.500 m	42.070	12.472	19.896	5.243	2.035	7.279
	Niederspannung Kabelverteiler	2.028 Stk.	2.008	504	1.122	335	0	335
	Ortsnetzstationen Gebäude	536 Stk.	9.133	4.937	7.665	3.200	863	4.063
	Ortsnetzstationen Transformatoren	611 Stk.	7.110	2.853	5.842	1.941	449	2.391
	Zähler	98.461 Stk.	6.763	1.957	4.287	752	596	1.348
<b>Summe excl. Grundstücke</b>			<b>136.004</b>	<b>48.998</b>	<b>76.491</b>	<b>25.301</b>	<b>7.037</b>	<b>32.338</b>

- **Keine** Angaben zur Oberflächenverteilung – Annahme seitens BET
- **Keine** Angaben der Zählertypen – Annahme seitens BET
- Konzessionsvertrag liegt **nicht** vor
- Netzentflechtungsmaßnahmen ist in einem ersten Schritt über eine Grobabschätzung erfolgt
- Baukostenzuschüsse Oldenburg Strom liegen **nicht** vor – Annahme seitens BET

Im Ergebnis steht ein objektivierter Ertragswert für das Stromnetz von 9.502 T€



- Eigenkapital = 9.502 T€
- Diskontierungszins: 7,69 %
- Kaufpreis = 27.113 T€



Zu den angegebenen Rahmenbedingungen ist eine wirtschaftliche Netzübernahme möglich.

Das eingesetzte Eigenkapital (EK) refinanziert sich über den Ertragswert zu 7,62 % vor Steuern.

#### **4. Business-/Wirtschaftspläne**

Aus der Netzbewertung werden von Olegeno und BET GmbH folgende Wirtschaftspläne für den Strombereich abgeleitet. Hierbei wird davon ausgegangen, dass für den Netzkauf aus dem Eigenkapitalaufbau die benötigten 9.502 TEuro bereitgestellt werden.

Auf den folgenden Seiten werden die Wirtschaftspläne für den Strombereich dargestellt. Daraus abgeleitet sind Berechnungen für die Entwicklung der Netzentgelte und eine Investitionsplanung.





	27.219	27.151	27.368	27.565	27.766	27.968	28.156	28.346	28.485	28.670	28.841	29.021	29.213	29.384	29.565	29.752	29.941	30.126	30.305	30.488	31.448	
= Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse																						
Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ sonst. Erträge (inkl. BKZ, akt. Eigenleistung)	650	625	575	500	450	400	350	300	250	200	175	150	125	100	75	50	25	0	0	0	0	0
+ Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten; z.B. Konzessionsabgabe)	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205
- Kostenmindernde Erlöse und Erträge	7.855	7.830	7.780	7.705	7.655	7.605	7.555	7.505	7.455	7.405	7.380	7.355	7.330	7.305	7.280	7.255	7.230	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205
= Netzkosten nach Abzug kostenmindernder Erlöse	19.364	19.321	19.388	19.860	20.112	20.363	20.601	20.841	21.030	21.265	21.461	21.668	21.883	22.079	22.285	22.497	22.711	22.921	23.101	23.283	24.243	

	27.219	27.151	27.368	27.565	27.766	27.968	28.156	28.346	28.485	28.670	28.841	29.021	29.213	29.384	29.565	29.752	29.941	30.126	30.305	30.488	31.448	
= Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse																						
Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
+ sonst. Erträge (inkl. BKZ, akt. Eigenleistung)	650	625	575	500	450	400	350	300	250	200	175	150	125	100	75	50	25	0	0	0	0	0
+ Umsatzerlöse (nicht aus Netzentgelten; z.B. Konzessionsabgabe)	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205
- Kostenmindernde Erlöse und Erträge	7.855	7.830	7.780	7.705	7.655	7.605	7.555	7.505	7.455	7.405	7.380	7.355	7.330	7.305	7.280	7.255	7.230	7.205	7.205	7.205	7.205	7.205
= Netzkosten nach Abzug kostenmindernder Erlöse	19.364	19.321	19.388	19.860	20.112	20.363	20.601	20.841	21.030	21.265	21.461	21.668	21.883	22.079	22.285	22.497	22.711	22.921	23.101	23.283	24.243	

## 5. Eigenkapital

Das benötigte Eigenkapital wird die Olegeno von Treugebern oder Partnern erhalten, die in ähnlichen Handlungs- und Geschäftsfeldern tätig sind. Zudem ist beabsichtigt, nach der Übernahme des Netzes das Volumen des Genossenschaftskapitals dadurch prägnant zu erhöhen, dass Oldenburger Bürgern und Bürger besondere Möglichkeiten eröffnet werden, Anteile zu zeichnen.

Aktueller Stand ist, dass aus dem Genossenschaftskapital nur ein kleiner Beitrag zum EK-Aufbau geleistet werden. Den Status zum EK-Aufbau und die weiteren Planungen zeigt die folgende Tabelle.

Eigenkapitalherkunft oder -geber	Betrag	Status	
Genossenschaftsanteile	35.000 Euro	Eingezahlt	
Treugeber	50.000 Euro	Unterschrieben durch Treugeber	
Partner 1: [REDACTED]	5.000.000 Euro	LOI	
Partner 2: [REDACTED]	13.000.000 Euro	LOI	Unterschrift lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor
Partner 3: [REDACTED]	15.000.000 Euro	LOI	
Beteiligung Oldenburger BürgerInnen	5.000.000 Euro	Ausgabe von Genussscheinen geplant	Modell wie in Schüttorf
Summe	<b>38.085.000 Euro</b>		Gemäß Berechnung der BET werden 37.128.000 Euro für das EK benötigt

Anlagen:

- Letter of Intent [REDACTED]
- Letter of Intent [REDACTED]
- Letter of Intent [REDACTED]



### **C. Eigenerklärung entsprechend § 6 Abs. 5 VOL/A**

Im Folgenden erhalten Sie die Eigenerklärung nach § 6 Abs. 5 VOL/A der Olegeno, die auch für den Auftragnehmer TEN gilt. Eine entsprechende Erklärung der TEN gegenüber der Olegeno liegt vor.

Von der Teilnahme am Verfahren können Bewerber ausgeschlossen werden,

- a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- b) die sich in Liquidation befinden,
- c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
- d) die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,
- e) die im Vergabeverfahren unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Eignung abgegeben haben.

Hiermit erklärt die Olegeno, dass sie die Ausschlussgründe gemäß § 6 Absatz 5 VOL/A zur Kenntnis genommen hat und diese bei ihr nicht vorliegen.

Sollten Unterauftragnehmer beauftragt werden, so gewährleistet die Olegeno, dass auch bei diesen die Ausschlussgründe gemäß § 6 Absatz 5 VOL/A nicht vorliegen.

Oldenburg, 12. August 2013



Fabian Lohmann  
(Vorstand Olegeno)



Nils Grabbe  
(Vorstand Olegeno)



Dr. Kay Holzkamp  
(Vorstand Olegeno)

#### **D. Erklärung zur Mindestanforderung**

Im Folgenden erhalten Sie die Erklärung der Olegeno zur Mindestanforderung gemäß Absatz C. b. des Verfahrensbrief.

Die Olegeno verpflichtet sich für die Einräumung des Nutzungsrechts des Versorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet Oldenburg, eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstbeträge, gemäß der jeweiligen konzessionsabgabenrechtlichen Regelung an die Stadt Oldenburg zu zahlen (vgl. Anlage 1, Konzessionsvertrag, § 7 Konzessionsabgabe, Absatz 1).

Oldenburg, 12. August 2013



Fabian Lohmann  
(Vorstand Olegeno)

Nils Grabbe  
(Vorstand Olegeno)

Dr. Kay Holzkamp  
(Vorstand Olegeno)

### **III. Auswahlkriterien**

#### **A. Qualität des Netzbetriebs- und Servicekonzeptes**

##### **A1. Versorgungssicherheit**

###### **A1.1 Referenzen in Bezug auf einen vergleichbaren Netzbetrieb bzw. Betriebskonzept**

###### **Eigene Darstellung der Teutoburger Energie Netzwerk eG**

###### **1 Allgemeines**

Die Teutoburger Energie Netzwerk eG ist der Versorgungsprofi in der Teutoburger Region mit einer fast 100 jährigen Geschichte und hat ihren Sitz in Hagen a.T.W. und hält in den Kommunen Hilter a.T.W., Bad Iburg, Bad Laer sowie Gandorf ein örtliches Servicecenter vor. Mehr als 25.000 Haushalte in Hagen und Umgebung vertrauen uns, unseren Produkten und Dienstleistungen. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, unseren Kunden jederzeit kostengünstig ausreichend Strom, Gas und Wärme zur Verfügung zu stellen. Dabei steht die besondere Beachtung von Zuverlässigkeit und Umweltverträglichkeit an erster Stelle.

Die Teutoburger Energie Netzwerk eG mit ihren Tochtergesellschaften erbringen alle technischen und kaufmännischen Leistungen des Netzbetriebs in den Sparten Strom, Gas und Wärme und verfügt über 79 Mitarbeiter, die die komplette Wertschöpfungskette von der Netzwirtschaft über den Netzzugang bis hin zum Netzservice abdecken.

Im Gemeindegebiet von Bad Laer hat die Teutoburger Energie Netzwerk eG neben der Betreuung des Strom-, Gas- und Wärmenetzes seit Juni 2009 zusätzlich die Betriebsführung der Netze für Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwasser übernommen.

Die geographische Fläche des Netzgebietes umfasst ca. 193,8 km<sup>2</sup>. Die Stromkreislänge des Mittel- und Niederspannungsnetzes beträgt ca. 1.247 km und die Länge des Gasnetzes über die Hoch- und Mitteldruckstufe beträgt ca. 246 km. Die Länge des Wärmenetzes beträgt ca. 24 km.



Abbildung A1.1 1: Netzgebiet der Teutoburger Energie Netzwerk eG

Im Rahmen des Netzgeschäftes wird für nachfolgende Belange eigenes Personal bereitgehalten:

- Netzbetrieb
- Netzsteuerung
- Netzqualitätsüberwachung
- Netzentwicklungsplanung
- Investitions- und Instandhaltungsstrategie
- Energiedatenmanagement
- Lieferantenwechselprozesse
- Wechselprozesse im Messwesen
- Netzvertragswesen
- Regulierungsmanagement
- EEG- und KWK-Abwicklung

Des Weiteren stehen zur Unterstützung des Netzgeschäftes Querschnittsfunktionen wie z.B. Einkauf, gerichtliches Mahnwesen, Finanzbuchhaltung, Controlling, Kostenrechnung, Einkauf und Materialwirtschaft zur Verfügung.

## **2 Betriebs- und Servicekonzept**

Der umfassende Betrieb der Netze der Stadt Oldenburg wird durch einen innovativen und zuverlässigen Netzbetreiber sichergestellt. Auf Basis unserer langjährigen Erfahrungen im Betrieb von Netzen in Hilter, Hagen a.T.W., Glandorf, Bad Iburg und Bad Laer bieten wir einen umfassenden Netzbetrieb an, bei dem das betreute Netz langfristig sicher, wirtschaftlich und effizient betrieben und weiterentwickelt wird. Hierbei bieten wir von der Teilaufgabe bis zum Full-Service alle Leistungen aus einer Hand an und decken von der Netzwirtschaft, dem Netzzugang bis hin zum Netzservice alle Bereiche ab.

Zur Minimierung von Störungsfällen für den Kunden im Versorgungsnetz und zur Sicherung einer hohen Versorgungssicherheit setzen wir modernste Technik und modernstes Material ein und optimieren die Netzstrukturen, um einen effizienten Betrieb zu gewährleisten. Wie in der Vergangenheit ist auch das zukünftige Ziel, die hohe Versorgungsqualität beizubehalten und stetig zu optimieren. Hierzu können wir auf bestehende und etablierte Strukturen und Prozesse zurückgreifen und unsere jahrzehntelange Erfahrung einbringen.

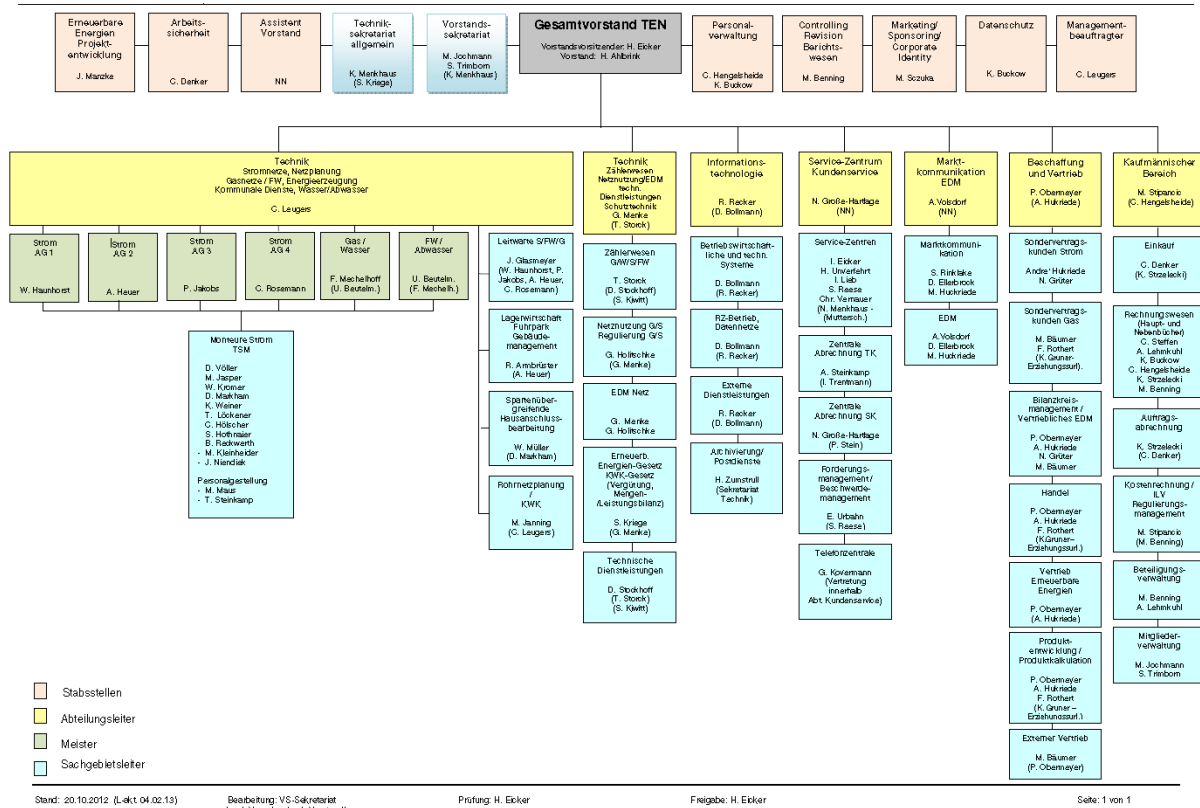


Abbildung A1.1 2: Organisationsplan der Teutoburger Energie Netzwerk eG

Als erfahrenes Unternehmen der Energieversorgungsbranche gewährleisten wir die Umsetzung aller Aufgaben, die an einen Netzbetreiber gestellt werden. Im Rahmen von Netzwirtschaft und Netzzugang handelt es sich hierbei um nachfolgende Schwerpunkte:

- Asset Management
- Regulierungsmanagement
- Netzcontrolling
- Vertragsmanagement
- Energiedatenmanagement
- Netzabrechnung

Im Rahmen des Netzservices handelt es sich um nachfolgende Schwerpunkte:

- Netz- und Anlagenbetrieb
- Netzführung

- Messstellenbetrieb
- Messung

Wir betreiben Stromnetze der Mittel- und Niederspannung, Straßenbeleuchtungsnetze, Gasnetze der Mitteldruck und Hochdruckstufe sowie Nahwärmenetze. Der organisatorische Teil des Netzbetreiberkonzeptes umfasst nachfolgend aufgeführte Themen:

- Die eigene, gerichtsfeste Aufbau- und Ablauforganisation inklusive eines Qualitätsmanagements
- Einhaltung aller technischen und gesetzlichen Vorschriften zum sicheren Betrieb eines Gasnetzes (DVGW, DIN, VDE, BGV, WHG,...) und somit praktisches und theoretisches Know-How der Regelwerke in den entsprechenden Druckstufen
- Berücksichtigung von Naturschutz- und Umweltauflagen, z.B. Baumschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutzgesetz
- Die Koordination der Netzplanungen mit Kommunen und anderen Netzbetreibern

Im Rahmen unserer gesellschaftlichen Verantwortung für Klimaschutz und zur Wahrung der Nachhaltigkeit werden wir in Zusammenarbeit mit der Olegeno unsere Zielnetzplanung auf die Belange der Einspeisung regenerativer Energien möglichst optimal auszurichten. Durch diese Maßnahme wird die Region gestärkt und positioniert sich optimiert für die Energiewende. Des Weiteren ist unser langfristiges Ziel die von uns in die Region gelieferte Energie zukünftig vollständig aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen.

## **2.1 Netzwirtschaft**

Die Netzwirtschaft dient in erster Linie zur technischen und kaufmännischen Steuerung des Netzbetriebes und hat die Aufgabe die Ertragskraft des Unternehmens nachhaltig zu sichern. Hierbei kommt es auf eine sehr gute Verzahnung von regulatorischen, kaufmännischen und technischen Belangen zur Sicherung und Optimierung des Betriebsergebnisses an.

## **2.2 Regulierungsmanagement**

Das Regulierungsmanagement ist die Schnittstelle zur Regulierungsbehörde. Im Rahmen des Regulierungsmanagements erfolgt die Kalkulation der Netzentgelte, wird den entsprechenden Veröffentlichungspflichten und Datenmeldungen nachgekommen und die Gleichbehandlung sichergestellt. Wirtschaftliche und operative Vorgaben der Regulaufgaben haben einen erheblichen Einfluss auf den Ausbau und den Betrieb der Netze.

## 2.3 Asset Management

Prinzipiell hat das Asset Management die optimierte Bewirtschaftung von Verteilnetzen unter regulativen, strategischen, wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten zu gewährleisten. Es sind alle aktuellen und zukünftigen Anforderungen von Kunden, Eigentümern, der Öffentlichkeit und Kommunen zu planen und zu erfassen, um sie zuverlässig erfüllen zu können. Wir als Netzbetreiber sind damit in der Lage, optimale Investitions- und Instandhaltungsentscheidungen zu treffen und dabei eine integrierte geschäftliche Betrachtungsweise zu entwickeln, die technische und wirtschaftliche Aspekte sowie den gesamten Lebenszyklus der Betriebsmittelinfrastruktur berücksichtigt.

Vorgaben und Richtlinien von Regulierungsbehörden über transparente Erfassungs- und Analysemethoden auf Basis der tatsächlichen Kosten für Netzerneuerung, -ausbau, -betrieb und -instandhaltung sind kontinuierlich zu bewerten und umzusetzen.

Aufgabe des Asset Management ist es eine nachhaltige Investitions- und Instandhaltungsstrategie zu entwickeln, die eine gute Versorgungsqualität und Sicherheit der Netze nachhaltig gewährleistet.

Die Kenntnis über die Zustandsentwicklung von Betriebsmitteln ist für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Netze elementar und wird in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Dabei ist die durchgängige Erfassung und Dokumentation aller Wartungs- und Instandhaltungsaktivitäten, die in unmittelbarer Beziehung zu den Betriebsmitteln des Netzbetreibers stehen, eine grundsätzliche Voraussetzung.

So werden z.B. bei Inspektionen und Wartungen alle zustandsrelevante Daten der Betriebsmittel durch das Betriebspersonal erfasst und dokumentiert. Die jeweilig zu beachtenden Inspektionstermine und Intervalle für Netze werden im erweiterten Geographischen Informationssystem (GIS-System) der Teutoburger Energie Netzwerk eG abgelegt.

Durch diese systematisierte Zustandserfassung ist gewährleistet, dass die permanente Kenntnis über den Ist-Zustand des Netzes vorliegt, Instandhaltungs- und zustandsbedingte Ersatzmaßnahmen im notwendigen Maße durchgeführt werden und Mängel unmittelbar behoben werden können.

Neben der Entwicklung und Auswertung von Bewertungsmethoden ist das Asset Management für die Erarbeitung und Pflege von Instandhaltungsrichtlinien verantwortlich. In den Instandhaltungsrichtlinien sind die einzelnen Tätigkeiten in einer spezifischen Instandhaltung



und deren Zyklen festgelegt. Dabei sind alle Anforderungen und Vorgaben der Gesetze, der Berufsgenossenschaften, des FNN/VDE, DVGW, den anerkannten Regeln der Technik sowie Herstellerempfehlungen und Betriebserfahrungen zu beachten. Die Instandhaltungsrichtlinien sind regelmäßig unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes auf Verbesserungspotentiale hin zu untersuchen.

Zum effizienten Betrieb von Netzen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht, ist eine übergeordnete Netzplanung notwendig. Die Erstellung von Planungsgrundsätzen sowie die Zielnetzplanung gehören ebenfalls zu den Aufgaben des Asset Managements. Es werden Netzanschlusskonzepte sowohl für Verbraucherkunden als auch für Erzeugungskunden erarbeitet und der Netzausbau koordiniert.

Ein weiteres Betätigungsfeld des Asset Managements befasst sich mit Zukunftsthemen wie z.B. den intelligenten Netzen (Smart Grid). Hierbei geht es darum, die Netze auf ihre zukünftigen Aufgaben vorzubereiten, um den Anforderungen der Energiewende gerecht zu werden. Hierbei sind intelligente Lösungen gefragt, die es ermöglichen, auch bei zukünftig weiter steigender Anzahl an dezentralen Erzeugungsanlagen, z.B. Biogas, Photovoltaik- und Windenergieanlagen, die Netzsicherheit zu gewährleisten.

Die Integration Erneuerbarer Energien stellt somit auch neue Herausforderungen an die Netzplanung. Durch dezentrale Einspeisungen kann sich die Lastflusssituation und Auslastung in den Netzen erheblich ändern. Die Netzplanung muss daher die voraussichtlich zu erwartende Einspeisung und deren zeitliche Entwicklung berücksichtigen.

## **2.4 Netzcontrolling**

Neben dem Asset Management ist aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen für die Netzbetreiber ein umfassendes und aktives Netzcontrolling unerlässlich. Die Unternehmenssteuerung und auch die Netzsteuerung im Einzelnen muss hierfür in der Lage sein, frühzeitig Entwicklungen und Tendenzen zu erkennen, damit geeignete Gegenmaßnahmen zur Sicherung der Rentabilität und der Liquidität des Unternehmens ergriffen werden können. Das spezifische Netzcontrolling bei uns umfasst hierbei nachfolgende Schwerpunkte:

- Unterstützung bei der Wirtschaftsplanerstellung
- Netzkosten und -erlösmanagement
- Risikomanagement Netz

- Monetäre Steuerung der Dienstleistungen und service level agreements im Netzbe-  
reich
- Identifikation regulatorisch optimierter Investitionsstrategien
- Soll-/Ist-Vergleiche mit Abweichungsanalysen
- Szenarienrechnungen mit unterschiedlichen Annahmen

Eine sehr enge Verzahnung von Asset Management, Regulierungsmanagement und Control-  
ling ist unserer Meinung nach von fundamentaler Bedeutung, um allen inneren und äußeren  
Einflüssen gerecht zu werden und letztlich die nachhaltige Netzbewirtschaftung sicherzu-  
stellen.

## **2.5 Netzzugang und Abrechnung**

Im liberalisierten Strommarkt und im Gasmarkt kommen den Verteilnetzbetreibern wesent-  
liche Aufgaben zu, die für ein reibungsloses Zusammenspiel der Marktakteure unerlässlich  
sind. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Organisation eines effizienten und diskriminierungsfreien Netzzugangs zur Abwicklung  
von Lieferantenwechseln
- Vertragsmanagement
- Erhebung und Aufbereitung sämtlicher im Verteilnetz entstehender Erzeugungs- und  
Verbrauchslastgänge
- Abrechnung der für die Bereitstellung der technischen Infrastruktur (Verteilnetz) zu  
zahlenden Netznutzungsentgelte

Hierfür sind spezielle EDV-Systeme erforderlich (Energiedatenmanagement, Vertragsmanage-  
ment, Abrechnung, Zählerfernauslesung) mit deren Hilfe die entsprechenden Kunden- und  
Vertragsdaten sowie die Verbrauchs- und Erzeugungslastgänge verwaltet werden. Diese Infor-  
mationen bilden eine unerlässliche Datenbasis für die verursachungsgerechte Abrechnung  
zwischen den verschiedenen Marktteilnehmern und sind auch die Grundlage für die Weiter-  
verarbeitung bei den Lieferanten.

## **2.6 Netzservice**

### **2.6.1 Netz- und Anlagenbetrieb**

Die Zentrale der Teutoburger Energie Netzwerk eG befindet sich am Höhenweg in Hagen a.T.W. Von hier aus wird das Unternehmen technisch und kaufmännisch geführt und hier befindet sich unser Lager für den Stromnetzbetrieb.

In Bad Laer befindet sich unser Betriebsstandort von dem aus die operative Abwicklung der Betreuung der Gasnetze erfolgt. Hier befindet sich auch das Lager für das Gasnetz welches gewährleistet, dass alle benötigten Materialien für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Somit ist gewährleistet, dass für die operative und technische Betriebsführung der Netze auf bestehende Strukturen und Personalressourcen zurückgegriffen werden kann, so wie wir es auch im Rahmen unserer langjährigen Betriebsführung bereits praktizieren.

Des Weiteren verfügen wir über ein sehr effektives Entstörungs- und Bereitschaftsmanagement, welches einen wesentlichen Baustein für die sichere und zuverlässige Versorgung der Bevölkerung darstellt.

Für Störungsfälle, zur Abwehr auftretender Gefahren, zur Wiederherstellung der Versorgung sowie zur Information der Öffentlichkeit kann auf einen Kommunikations- und Bereitschaftsdienst zurückgegriffen werden. Der Rufbereitschaftsdienst steht 24 Stunden und 365 Tage im Jahr uneingeschränkt zur Verfügung. Es kommt nur Bereitschaftspersonal zum Einsatz welches im Versorgungsgebiet oder in unmittelbarer Nähe wohnhaft ist, so dass besonders im Störfall ein schnelles Eingreifen garantiert ist.

Wir garantieren im Falle einer Störung eine Reaktionszeit von 30 Minuten, in der unser Personal vor Ort ist, um entsprechende Sicherungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Wiederversorgung einzuleiten. Die Professionalität unserer Netzbetriebsführung hat dazu geführt, dass in dem von uns bisher betreuten Netzgebiet der SAIDI-Wert (Mittlere Nichtverfügbarkeit) des Gasnetzes im Jahr 2011 bei 0,683 Minuten pro Kunde und Jahr lag und damit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 1,993 Minuten.

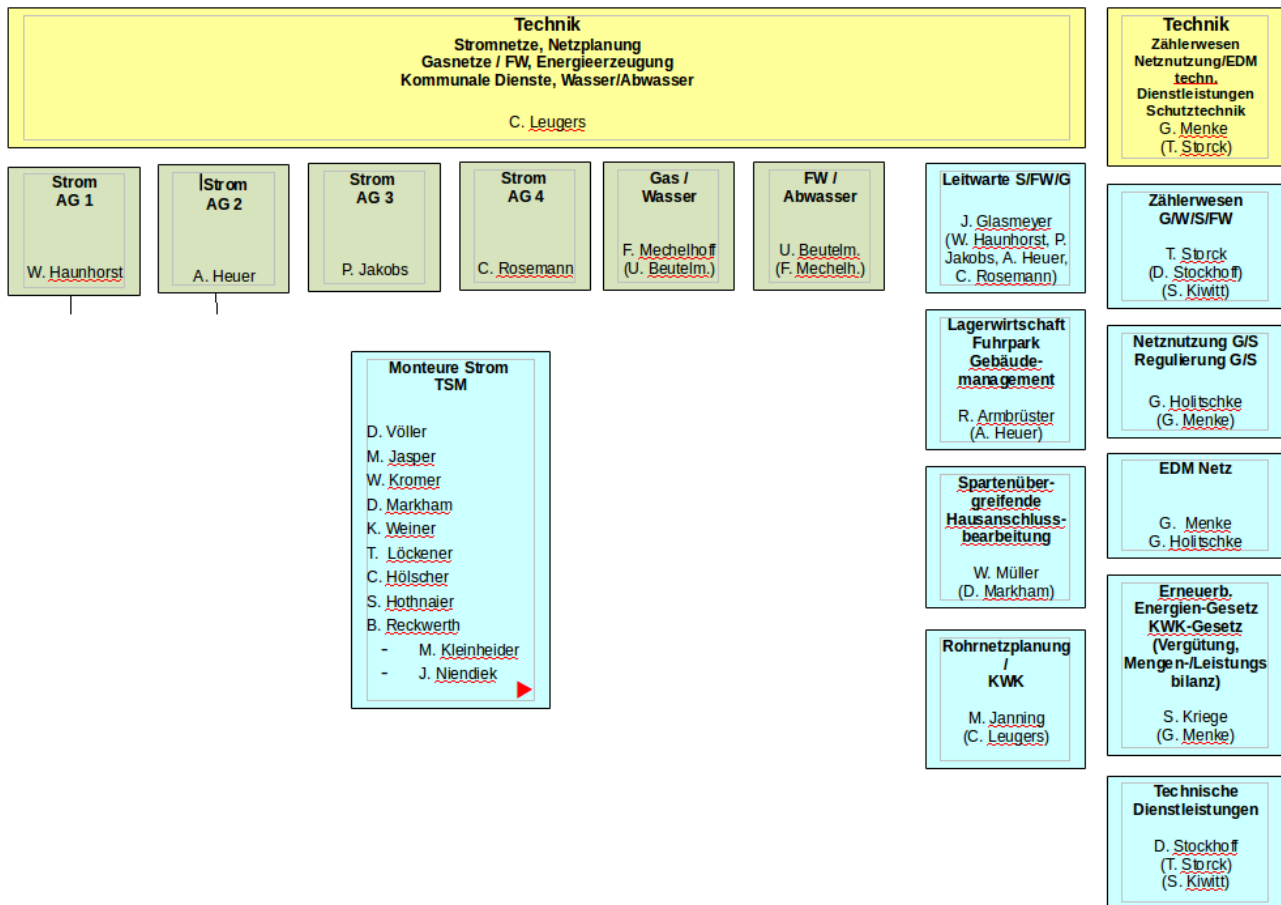


Abbildung A1.1 3: Organigramm der Abteilung Technik

Durch das Betriebspersonal werden nachfolgend aufgeführte Schwerpunktaufgaben wahrgenommen:

- Betriebsführung vor Ort durch mobiles Netzbetriebspersonal
- Überwachung und Einhaltung Gasdruck, Menge und Brennwert
- Instandhaltung aller Netzkomponenten (Inspektion, Wartung und Instandsetzung) nach den einschlägigen Vorschriften
- Regelmäßiges Monitoring des Netzzustandes und Anpassung der Instandhaltungsstrategie
- Gewährleistung eines 24-Stunden-Bereitschaftsdienstes inkl. Vorhaltung der Materialien für die Entstörung und Schadensbeseitigung
- Austausch von Betriebsmitteln im Rahmen der Reinvestitionsstrategie
- Durchführen von Montagen im Netz durch eigenes Personal oder qualifizierte Dienstleister

- Aktualisierung und Überprüfung des digitalen Planwerkes und der technischen Sachdaten
- Dokumentation des Netzes im Geoinformationssystem
- Vorhaltung einer Notfallorganisation zur Beherrschung von krisenhaften Ereignissen und regelmäßiges Training der Abläufe durch realistische Notfallszenarien
- Bearbeitung von Kundenanforderungen im Netz durch definierte Ansprechstellen und feste Ansprechpartner
- Ansprechpartner für Vertragsinstallateure vor Ort

Die Mitarbeiter für den operativen, technischen Netzbetrieb sind qualifizierte Gas- und Wasserinstallateure sowie Stromnetzmonteure mit der Zusatzqualifikation des Kombimonteurs, die sowohl im Strom- als auch im Gasnetz eingesetzt werden können.

Die Ausstattung mit Werkzeugen und Geräten, Fahrzeugen und elektronischen Hilfsmitteln entspricht dem neuesten technischen Stand. Wir führen ein digitales Planwerk und sämtliche Medien sind vollständig erfasst und digitalisiert. Des Weiteren bieten wir den Gemeinden die Möglichkeit zu internen Auskunftszwecken online auf das Planwerk zugreifen zu können und richten eine bei Bedarf entsprechende Schnittstelle ein.

Alle Leitungen und Kabel sind im Geoinformationssystem hinterlegt. Dies gilt nicht nur für das eigene Netz sondern ebenfalls für kundeneigene Leitungen. Durch diese Maßnahme wird garantiert, dass die Mitarbeiter immer auf den neuesten Datenbestand zugreifen und Auswertungen kurzfristig erfolgen können. Des Weiteren ist beabsichtigt im Jahr 2014 ein technisches Betriebsinformationssystem einzuführen, in dem alle nicht linienförmigen Betriebsmittel erfasst werden. Diese Maßnahme dient zur weiteren Optimierung und Effizienzerhöhung des Prozesses Betrieb und Instandhaltung.

Die permanente Erreichbarkeit der notwendigen Mitarbeiter ist gewährleistet. Alle Mitarbeiter werden regelmäßig geschult und unterwiesen. Zur Gewährleistung unseres hohen Anspruchs an die Qualität unserer Arbeit und an die Versorgungssicherheit unserer Kunden hat sich die Teutoburger Energie Netzwerk eG erfolgreich der Zertifizierungen gemäß ISO 9001 unterzogen.

Dadurch gewährleisten wir die Rechtssicherheit unserer Organisation und Prozessabläufe und sichern die Qualität unserer Arbeit zum Wohl unserer Kunden.

Die Verfahrensweisen zum Betrieb unserer Netze und Anlagen sind in einem Betriebshandbuch festgelegt, das die wichtigsten Punkte zur Einhaltung der gesetzlichen Normen und Bestimmungen stringent regelt und so ein Organisationsverschulden vermeidet. Im Betriebshandbuch sind insbesondere folgende Punkte geregelt:

- Rollen und Aufgaben im Netzbetrieb (Technische Führungskraft, Anlagenbetreiber, Anlagenverantwortlicher, Arbeitsverantwortlicher etc.)
- Freigaberegeln für Arbeiten im Netz
- Entstörungsmanagement
- Arbeitssicherheit
- Generelle Regelungen zum Betrieb der Netze

Die Instandhaltung der Gasnetze erfolgt streng gemäß dem DVGW Regelwerk, den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben, den neuesten technischen Erkenntnissen, unter Beachtung von Herstellervorgaben, den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Berücksichtigung der Zielnetzplanung.

Beispielhaft sind nachfolgende Zyklen aufgeführt:

- |  |                |
|--|----------------|
| • Funktionskontrolle GDR Anlage (G495):    | alle 3 Monate  |
| • Hauptuntersuchung GDR Anlage (G495):     | alle 24 Monate |
| • Äußere Druckbehälterprüfung (G498):      | alle 2 Jahre   |
| • Innere Druckbehälterprüfung (G498):      | alle 5 Jahre   |
| • Festigkeitsprüfung Druckbehälter (G498): | alle 10 Jahre  |
| • ND Armaturenkontrolle (G465):            | alle 4 Jahre   |
| • MD Armaturenkontrolle (G465):            | alle 2 Jahre   |
| • HD Armaturenkontrolle (G465):            | jährlich       |

Das Instandhaltungsmanagement differenziert entsprechend der DIN 31051 zwischen folgenden Teilbereichen:

- Inspektion
- Wartung (vorausschauende Wartung)
- Instandsetzung

- Schwachstellenbeseitigung/Verbesserung

Auf Basis der Inspektionen und Beurteilungen, die während des Netzbetriebs durch die entsprechenden Abteilungen durchgeführt werden, wird die Instandhaltung im Rahmen einer Bottom-Up Planung durchgeführt. In diese Planung fließen zusätzliche Erkenntnisse aus dem Störungsvorkommen ein sowie entsprechende Erfahrungswerte und Kenntnisse der jeweilig verbauten Materialien.

Des Weiteren erfolgen regelmäßige Gasnetzuntersuchungen an der Straßenoberfläche mit Teppichsonden und anderen Gasspürgeräten. Das Niederdrucknetz wird hierbei mindestens in einem 4-Jahres Rhythmus überprüft. Um die Arbeiten sinnvoll zu verteilen, werden die Untersuchungen gleichmäßig verteilt, so dass im Niederdruckbereich z.B. jährlich jeweils mindestens 25 % des Netzes überprüft werden.

### **2.6.2 Netzführung**

Eine wesentliche Rolle spielt neben dem operativen Netzbetrieb vor Ort das Netzführungskonzept. In der zentralen Querverbundleitstelle in Hagen a.T.W. werden das Strom-, Gas- und Wärmenetz überwacht und gesteuert. Die Systeme sind redundant ausgelegt und somit gegen Ausfälle gesichert. Die Netzleittechnik und die eingesetzte Software zur Netzführung entsprechen dem modernsten Stand der Technik. Die Netzleitstelle unterstützt alle Funktionen der Betriebsführung, Störungserkennung und Fehlerlokalisierung. Alle Prozessinformationen und Aktivitäten werden automatisch dokumentiert und archiviert.

Das Personal der Netzleitstelle ist für die Führung komplexer und ausgedehnter Netze qualifiziert und wird ständig weitergebildet. Die Mitarbeiter verfügen über umfassende Fachkenntnisse und weisen entsprechende Betriebs- und Berufserfahrung auf. Der Schaltbetrieb und das Störungsmanagement werden auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften sowie betriebsinterner Vorgaben abgewickelt, die ein Höchstmaß an Anlagen- und Personensicherheit garantieren.

Die Behandlung und Erfassung von Störungen erfolgt durch strukturierte und organisierte Prozessschritte.

Die Reaktionszeiten im Störfall werden durch das Zusammenspiel der verschiedenen Organisationseinheiten bestimmt. Unter Reaktionszeit ist die Zeit zu verstehen, die bis zum Ergreifen von Maßnahmen zur Störungsbehebung vergeht. Unter Beseitigungszeit ist die Zeit zu verstehen, die ab Ergreifen von Maßnahmen bis zur Beseitigung der Störung vergeht.

Im Strombereich sind das Mittelspannungsnetz sowie einige Ortsnetzstationen informationstechnisch und in Teilen prozesstechnisch an das Leitsystem angekoppelt, so dass eintretende Störungen und Netzfehler im Mittelspannungsnetz unmittelbar durch das Netzleitsystem automatisch erfasst werden können. Durch diese Maßnahmen erkennt das Leitstellenpersonal auflaufende Störungen unmittelbar und leitet sofort die Entstörung ein.

Im Bereich der Niederspannung (0,4 kV) sind die Netzkomponenten nicht informationstechnisch angebunden und werden daher nicht direkt durch die Netzleitstelle überwacht oder gesteuert. Eintretende Fehler werden direkt durch die betroffenen Kunden über die ständig besetzte Störungsnummer (zentrale Meldestelle) telefonisch gemeldet.

Im Gasnetz sind alle Netzkoppelpunkte und Gasdruckregelstationen informationstechnisch und in Teilen prozesstechnisch an das Leitsystem angekoppelt, so dass dort eintretende Störungen unmittelbar durch das Netzleitsystem automatisch erfasst werden können. Durch diese Maßnahmen erkennt das Leitstellenpersonal auflaufende Störungen unmittelbar und leitet sofort die Entstörung ein.

Eintretende Fehler im Mitteldrucknetz werden in der Regel direkt durch die betroffenen Kunden über die Störungsnummer der ständig besetzten Meldestelle telefonisch mitgeteilt. Das Netzbetriebspersonal erreicht innerhalb von 30 Minuten den gestörten Netzbereich. Dort wird der Fehler analysiert und die Entstörung eingeleitet.

Außerhalb der betriebsüblichen Dienstzeiten erfolgt die Störungserfassung durch die Meldestelle in gleicher Weise wie zuvor beschrieben. Nur wird jedoch ein Mitarbeiter im Bereitschaftsdienst alarmiert, der unmittelbar die Entstörung durchführt. Zum Bereitschaftsdienst werden solche Mitarbeiter eingesetzt, die aufgrund ihres Wohnortes die gleichen Reaktionszeiten einhalten können, wie bei Einsätzen innerhalb der Arbeitszeit.

Die sofort eingeleitete Entstörung führt im Normalfall zur raschen Wiederversorgung der betroffenen Kunden. Je nach Dringlichkeit kann im Bedarfsfall zur Gefahrenabwehr eine großflächige Sofortabschaltung mittels Fernsteuerung durch die Netzleitstelle durchgeführt werden oder es kann eine selektive Abschaltung durch das mobile Netzbetriebspersonal durchgeführt werden.

Die in Ausnahmefällen anwendbare Direktabschaltung zur Gefahrenabwehr ist innerhalb von wenigen Minuten durchführbar. Die Schaltung vor Ort beansprucht maximal eine Koordinations- und Anfahrtszeit von 30 Minuten. Zur Vermeidung von Störungen und Schäden bei Tiefbauarbeiten wird eine ständig aktualisierte Planauskunft mit genauer Vermessung der



Kabellage vorgehalten. Diese Pläne müssen von den Tiefbauunternehmen vor Beginn der Tiefbauarbeiten angefordert und eingesehen werden.

### **2.6.3 Planung und Bau**

Eine weitere zentrale Rolle spielt neben den zuvor beschriebenen Bereichen des Netzbetriebs und der Netzführung auch die Netzplanung und der Netzbau. Hierbei berücksichtigt die Netzplanung insbesondere die strategischen Vorgaben des Asset Managements bezüglich Netzentwicklungsstrategie, Materialauswahl und Instandhaltungsstrategie. So wird ein zukunftsorientierter und wirtschaftlicher Ausbau der Netze gewährleistet. Bei uns liegt hierbei ein besonderes Augenmerk auf einer umweltgerechten Planung und Betriebsweise von Anlagen und Netzen sowie einer ständigen Optimierung der Technik. Zur Sicherung einer gleichbleibend hohen Qualität der Netze erfolgt die Planung auf Basis von Planungs- und Betriebsgrundsätzen und sind die einzelnen Arbeitsschritte in einer Prozessablaufbeschreibung gemäß DIN ISO 9001 hinterlegt. Wesentliche Schwerpunkte sind hierbei:

- Planung der Baumaßnahmen, Einholung der Genehmigungen, Ausschreibung der Maßnahmen, Projektleitung
- Projektierung von Netzerweiterungen oder Netzänderungen in Abstimmung mit den Kommunen und anderen Versorgungsträgern (Träger öffentlicher Belange)
- Planung neuer Kundenanschlüsse aller Größenordnungen
- Anpassung der vorhandenen Netzstruktur bei neuen Anforderungen, z.B. dezentrale Einspeiser, zusätzliche Verbraucher oder Änderung der Lastverhältnisse
- Erstellung und Aktualisierung von Projektablaufplänen
- Durchführen von Netzberechnungen bei Netzerweiterungen und zur Netzoptimierung
- Umsetzung der Projekte, Netzkonzepte und Strategien
- Disposition von Personal und Material
- Durchführung der Bauüberwachung und Projektabwicklung
- Durchführen von Montagearbeiten
- Einsatz von Dienstleistern nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Qualifikation aus der Region
- Aufmaßerstellung und Einmessung bei Netzbaumaßnahmen

- Örtliche Einweisung und Überwachung von Fremdbaustellen (Maßnahmen Dritter)
- Koordination der Baumaßnahmen mit der Gemeinde und anderen Versorgungsträgern sowie betroffenen Kunden

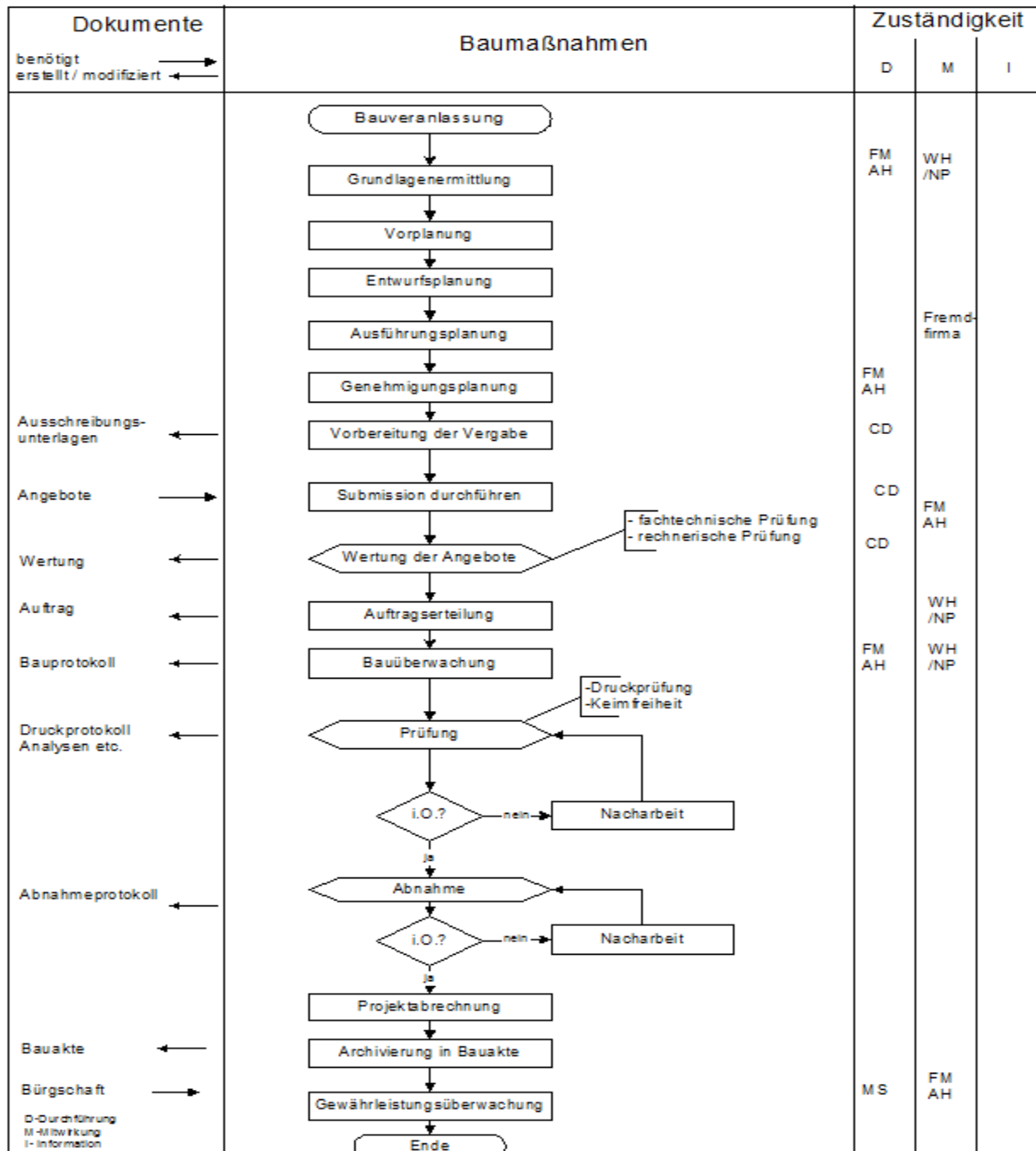


Abbildung A1.1 4: Beispiel Prozessablaufbeschreibung „Baumaßnahmen“

Die Planungsaufgaben für alle Netze werden durch die Teutoburger Energie Netzwerk eG eigenständig erbracht. Dadurch ist gewährleistet, dass die Planungsleistungen für alle Sparten eng miteinander verzahnt sind und Schnittstellen entfallen.



Abbildung A1.1 5: Infrastruktur im öffentlichen Raum

Die Teutoburger Energie Netzwerk eG bietet an, kontinuierliche Abstimmungsgespräche durchzuführen und Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Dazu steht die Teutoburger Energie Netzwerk eG jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung. Es ist außerdem ein Ziel, geplante Maßnahmen der konzessionsgebenden Kommune und uns als Netzbetreiber zum Erhalt möglichst großer Synergieeffekte zu koordinieren und die Bürgerschaft nicht unnötigerweise mit Baumaßnahmen zu stören. Des Weiteren können die Strategien aufeinander zugeschnitten werden und in periodischen Abständen auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden.

Netzkunden haben die Möglichkeit ihre Fragen direkt im Servicecenter unterzubringen. Von hier findet eine gezielte Beantwortung oder Weiterleitung statt.

Die Teutoburger Energie Netzwerk eG sichert zu, dass die Leistungen überwiegend mit eigenem Personal erbracht werden und – sofern Bedarf an Fremdfirmen besteht – bevorzugt regionale Firmen eingesetzt werden. Durch diese Maßnahme wird die Region nachhaltig gestärkt und die Arbeitsplätze bleiben erhalten.

## 2.7 Querschnittsfunktionen

Den technischen Abteilungen der Teutoburger Energie Netzwerk eG stehen für den Betrieb der Netze zahlreiche Querschnittsfunktionen zur Verfügung, auf die sie jederzeit zurückgreifen können. Dies sind beispielsweise:

- Recht, Immobilien, Revision, Versicherung
- Controlling
- IT-Management
- Rechnungswesen
- Finanzwirtschaft
- Einkauf
- Personal und Büroservice
- Vertrieb und Energiewirtschaft

Dadurch sind entsprechende Synergieeffekte gewährleistet und werden verstärkt. So können die operativen Einheiten beispielsweise im Falle von Materialbedarf auf den bestehenden Zentraleinkauf zurückgreifen. Materialwirtschaft und Lager stehen ebenfalls zur Verfügung. In den Lagern ist eine Vielzahl von Materialien jederzeit verfügbar, zur Gewährleistung einer schnellen Entstörung auch im Falle größerer Schadensereignisse.

Bedingt durch die Vorgaben zum Unbundling im Netz- und Vertriebsgeschäft werden die Funktionen unterschiedlichen Gesellschaften zugeordnet. Die Verzahnung der Organisationseinheiten und Prozesse über die Gesellschaften hinweg gewährleistet jedoch einen durchgängigen und reibungslosen Netzbetrieb.

## **2.8 Qualitätsmanagement und Vernetzung mit kompetenten Partnern**

Das vorgelegte spartenübergreifende Konzept zum Betrieb von Strom- und Gasnetzen wird bei der TEN in der Praxis seit langem durch den Einsatz und die Koordination unterschiedlicher Dienstleister erfolgreich umgesetzt. Der Einsatz von Dienstleistern bietet hier den Vorteil, dass punktuell, dort wo es benötigt wird, Personal und Maschinen in ausreichender Form zum Einsatz gebracht werden können ohne eigene personelle Ressourcen aufzubauen. Innerhalb des Netzbetreibers bieten dann insbesondere eine gute Ablauforganisation, sowie ein funktionierendes QM-System die Sicherheit mittels der eingesetzten Dienstleister einen effektiven Netzbetrieb im Sinne aller Kunden durchzuführen.

Unser Qualitätsmanagement orientiert sich an der Grundkonzeption des TQM (Total Quality Management). Dies bedeutet, sich an einem ganzheitlichen Ansatz zu orientieren, so dass die Qualitätssicherung, -verbesserung und -überprüfung nicht mehr allein einer isolierten Zuständigkeit obliegt, sondern als Querschnittsaufgabe alle Unternehmensbereiche und

Prozesse abdeckt. Für den von uns stetig optimierten Netzbetrieb existiert keine Qualitätsobergrenze, nach deren Erreichen weitere Anstrengungen unnötig sind. Vielmehr betreibt die TEN eine kontinuierliche Verbesserung. Dies setzt nicht nur umfangreiche Mitarbeiterschulungen und Weiterbildungen, sondern vor allem ein Management voraus, durch welches ein Empowerment und eine Motivierung der Mitarbeiter gelingt. Große Konzerne sind dazu strukturell kaum in der Lage, weil sie zu viele Hierarchieebenen aufweisen und zu verzweigt sind, als dass alle Teilsysteme noch erreichbar wären. Als Unternehmen mittlerer Größe ist die Teutoburger Energie Netzwerk eG transparent und übersichtlich. So bleiben Mitarbeiter „auf kurzem Weg“ erreichbar für neue Konzepte und Innovationen, die ohne aktive Mitwirkung nicht wirksam werden können. Unsere hierdurch erzielten Erfolge in Form verbesserter Kundenzufriedenheit sind damit zugleich Erfolge unserer Mitarbeiter, die sich mit dem Ziel eines exzellenten Netzbetriebs identifizieren können.

Die auf das Jahr 1920 zurückreichende Historie der TEN hat uns zu einem Pionier des Netzbetriebs auf Basis des Genossenschaftsprinzips werden lassen. Vorstand und Mitarbeiter der Teutoburger Energie Netzwerk eG unterhalten bundesweit Kontakte zu anderen Netzbetreibern, die ähnliche Konzepte umsetzen. Die TEN-Idee ist längst zum Vorbild für viele Kommunen geworden. Ganz gleich ob im Schwarzwald (EWS) oder in den neuen Bundesländern, unsere Expertise und Beratung fließt in viele innovative Neuanfänge des Netzbetriebs ein. Dabei sind Solidität, Bürgernähe und Transparenz unsere Wegweiser. Zudem gilt für uns, dass Sicherheit und Bodenständigkeit wichtiger als Größe und Machtausdehnung sind. Als große Bestärkung unseres Konzeptes haben wir die Verleihung des Deutschen Umweltpreises an Ursula Sladek (EWS) durch Herrn Bundespräsident Gauck zur Kenntnis genommen, zumal TEN die Entstehungsgeschichte der EWS auf beratende Weise unterstützen konnte.

## **A1.2 Hinreichend Personal im Bereich Netzbetrieb „vor Ort“**

Das von der Olegeno und der TEN geplante Personalkonzept für die Bearbeitung und Lösung von Störungen basiert auf 4 Säulen:

1. Meldestelle
2. Erste Bereitschaft
3. Zweite Bereitschaft
4. Kommunikationsmanager (KM)

- A. Die Entgegennahme von Informationen (per Telefon, Fax, E-Mail und ggf. zukünftig über die Kurznachrichtendienste SMS , Twitter) zu Störungen erfolgt über die **Meldestelle**, die rund um die Uhr mit 2 zuverlässigen und kompetenten, fachlich unterwiesenen Personen besetzt ist, und entsprechend dem Ablaufdiagramm eine Einschätzung der Folge-Maßnahmen vornimmt. In jedem Fall erfolgt die Alarmierung des Bereitschaftsdienstes, bei Gefährdung von Personen oder Anlagen sind zusätzlich die Notdienste und innerhalb der Olegeno/TEN leitende Personen (KM/Vorstand) zu informieren.

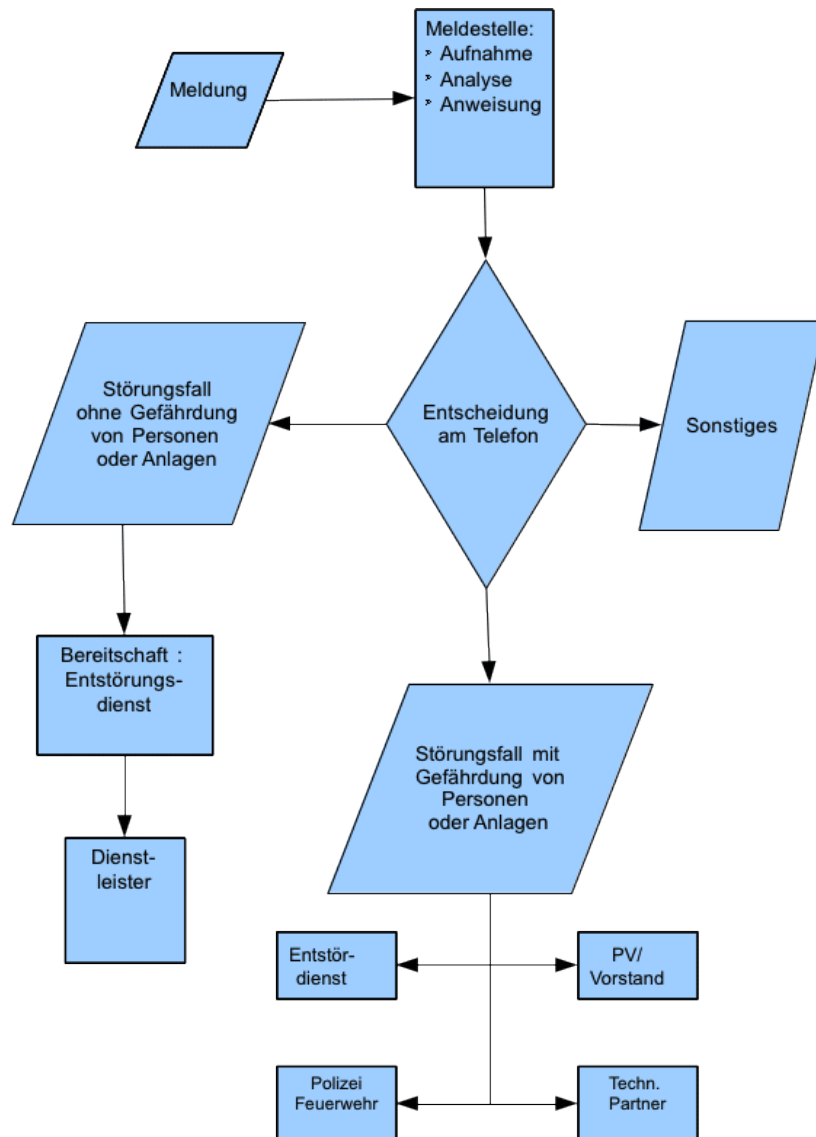


Abbildung A1.2 1: Ablaufdiagramm

B. Der oder die 1. Bereitschaftshabende ist die Person, die im Rahmen des Störfalls die entsprechenden fachlichen Nachweise für die Bearbeitung der Störung hat (Schaltanweisungsberechtigung) und die Verantwortung für die Störungsbehebung hat und auch weitere Dienstleister (z.B. Tiefbau) anfordert und deren Einsatz koordiniert. Einsatzort des oder der 1. Bereitschaftshabenden ist in der Regel die Leitwarte. Bei komplexeren Einsätzen begibt sich die Person natürlich auch vor Ort. Die Leitwarte wird dann von einer anderen berechtigten Person besetzt.

Die 2. Bereitschaft bearbeitet die Störung vor Ort und wird vom 1. Bereitschaftshabenden für den Vor-Ort-Einsatz angefordert.



Die Bereitschaft und der Entstördienst sind 7 x 24 Stunden erreichbar und bestehen aus einem 4-köpfigen Team mit Zuordnung zur **1. Bereitschaft** (1 Person) und **2. Bereitschaft** (3 Personen). Die Bereitschaft wird für eine Woche eingeteilt und wechselt jeweils montags 7:00 Uhr. Für die Bereitschaftszeit ist die Erreichbarkeit mit den Mitarbeitern vertraglich vereinbart. Die Meldestelle ruft den Mitarbeiter an, der die sog. 1. Bereitschaft hat.

- C. **Hinreichend Personal vor Ort:** Die Olegeno garantiert, dass der Entstörungsdienst bei Netzübernahme voll einsatzfähig. Hierzu gibt es mehrere Ansätze, die derzeit verfolgt werden und die ergänzend oder alternativ zum Einsatz kommen.
- I. Es wird in jedem Fall gewährleistet dass bei der Netzübernahme die Meldestelle voll funktionsfähig ist (es ist hier geplant die bestehende Meldestelle der TEN auch für Oldenburg einzusetzen und entsprechend personell zu verstärken). Ebenfalls wird gewährleistet, dass eine durchgehende Besetzung der 1. Bereitschaft und eine Person der 2. Bereitschaft durch eigenes Personal (TEN) realisiert ist. Es werden maximal 8 Personen (bei einem Schichtrhythmus von 4 Wochen) bzw. 4 Personen (bei einem Schichtrhythmus von 2 Wochen, der zeitweise umsetzbar ist) benötigt. Die TEN garantiert, diese Personen zur Betriebsaufnahme zur Verfügung zu stellen. Die Besetzung der 2. und 3. Person des 2. Bereitschaftsdienstes soll mit externem Personal von Strom- bzw. Gas-Installationsfirmen erfolgen. Erste erfolgreiche Gespräche sind bereits geführt. Die Firmen sind interessiert, Dienstleistungen im Rahmen Bereitschaft/Entstördienst, Instandhaltung und Neubau für die Olegeno zu erbringen., möchten aber vorab namentlich nicht erwähnt werden. Weitere Gespräche und konkrete Vertragsverhandlungen sind für den Fall, das die Olegeno die Konzession erhält vereinbart.
  - II. Darüber hinaus geht die Olegeno davon aus, dass sowohl Mitarbeiter des Altkonzessionärs zukünftig bei der Olegeno arbeiten wollen, als auch Dienstleister, die durch den Konzessionsverlusts des Altkonzessionärs Aufträge verlieren. Damit kann die bereits im jetzigen Konzept ausreichende Personalsituation weiter ausgebaut werden. Entsprechende Gespräche können aber auf Grund aktueller Vorbehalte erst nach einer Entscheidung über die Konzessionsvergabe geführt werden.
- D. Für eine übergeordnete Koordination ist ein/eine „**Kommunikationsmanager(in)**“ aus dem Abteilungsleiter- und Managementkreis vorgesehen, die bzw. der während

der Störung die Kommunikation und ein evtl. notwendiges Eskalationsmanagement übernimmt.

E. Sonstige Punkte:

- I. **Geographisches Konzept:** Die Olegeno beabsichtigt, die für Gas-Störungen vorgeschriebene Reaktionszeit von 30 Minuten auch für Strom zu garantieren. Die Firmen bzw. deren im Bereitschaft befindlichen Mitarbeiter werden so ausgewählt, dass jeder Netzknoten in Oldenburg in 30 Minuten erreicht werden kann. Im Falle von Verkehrsbehinderungen wird Polizei/Feuerwehr zur Unterstützung angefordert. Über einen Routenplaner ist im Rahmen des verbindlichen Angebots verprobt worden, dass für den Tagesbetrieb ein zentraler Ort ausreicht, z.B. im Gewerbegebiet Wechloy. Von hier aus können alle Bereiche in Oldenburg in unter 20 Minuten erreicht werden.
- II. **Derzeitiges mit dem Betrieb betrautes Personal:** Es soll sowohl das von der EWE ggf. freigesetzte bzw. per Betriebsübergang von der EWE kommende Personal eingesetzt werden als auch die Dienstleistungs-Verträge der EWE mit Oldenburger Firmen fortgeführt werden.

Fazit: Durch das oben beschriebene Konzept wird gemäß den Anforderungen für den Betrieb im Falle von Störungen, Notfällen und/oder Unfällen durch Olegeno/TEN ausreichend Personal vor Ort gewährleistet.

### **A1.3 Versorgungssicherheit**

#### **SAIDI-Wert 2012**

Der technische Partner der Olegeno, die TEN, hatte im Jahr 2012 bei 18936 Entnahmestellen eine durchschnittliche Unterbrechungsdauer von 10,04 Minuten. Zur weiteren Verbesserung der Situation werden die begonnene Verkabelung von Mittel- und Niederspannungsfreileitungen auch in Zukunft weitergeführt, um hierdurch das Risiko von witterungsbedingten Störungen weiter zu senken.

Die Stromausfälle im Netz der TEN sind im wesentlichen auf witterungsbedingte Störungen und Einwirkung Dritter zurückzuführen.

Folgende SAIDI-Werte ergeben sich nach den Berechnungen der Bundesnetzagentur:

SAIDI Mittelspannung:	2,79 min/a
SAIDI Niederspannung:	0,88 min/a
SAIDI MS + NS:	3,67 min/a

Weitere Angaben finden sich in der Anlage „Daten zur Versorgungssicherheit 2012“.

#### **SAIDI-Wert 2011**

Folgende SAIDI-Werte ergeben sich nach den Berechnungen der Bundesnetzagentur:

SAIDI Mittelspannung:	7,51 min/a
SAIDI Niederspannung:	0,51 min/a
SAIDI MS + NS:	8,02 min/a

Weitere Angaben finden sich in der Anlage „Daten zur Versorgungssicherheit 2011“.

#### **SAIDI-Wert 2010**

Folgende SAIDI-Werte ergeben sich nach den Berechnungen der Bundesnetzagentur:

SAIDI Mittelspannung:	4,05 min/a
SAIDI Niederspannung:	0,46 min/a
SAIDI MS + NS:	4,51 min/a

Weitere Angaben finden sich in der Anlage „Daten zur Versorgungssicherheit 2010“.

### **SAIDI-Wert 2009**

Folgende SAIDI-Werte ergeben sich nach den Berechnungen der Bundesnetzagentur:

SAIDI Mittelspannung:	23,08 min/a
SAIDI Niederspannung:	0,49 min/a
SAIDI MS + NS:	23,57 min/a

Weitere Angaben finden sich in der Anlage „Daten zur Versorgungssicherheit 2009“.

### **Hochrechnung zukünftiger SAIDI Werte**

Aufgrund der reibungslosen technischen Übernahme durch die Olegeno ist sichergestellt, dass sich zunächst die SAIDI Werte nicht verändern. Erst nach vollständiger Implementierung sämtlicher dargestellten Optimierungen, wird sich auch dieser Wert positiv für die Stadt Oldenburg entwickeln.

## **A1.4 Investitionstätigkeit, Jahresplanung zur Netzpflege**

### **Wirtschaftspläne**

Die Olegeno wird mit Ihrem Dienstleister TEN gemeinsam eine langfristige Investitionsplanung vornehmen. Dabei sollen die zur Netzpflege notwendigen Maßnahmen in jährlichen Investitionsplänen der einzelnen Sparten dargestellt werden. Die Investitionspläne gliedern sich im Wesentlichen in zwei Bereiche.

#### **1. Instandhaltung/Wartung**

Die in den Regelwerken vorgeschriebenen, regelmäßig wiederkehrenden Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen werden in die Investitionspläne aufgenommen. Diese geben Auskunft über den Zustand einzelner Netzabschnitte und Anlagenteile. Hieraus lassen sich zukünftige Investitionen steuern. Die Ablage der gesammelten Daten wird nach den Anforderungen eines Qualitätsmanagements erfolgen. Zusätzlich soll langfristig eine Software implementiert werden, die die Analyse der Daten erleichtert. Durch diese Maßnahmen lässt sich eine, im Sinne einer zustandsorientierten Instandhaltung (ZOI), effiziente, sichere und wirtschaftlich nachhaltige Instandhaltung und Wartung der Netze erreichen, welcher Raum für Investition in weitere Effizienzmaßnahmen der Netze bietet.

#### **2. Investitionen**

Den zweiten Bereich der Wirtschaftspläne bildet die Darstellung der Investitionen. Hierin liegen zum einen alle durch eine gute Dokumentation der Instandhaltungs-, und Wartungsarbeiten sowie auch Maßnahmen die durch andere Ereignisse ausgelöst werden. Dies können Maßnahmen sein, welche z.B. durch die Stadt Oldenburg initiiert werden. Beispiele hierfür sind:

- Straßenbaumaßnahmen
- Erschließungen
- Rückbau
- Infrastrukturmaßnahmen

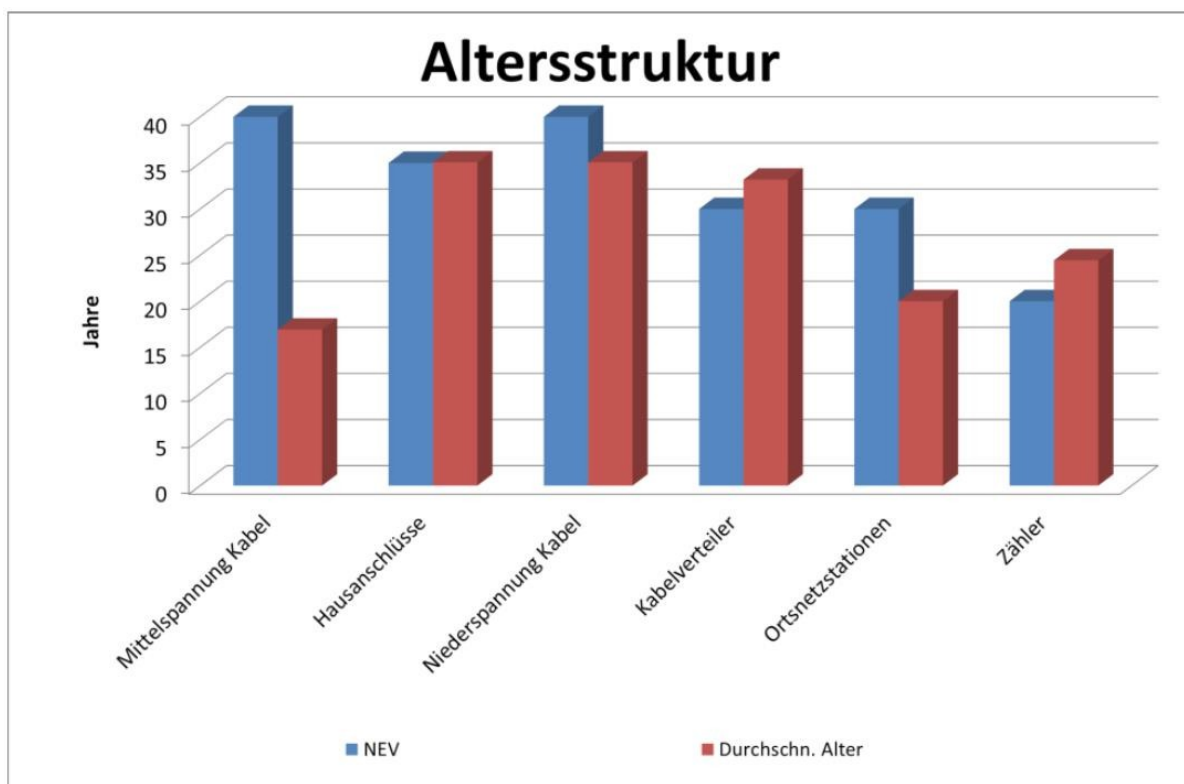
Genauso gilt dies für Tätigkeiten von Netzbetreibern anderer Sparten.

In diesem Punkt gelingt eine nachhaltige Investitionsplanung nur, wenn eine gute Kommunikation zwischen den vorbeschriebenen Akteuren stattfindet. Durch mehrere in anderen Punkten beschriebene Handlungen wird die Olegeno diese Kommunikation zu den betref-

fenden Stellen herstellen und damit eine Straffung des Baustellenbetriebs erreichen. Hierdurch besteht die Möglichkeit, in der gemeinsamen Abwicklung der Projekte Synergien im Bereich Personal und Material auszuschöpfen.

Die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sieht in Verbindung mit der Anreizregulierungsverordnung (AREGV) nur die Ansetzung von Kapitalkosten für noch nicht abgeschriebene Anlagegüter (§ 6 StromNEV) vor. Dies gilt ebenso für die Eigenkapitalverzinsung (§ 7 StromNEV). Dieses hat in der Vergangenheit zu einem wirtschaftlichen Austausch von Anlagegütern im Hinblick auf die obengenannten Verordnungen geführt, der technisch vermutlich noch nicht hätte durchgeführt werden müssen. Diese Praxis würde in der Zukunft zu steigenden Netzentgelten ohne technische Notwendigkeit führen und wird durch die Olegeno aus Gründen der Effizienzsteigerung nicht durchgeführt.

Basierend auf der Netzbewertung durch die BET GmbH geht die Olegeno von einem Reinvestitionsbedarf in das Stromversorgungsnetz der Stadt Oldenburg von rund 2,1 Mio. Euro im Jahr 2014 aus, der sich inflationsbedingt bis zum Jahr 2034, auf knapp 3,2 Mio. Euro erhöht. Der Reinvestitionsbedarf wurde aufgrund der vorhandenen Altersstruktur des Oldenburger Stromnetzes und der durchschnittlich technisch wirtschaftlichen Nutzungsdauern der Netzkomponenten (Ersatzzyklus) gemäß NEV berechnet.



Vergleich Altersstruktur Oldenburger Stromnetz und durchschnittlicher Ersatzzyklus gemäß NEV

Detailliertere Angaben zur Höhe der notwendigen Ersatzinvestitionen können erst nach einer umfangreichen Begehung und Bestandsaufnahme der vorhandenen Netzanlagen getroffen werden.

### **Investitionen in Smart Meter/Smart Grids**

Die vorbeschriebenen Möglichkeiten der Effizienzsteigerungen bieten die Option, freigewordene Kapazitäten in intelligenten Netzumbaumaßnahmen unterzubringen. Um einen wirkungsvollen Einsatz im Bereich Smart Meter zu erreichen, müssen die Netze in die Lage versetzt werden, die von ihnen verlangten Parameter auch umsetzen zu können. Solange Smart Grids nicht vorhanden sind, ist ein wirkungsvoller Einsatz des Smart Metering nur bedingt zu erreichen.

### **Netzstruktur**

Die in der Stadt Oldenburg vorhandene Netzstruktur wird im Zuge der Betriebsführung durch die Olegeno ständig mittels IT gestützten Berechnungen bei Um- und Neubaumaßnahmen innerhalb der Planung überprüft und optimal angepasst.

### **Fazit**

Die Olegeno garantiert dem Konzessionsgeber im Rahmen Ihrer Investitionstätigkeit alle Maßnahmen, die technisch notwendig sind, um die hohen Qualitätsmaßstäbe die an eine unterbrechungsfreie Versorgung gestellt werden, im vollen Umfang durchzuführen, ohne dabei den Netznutzer über Gebühr mit Entgelten zu belasten.

## A2. Preisgünstige und verbraucherfreundliche Versorgung

### A2.1 Zu erwartende Höhe der Netznutzungsentgelte

#### Allgemein

Die Olegeno geht von sinkenden Netznutzungsentgelten bei Übernahme der Konzession aus. Die Netznutzungsentgelte gerade für Kleingewerbe und Haushaltskunden sind im Vergleich zu anderen Städtetnetzen deutlich höher als z.B. in Osnabrück. So zahlt ein Musterhaushalt mit 3.500 kWh Stromverbrauch in Oldenburg auf Basis der veröffentlichten Netzentgelte der EWE rund 60,00 € mehr (ohne Mess-, Abrechnungskosten, Staatliche- und Konzessionsabgabe) als in Osnabrück. Die Olegeno geht daher von sinkenden Entgelten für Haushalts- und Kleinkunden nach Herauslösung aus dem EWE-Netz aus.

Wir möchten im Weiteren einige Beispielrechnung für die Spannungsebenen Mittel- und Niederspannung im Vergleich zu Osnabrück vorlegen.

#### Niederspannung

Haushaltskunden – Musterhaushalte

	Verbrauch	Einzelpreis EWE-Netz	Preis EWE-Netz	Einzelpreis Osnabrück	Preis Osnabrück
Haushaltskunde 1 Person	1.500,00	0,0623	108,45	0,0484	72,60
Haushaltskunde 2 Personen	2.500,00	0,0623	170,75	0,0484	121,00
Haushaltskunde 3 Personen	3.000,00	0,0623	201,90	0,0484	145,20
Haushaltskunde 4 Personen	4.000,00	0,0623	264,20	0,0484	193,60

Kleingewerbe, Netznutzer ohne Leistungsmessung

Kleingewerbekunden	Verbrauch	Einzelpreis EWE-Netz	Preis EWE-Netz	Einzelpreis Osnabrück	Preis Osnabrück
Bis	10.000,00	0,0623	638,00	0,0484	484,00
Bis	25.000,00	0,0623	1.572,50	0,0484	1.210,00
Bis	50.000,00	0,0623	3.130,00	0,0484	2.420,00
Bis	90.000,00	0,0623	5.622,00	0,0484	4.356,00



## Mittelspannung

### Produktionsbetrieb

	Verbrauch in kWh	Einzelpreis EWE-Netz	Preis EWE-Netz	Einzelpreis Osnabrück	Preis Osnabrück
Leistung in kW	5.600,00	24,96	139.776	50,66	283.696
Benutzungsstunden /a	4.750,00				
Arbeit in kWh	26.600.000	0,0151	401.660	0,0087	231.420
Preis gesamt			541.436		515.116

### Verbrauchermarkt

	Verbrauch in kWh	Einzelpreis EWE-Netz	Preis EWE-Netz	Einzelpreis Osnabrück	Preis Osnabrück
Leistung in kW	121,50	15,17	1.843,15	12,69	1.541,83
Benutzungsstunden /a	1.982				
Arbeit	240.813	0,0190	4.575,4470	0,0239	5.755,43
Preis gesamt			6.418,60		7.297,26

### Kleiner Industriekunde

	Verbrauch in kWh	Einzelpreis EWE-Netz	Preis EWE-Netz	Einzelpreis Osnabrück	Preis Osnabrück
Leistung in kW	830	15,17	12.591,10	12,69	10.532,70
Benutzungsstunden /a	1.750				
Arbeit	1.452.500	0,0190	27.597,50	0,0239	34.714,75
Preis gesamt			40.188,60		45.247,45

Die Berechnungen beziehen sich auf die veröffentlichten Preisblätter der EWE-Netz und der Stadtwerke Osnabrück für das Jahr 2013. Staatliche Abgaben und Konzessionsabgabe sind nicht berücksichtigt.

Dass diese Unterschiede in den Netzentgelten auch tatsächlich im Falle einer Konzessionsvergabe an die Olegeno realisierbar sind, wird über den Vergleich der Einnahmen gemäß Businessplan (siehe II. B 4.) ab 2014 und einer Herleitung der Summe der derzeit einge-

nommen Netzentgelte belegt. Da die Kundeverteilung nicht zugänglich ist, wird diese über die zur Verfügung gestellten Daten der Stadt Oldenburg und weiterer statistischer Daten hergeleitet. Wichtig sind hierbei die Netzentgelte für Gewerbekunden. Entsprechend den o.a. Tabellen zahlen Gewerbekunden zwischen 0,027 und 0,020 Cent pro kWh unter Umlage der Kosten für die Leistung auf den Arbeitspreis:

#### Netzentgelte unterschiedlicher Kundengruppen

Kundentyp	Verbrauch in kWh	Berechnetes Netzentgelt in €	Netzentgelt pro kWh in €
Produktionsbetrieb	26.600.000	541.436	0,0204
Kleiner Industriekunde	1.452.500	40.188,6	0,0277
Verbrauchermarkt	240.813	6.418,6	0,0266

Die weiteren Berechnungen beruhen auf den statistischen Daten:

Oldenburger Einwohner: ca. 158.000

Stromverbrauch je Einwohner: 1.600 kWh/a

Durchschnittliche Einwohner pro Wohneinheit (Stromanschluss): 1,99

Damit werden die eingenommen Netzentgelte zu 27,616 Mio. Euro berechnet, entsprechend der folgenden Tabelle:

	Anschlüsse	Verbrauch pro Anschluss in kWh	Summe Verbrauch in kWh	Konzessionsabgabe in €	Netzentgelt in €
Haushaltskunde	79.397	3.184	252.800.000	5.030.720	15.749.440
Kleingewerbe unter 30T Kwh und ohne LM	12.019	3.140	37.736.000	750.946	2.350.953
Kleingewerbe ab 30 T kWh mit LM	2.550	35.000	89.250.000	98.175	2.320.500
NS/MS Gewerbl. Verbrauch	413	254.063	104.928.000	115.421	2.728.128
MS Gewerbl. Verbrauch	97	2.199.237	213.326.000	234.659	4.266.520
Stadt Oldenburg	1.000	10.000	10.000.000	0	200.000
Summe	95.476		708.041.132	6.229.921	27.616.541

Die Tabellen und Berechnungen zeigen, dass die derzeitigen Einnahmen von ca. 27,6 Mio. Euro ca. 31 % über den von BET berechneten Einnahmen der Olegeno ab 2014 von ca. 19,1 Mio. Euro liegen. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags auf Grund fehlender Daten und entsprechend durchzuführenden Annahmen wird für die zu erwartende Höhe der Netzentgelte folgende Aussage getroffen:

**Im Bereich der Niederspannung können bei einem Betrieb des Oldenburger Netzes durch die Olegeno deutliche Reduktionen der Netzentgelte vorgenommen werden. Über die vom derzeitigen Netzbetreiber für 2014 avisierte Senkung von 9,1 % können die Netzentgelte um weitere 10-15 % gesenkt werden, wenn die derzeitigen, dem Anbieter von der Stadt Oldenburg zur Verfügung gestellten Daten, sowie die getätigten Annahmen stimmen.**

### **Kosten für Entflechtung**

Bei einer Übernahme des Netzes geht die Olegeno davon aus, direkt aus der Hochspannung entnehmen zu können und die entsprechenden Anlagen im Rahmen der Netzübertragung zu bekommen. Im Weiteren wird eine messtechnische Entflechtung durch die Olegeno angestrebt, wo dies notwendig wäre. Für den Netznutzer ist die Entflechtung der Netze nach Rechtsauffassung der Bundesnetzagentur im Übrigen kostenlos, da Kosten für eine Entflechtung als nicht notwendiger Aufwand gestrichen werden würde.

### **Anlagen**

- Preisblatt der EWE-Netz
- Preisblatt der Stadtwerke Osnabrück-Netz

## Netzentgelte Strom gültig ab 1. Januar 2013

### Inhaltsverzeichnis

Preisblatt	Inhalt
1	Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)
2	Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)
3	Entgelte Strom für die Netzreservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung
4	Netzentgelte Strom für Kunden ohne Leistungsmessung (Standardlastprofil)
5	Netzentgelte Strom für elektrische Speicherheizung und elektrische Wärmepumpen
6	Entgelte Strom für Messung
7	Entgelte Strom für Abrechnung
8	Entgelte Strom für Messstellenbetrieb
9	Entgelte Strom für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung für Einspeiser < 60 kW
10	Entgelte Strom und Gas für den Zählerwechsel auf Kundenwunsch
11	Entgelte Strom für das Nachprüfen von Messeinrichtungen
12	KWK-G-Umlage
13	Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
14	Offshore-Haftungsumlage
15	Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom / Netzkunden mit Lastgangmessung
16	Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom / Netzkunden mit Leistungsmessung
17	Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom / Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung

**Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2013  
(Jahresleistungspreissystem)**

Netzebene	Entnahmestelle in:	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a	
		Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
4	Umspannung 110/20-kV	8,49	2,02
5	Mittelspannungsnetz 20-kV	15,17	1,90
6	Umspannung 20/0,4-kV	13,18	2,58
7	Niederspannungsnetz 0,4-kV	14,03	3,57
Netzebene	Entnahmestelle in:	Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
		Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
4	Umspannung 110/20-kV	49,04	0,40
5	Mittelspannungsnetz 20-kV	24,96	1,51
6	Umspannung 20/0,4-kV	32,38	1,81
7	Niederspannungsnetz 0,4-kV	25,18	3,12

Die vereinbarten Netzentgelte setzen voraus, dass die elektrische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Leistungsfaktor als  $\cos \phi = 0,9$  entnommen wird. Dieser Wert entspricht einer Blindarbeit von etwa 50 Prozent der Wirkarbeit. Die über 50 Prozent der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeit wird mit 1,02 Cent je kvarh in Rechnung gestellt.

Bei einer Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitig angeschlossene Messeinrichtung erhöhen sich die Arbeitspreise wegen der nicht erfassten Transformatorenverluste um 0,06 Cent/kWh.

Es wird die im Abrechnungsjahr auftretende maximale ¼-Stundenleistung zur Ermittlung des Entgeltes für die in Anspruch genommene Leistung herangezogen. Jede angefangene Kilowattstunde (kW) wird als volle kW berechnet.

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und die Offshore-Umlage hinzuzurechnen.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

**Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2013  
(Monatsleistungspreissystem)**

Netzebene	Entnahmestelle in:	Leistungspreis [Euro/kW und Monat]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
4	Umspannung 110/20 kV	8,17	0,40
5	Mittelspannungsnetz 20 kV	4,16	1,51
6	Umspannung 20/0,4 kV	5,40	1,81
7	Niederspannungsnetz 0,4 kV	4,20	3,12

Die vereinbarten Netzentgelte setzen voraus, dass die elektrische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Leistungsfaktor als  $\cos \phi = 0,9$  entnommen wird. Dieser Wert entspricht einer Blindarbeit von etwa 50 Prozent der Wirkarbeit. Die über 50 Prozent der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeit wird mit 1,02 Cent je kvarh in Rechnung gestellt.

Bei einer Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitig angeschlossene Messeinrichtung erhöhen sich die Arbeitspreise wegen der nicht erfassten Transformatorenverluste um 0,06 Cent/kWh.

Es wird die im Abrechnungsjahr auftretende maximale ¼-Stundenleistung zur Ermittlung des Entgeltes für die in Anspruch genommene Leistung herangezogen. Jede angefangene Kilowattstunde (kW) wird als volle kW berechnet.

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und die Offshore-Umlage hinzuzurechnen.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

**Entgelte Strom für die Netzreservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung gültig ab 1. Januar 2013**

Reserveinanspruchnahme				
Netzebene	Entnahmestelle in:	Leistungspreis [Euro/kW und Jahr]		
		≤ 200 h/a	>200 ≤ 400 h/a	> 400 ≤ 600 h/a
4	Umspannung 110/20 kV	24,52	29,42	34,33
5	Mittelspannungsnetz 20 kV	12,48	14,98	17,47
6	Umspannung 20/0,4 kV	16,19	19,43	22,67
7	Niederspannungsnetz 0,4 kV	12,59	15,11	17,63

Die geplante Inanspruchnahme der Netzreserve ist mindestens 5 Werktage im Vorfeld bei EWE NETZ über das im Internet veröffentlichte Formular anzumelden.

Bei Überschreitung des bestellten Reservezeitraumes wird die gesamte bestellte Netzreserve mit dem Leistungspreis des nächst höheren Zeitraums berechnet.

Wird die Reserve länger als 600 h/a beansprucht und tritt dann eine Leistungsspitze auf, wird diese nach den gemäß Preisblatt 1 veröffentlichten Netznutzungsentgelten abgerechnet.

Hinweis: Die Reserve in Form eines redundanten Anschlusses wird gemäß Preisblatt 1 <2.500 h/a berechnet.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

**Netzentgelte Strom für Kunden ohne Leistungsmessung (Standardlastprofil) gültig ab 1. Januar 2013**

Netznutzungsentgelt	6,23 Ct/kWh
Grundpreis	15,00 Euro/Jahr

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und die Offshore-Umlage hinzuzurechnen.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.



**Netzentgelte Strom für elektrische Speicherheizung und elektrische Wärmepumpen gültig ab 1. Januar 2013**

Netznutzung elektr. Speicherheizung und Wärmepumpen	
Arbeitspreis	2,04 Cent/kWh

Die Aufladezeit für Speicherheizungen beträgt 8 bzw. 15 Stunden in der Schwachlastzeit, die in der Regel zwischen 21:00 Uhr und 7:00 Uhr liegt.

Die im Ausnahmefall am Tage erforderliche Nachladezeit beträgt 2 bzw. 5 Stunden in der Zeit zwischen 12:30 Uhr und 17:00 Uhr bzw. 12:00 Uhr und 17:30 Uhr.

Bei Wärmepumpen wird die Versorgung innerhalb von 24 Stunden insgesamt 6 Stunden unterbrochen. Die einzelne Unterbrechung wird nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit. Die Versorgungsunterbrechung erfolgt, ohne dass der Kunde hiervon gemäß § 6 Strom GVV benachrichtigt wird. Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden 8 Stunden und liegt in der Regel zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr.

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und die Offshore-Umlage hinzuzurechnen.

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

**Entgelte Strom für Messung gültig ab 1. Januar 2013**

<b>Messung</b>	Preis pro Zählung
<b>Kunden mit Lastgangmessung</b> inkl. Datenweitergabe *:	123,72 Euro/Jahr
<b>Kunden ohne Lastgangmessung:</b>	
Zähler mit jährlicher Ablesung	4,32 Euro/Jahr
Zähler mit monatlicher Ablesung	4,32 Euro/Monat

\* Im Rahmen der standardisierten Datenweitergabe gemäß den Geschäftsprozessen mit Elektrizität (GPKE) erfolgt werktäglich die Übermittlung der Lastgangdaten für den gesamten Zeitraum des bestehenden Vertrages an die Lieferanten. Datenbereitstellungen gegenüber dem Anschlussnutzer werden gemäß gesetzlicher Regelung in einem bestimmten Umfang kostenfrei zur Verfügung gestellt. Wird vom Lieferanten / Anschlussnutzer lediglich monatliche Datenweitergabe gefordert, so erfolgt kein Preisnachlass auf das Messentgelt.

Darüber hinaus bietet EWE NETZ noch Datenbereitstellungen über das M.O.IN. – Messdaten Online via Internet an. Die jeweils gültigen im Internet veröffentlichten Preise für die Bereitstellung eines Internetzugriffs über das Portal M.O.IN. werden durch EWE NETZ dem jeweiligen Marktpartner in Rechnung gestellt.

Ablesungen von Messeinrichtungen ohne ZFA auf Wunsch des Lieferanten durch EWE NETZ außerhalb des regulären Turnus beziehungsweise außerhalb von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Prozessen

- Ablesung durch EWE NETZ je Zählpunkt und Ableseversuch 25,50 Euro

Aufwendungen für den Messstellenbetrieb sind in diesen Preisen nicht enthalten.

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

## Entgelte Strom für Abrechnung gültig ab 1. Januar 2013

<b>Abrechnung</b>	<b>Preis pro Zählung</b>
<b>Kunden <u>mit</u> Leistungsmessung:</b>	
monatliche Abrechnung	249,72 Euro/Jahr
jährliche Abrechnung	20,81 Euro/Jahr
<b>Kunden <u>ohne</u> Leistungsmessung:</b>	
jährliche Abrechnung	10,40 Euro/Jahr

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

Entgelte Strom für Messstellenbetrieb gültig ab 1. Januar 2013

<b>Messstellenbetrieb</b>	Preis pro Zählung
<b>Kunden <u>mit</u> Lastgangmessung:</b>	
Lastgangzähler	135,60 Euro/Jahr
<b>Kunden <u>ohne</u> Lastgangmessung:</b>	
Eintarifzähler	4,08 Euro/Jahr
Zweitarifzähler	6,96 Euro/Jahr
Leistungszähler	44,28 Euro/Jahr
<b><u>Zusätzliche Komponenten:</u></b>	
Messwandler Niederspannung	28,56 Euro/Jahr
Messwandler Mittelspannung	278,04 Euro/Jahr
Steuereinrichtung	34,20 Euro/Jahr
Modem	83,88 Euro/Jahr

Für ZFA-Messeinrichtungen, die ohne zusätzliche Montagearbeiten montiert werden können, werden keine zusätzlichen Montagekosten berechnet. Ist die Messtafel in einem Schrank zu montieren oder entsteht durch die Installation der ZFA-Messeinrichtung zusätzlicher Aufwand, so sind die Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen. Hierzu muss eine Beauftragung des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers vorliegen. Diese kann auch durch den bevollmächtigten Lieferanten erfolgen.

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

**Entgelte Strom für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung für Einspeiser < 60 kW gültig ab 1. Januar 2013**

		Vertrag	Preis pro Vertrag		
			Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
<b>Eintarif</b> ohne Lastgang- messung	Verwendung von einzelnen <b>Ferraris-Zählern</b> *	Bezug	4,32 Euro/a	4,08 Euro/a	10,40 Euro/a
		Einspeisung	4,32 Euro/a	4,08 Euro/a	-
	Verwendung eines elektronischen <b>Zwei-richtungs</b> zählers	Bezug	4,32 Euro/a	4,08 Euro/a	10,40 Euro/a
		Einspeisung	4,32 Euro/a	4,08 Euro/a	-
<b>Doppel-</b> tarif ohne Lastgang- messung	Verwendung von einzelnen <b>Ferraris-Zählern</b> *	Bezug	4,32 Euro/a	38,28 Euro/a	10,40 Euro/a
		Einspeisung	4,32 Euro/a	4,08 Euro/a	-
	Verwendung eines elektronischen <b>Zwei-richtungs</b> zählers	Bezug	4,32 Euro/a	38,28 Euro/a	10,40 Euro/a
		Einspeisung	4,32 Euro/a	4,08 Euro/a	-
Zusätzlicher <b>Eintarif</b> zähler zur Erfassung der erzeugten Menge			4,32 Euro/a	4,08 Euro/a	-
Zusätzlicher <b>Zweitarif</b> zähler zur Erfassung der erzeugten Menge			4,32 Euro/a	41,16 Euro/a	-

**Bezug** bezeichnet die Lieferung elektrischer Energie in die Kundenanlage

**Einspeisung** bezeichnet die Lieferung elektrischer Energie in das Netz der EWE NETZ GmbH

\* ausschließlich für Bestandszähler

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

**Entgelte Strom und Gas für den Zählerwechsel auf Kundenwunsch gültig ab 1. Januar 2013**

<b>Zähler ohne Lastgangmessung *</b>	
Preis pro Zähler	
Wechsel eines <b>Stromzählers</b> (SLP)	25,00 Euro
Wechsel eines <b>Gaszählers</b> (SLP bis einschließlich G25)	25,00 Euro
Gemeinsamer Zählertausch	31,40 Euro
<b>Zähler mit registrierender Lastgangmessung</b>	
Preis pro Zähler	
Wechsel eines Stromzählers (RLM) oder Umstellung auf registrierende Leistungsmessung	168,50 Euro
Wechsel eines Gaszählers (G40 – G65)	168,50 Euro
Wechsel eines Gaszählers (G100 – G400)	268,50 Euro
Umstellung eines Gaszählers auf registrierende Lastgangmessung	95,00 Euro
<b>Zähler für die Einspeisung gemäß § 33 (2) EEG</b>	
Preis pro Vorgang	
<b>Umstellung von Direkt- auf Überschusseinspeisung:</b>	
- bei gleichzeitigem Wechsel auf elektronische Zähler	115,00 Euro
- bei vorhandenen elektronischen Zählern	84,00 Euro
<b>Umstellung von Überschuss- auf Direkteinspeisung:</b>	
- bei gleichzeitigem Wechsel auf elektronische Zähler	115,00 Euro
- bei vorhandenen elektronischen Zählern	84,00 Euro

\* Diese Preise gelten für Strom- und Gaszähler, die im SLP-Kundenbereich mit Ein- oder Zweitarifausführung sowie für eine oder zwei Energierichtungen eingesetzt werden.

Allen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent hinzuzurechnen.

**Entgelte Strom für das Nachprüfen von Messeinrichtungen gültig ab 1. Januar 2013**

<b>Dienstleistung</b>	
	Preis pro Zähler
Wechsel eines Standardlastprofilzählers (SLP)	25,00 Euro
Wechsel eines Zählers mit registrierender Lastgangmessung (RLM)	168,50 Euro
Prüfen eines Wechselstromzählers (SLP)	18,00 Euro
Prüfen eines Drehstromzählers (SLP)	23,00 Euro
Prüfen eines Doppeltarifzählers (SLP)	72,70 Euro
Prüfen eines Zählers mit registrierender Lastgangmessung (RLM)	311,50 Euro

Diese Preise gelten für Stromzähler, die auf Wunsch des Anschlussnehmers nachgeprüft werden. Die Kosten für Wechseln und Prüfen sind vom Anschlussnehmer zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

**KWK-G-Umlage gültig ab 1. Januar 2013**

Nach Meldungen durch die unterlagerten Netzbetreiber führen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Daten für den bundesweiten Belastungsausgleich der Förderzahlungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) zusammen. Auf Basis von gemeldeten Prognosewerten werden die zu erwartenden Belastungen gemäß KWK-G identifiziert und die Aufschläge ermittelt und veröffentlicht.

Der KWK-Aufschlag ab 1. Januar 2013 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

**Umlage je Letztverbraucherategorie:**

Letztverbraucherategorie		KWK-G-Umlage in Cent/kWh
<b>A</b>	Jahresverbrauch von Letztverbrauchern zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle eine KWK-G-Umlage von	0,126
<b>B</b>	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt und nicht zur Letztverbraucherategorie C gehören, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine KWK-G-Umlage von	0,060
<b>C</b>	Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine KWK-G-Umlage von	0,025



## Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV gültig ab 1. Januar 2013

Gemäß des Beschlusses der BNetzA BK8-11-024 vom 14.12.2011 zur Festlegung der § 19 StromNEV-Umlage („§19-Umlage“) wurden vom Übertragungsnetzbetreiber nachfolgende Umlagen für die Letztverbraucher festgelegt, welche ab dem 01.01.2013 erhoben werden.

### Umlage je Letztverbrauchergruppe:

Letztverbrauchergruppe		§ 19 StromNEV-Umlage in Cent/kWh
A	Jahresverbrauch von Letztverbrauchern zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle eine § 19 StromNEV-Umlage von	0,329
B	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt und nicht zur Letztverbrauchergruppe C gehören, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine § 19 StromNEV-Umlage von	0,050
C	Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine § 19 StromNEV-Umlage von	0,025

**Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG – Novelle (Offshore-Haftungsumlage) gültig ab 1. Januar 2013**

Gemäß Beschluss des Dritten Gesetzes zur Neuregelung der energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften (EnWG) wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

**Umlage je Letztverbrauchergruppe:**

Letztverbrauchergruppe		Offshore-Haftungsumlage in Cent/kWh
A	Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,250
B	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh	0,050
C	Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh	0,025

## Beispiel 1

### Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom gültig ab 1. Januar 2013 - Netzkunden mit Lastgangmessung -

Es gilt:

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit}}{\text{Maximale Leistung}}$$

#### **Kundendaten:**

Entnahmestelle:                      Mittelspannungsnetz

Jahresarbeit                            = 10.000.000 kWh

Maximalleistung                      = 2.000 kW

Jahresbenutzungsdauer = 10.000.000 kWh / 2.000 kW = 5.000 h

#### **Berechnung der Netznutzung gemäß Preisblatt 1:**

2.000 kW x 24,96 Euro/kW            = 49.920,00 Euro/Jahr

10.000.000 kWh x 1,51 Cent/kWh    = 151.000,00 Euro/Jahr

**Netzentgelt (netto)                    = 200.920,00 Euro/Jahr**

#### **Messung und Abrechnung:**

Lastgangmessung nach Preisblatt 6    = 123,72 Euro/Jahr

Monatl. Abrechnung nach Preisblatt 7 = 249,72 Euro/Jahr

#### **Messstellenbetrieb nach Preisblatt 8:**

- Lastgangzähler                        = 135,60 Euro/Jahr

- Steuereinrichtung                     = 34,20 Euro/Jahr

- Modem                                    = 83,88 Euro/Jahr

- Messwandler Mittelspannung        = 278,04 Euro/Jahr

**Messstellenbetrieb (gesamt)        = 531,72 Euro/Jahr**

**Gesamtsumme (netto)                = 201.825,16 Euro/Jahr**

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und die Offshore-Umlage hinzuzurechnen.

## Beispiel 2

### Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom gültig ab 1. Januar 2013 - Netzkunden mit Leistungsmessung -

Es gilt:

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit}}{\text{Maximale Leistung}}$$

#### Kundendaten:

Entnahmestelle:                      Niederspannungsnetz

Jahresarbeit                            =        110.000 kWh  
Maximalleistung                      =            55 kW

Jahresbenutzungsdauer = 110.000 kWh / 55 kW = 2.000 h

#### Berechnung der Netznutzung gemäß Preisblatt 1:

55 kW x 14,03 Euro/kW                      =        771,65 Euro/Jahr  
110.000 kWh x 3,57 Cent/kWh              =        3.927,00 Euro/Jahr

**Netzentgelt (netto)                            =        4.698,65 Euro/Jahr**

#### Messung und Abrechnung:

Messung nach Preisblatt 6                      =        4,32 Euro/Jahr

Jährliche Abrechnung nach Preisblatt 7 =        20,81 Euro/Jahr

#### Messstellenbetrieb nach Preisblatt 8:

- Leistungszähler                              =        44,28 Euro/Jahr  
- Steuereinrichtung                            =        34,20 Euro/Jahr

**Messstellenbetrieb (gesamt)                =        78,48 Euro/Jahr**

**Gesamtsumme (netto)                        =        4.802,26 Euro/Jahr**

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und die Offshore-Umlage hinzuzurechnen.

### Beispiel 3

## Beispiel für die Ermittlung der Netzentgelte Strom gültig ab 1. Januar 2013 - Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung -

### Kundendaten:

Entnahmestelle: Niederspannungsnetz  
Jahresarbeit = 3.500 kWh

### Berechnung der Netznutzung gemäß Preisblatt 4

3.500 kWh x 6,23 Cent/kWh	=	218,05 Euro/Jahr
Grundpreis	=	15,00 Euro/Jahr
<b>Netzentgelt netto</b>	=	<b><u>233,05 Euro/Jahr</u></b>

### Messung und Abrechnung:

Jährliche Messung nach Preisblatt 6	=	4,32 Euro/Jahr
Jährliche Abrechnung nach Preisblatt 7	=	10,40 Euro/Jahr
Eintarifzähler nach Preisblatt 8	=	4,08 Euro/Jahr
<b>Messung und Abrechnung (gesamt)</b>	=	<b><u>18,80 Euro/Jahr</u></b>

**Gesamtsumme (netto)** = **251,85 Euro/Jahr**

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und die Offshore-Umlage hinzuzurechnen.

### Preisblatt für das Stromverteilnetz der SWO Netz GmbH

gültig vom 01.01.2013 bis 31.12.2013

<sup>1</sup> zzgl. Steuern, Abgaben und Zuschlägen (KWK, Konzessionsabgabe, Sonderkundenzuschlag nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Zuschlag nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und ggf. weiterer gesetzlicher oder behördlicher Zuschläge)

<sup>2</sup> zzgl. Umsatzsteuer

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung <sup>1</sup>	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)*	12,69	2,39	50,66	0,87
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	13,79	3,09	72,31	0,75
Niederspannung (NS)	19,87	3,18	59,68	1,59

Entnahme ohne Leistungsmessung <sup>1</sup>	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	4,84

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung <sup>1</sup>	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,35

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung <sup>1</sup>	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung (MS)	8,44	0,87
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	12,05	0,75
Niederspannung (NS)	9,95	1,59

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität <sup>2</sup>	Netzreservekapazität		
	0 bis 200 h/a €/kWa	200 h/a bis 400 h/a €/kWa	400 h/a bis 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MS)	31,73	38,08	44,42
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	34,48	41,38	48,28
Niederspannung (NS)	49,68	59,62	69,56

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung <sup>2</sup>	Preis je Messeinrichtung	
	Messung €/a	Messstellenbetrieb €/a
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	172,80	331,83
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		30,00
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	149,64	250,44
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz		30,00
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisabschlag für: - kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung		78,00

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung <sup>2</sup>	Preis je Messeinrichtung	
	Messung €/Messung	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	5,16	8,16
Zweitarifzähler	5,16	8,16
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	15,72	55,80
Intelligente Messeinrichtung gem. §21b EnWG	7,00	24,70
Wandler		30,00
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)		78,00

Abrechnungsentgelte - Entnahme und Einspeisung <sup>2</sup>	Preis je Zählpunkt	
	Abrechnung €/a	
Kunden mit Lastgangzählung - alle Spannungsebenen	213,60	
Kunden ohne Lastgangzählung - alle Spannungsebenen - jährliche Abrechnung	8,88	
Kunden ohne Lastgangzählung - alle Spannungsebenen - halbjährliche Abrechnung	17,76	
Kunden ohne Lastgangzählung - alle Spannungsebenen - vierteljährliche Abrechnung	35,52	
Kunden ohne Lastgangzählung - alle Spannungsebenen - monatliche Abrechnung	106,56	

Entgelte für Blindstrom (cos phi < 0,9) <sup>2</sup>	Blindstrom			
	Induktiv 1 ct/kvarh	Induktiv 2 ct/kvarh	Kapazitiv 1 ct/kvarh	Kapazitiv 2 ct/kvarh
Mittelspannung (MS)	0,92	0,92	0,92	0,92
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	0,92	0,92	0,92	0,92
Niederspannung (NS)	0,92	0,92	0,92	0,92

KWK-Zuschlag und Sonderkundenzuschlag nach § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV <sup>3</sup>	KWK-Zuschlag	Sonderkunden-zuschlag
	ct/kWh	ct/kWh
Für die ersten 100.000 kWh	0,126	0,329
oberhalb von 100.000 kWh	0,060	0,050
oberhalb von 100.000 kWh - nur mit Testat nach § 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G	0,025	0,025

Offshore-Haftungsumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG) <sup>3</sup>	ct/kWh
	Für die ersten 1.000.000 kWh
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050
oberhalb von 1.000.000 kWh - nur mit Testat nach § 9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G	0,025

<sup>3</sup> Bei mittelspannungsseitiger Entnahme und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitig angeschlossene Messeinrichtung wird eine Erhöhung der Arbeits- und Leistungsmenge von 3 % für Trafoverluste vorgenommen.

## **A2.2 Höhe und Systematik der Berechnung von Baukostenzuschüssen und Anschlusskosten**

### **Baukostenzuschüsse**

Die Olegeno plant die Erhebung der Baukostenzuschüsse für alle von Ihnen betriebenen Spannungsebenen nach dem Positionspapier der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur zur Erhebung von Baukostenzuschüssen für Netzanschlüsse oberhalb der Niederspannung zu berechnen. Für die Berechnung der Angemessenheit wird durch die Bundesnetzagentur ein Leistungspreismodell vorgeschlagen, was in Ihren Augen den § 17 EnWG im Bereich Transparenz- und Angemessenheit genügt.

Die Höhe des Baukostenzuschusses wird dem zu Folge nach folgender Formel berechnet:

$$\text{BKZ} = \text{Leistungspreis (>2.500 h/a) der Netzebene} \times \text{bestellte Leistung}$$

Die obengenannte Preisregelung wird auch in der Niederspannung berücksichtigt werden. Wie im Falle der Netzentgelte rechnet die Olegeno mit deutlich sinkenden Preisen für Baukostenzuschüsse. Vor allem dient das gewählte Verfahren der Transparenz für den Anschlussnehmer.

Wie man den ergänzenden Bedingungen der EWE-Netz entnehmen kann, hat sich die EWE für ein anderes, System zur Ermittlung der Baukostenzuschüsse entschieden.

Wir möchten dies anhand des aktuellen Preisblattes beispielhaft darstellen:

Anschlussebene	Leistung	Preis EWE	Preis Olegeno
Niederspannung	40 kW	369,26 €	251,80 €

Die Preise der Olegeno (25,18 €/kW) sind hierbei dem derzeit gültigen Netznutzungspreisblatt der EWE an dieser Stelle entnommen. Zu beachten ist, dass die ersten 30 kW nach Netzanschlussverordnung für den Anschlussnehmer frei sind.

Anhand der kürzlich veröffentlichten Netznutzungsentgelte der EWE mit Gültigkeit zum 01.01.2014 wird die Differenz zwischen der veröffentlichten Preisregelung der EWE und dem vorgeschlagenen Berechnungsmodell der Olegeno etwas verringert. So beträgt der voraussichtliche Preis in der Niederspannung bei der EWE in Zukunft 28,33 €/kW, was einen Preis von 283,30 € durch die Olegeno bedeuten würde.

In der Zukunft geht die Olegeno, wie bereits ausgeführt, von sinkenden Netzentgelten für das Konzessionsgebiet der Stadt Oldenburg aus. Diese sinkenden Netzentgelte würden auch bei der Berechnung von Baukostenzuschüssen zu sinkenden Preisen führen und damit die Attraktivität der Wirtschaftsregion Oldenburg weiter erhöhen.

### **Netzanschlüsse**

Die Olegeno wird, im Falle der Konzessionierung, keine höheren Preise für Netzanschlüsse als die EWE in der Fläche nehmen. Zusätzlich verpflichtet sich die Olegeno die Preise für Netzanschlüsse jährlich neu zu kalkulieren und diese Kalkulation der Stadt zusammen mit den Unterlagen die in B3-6 zur Verfügung gestellt werden zu übermitteln.

### **Anlagen**

- Anlage 1: Preisblatt 1 EWE-Netz
- Anlage 2: Ergänzende Bestimmungen der EWE-Netz
- Anlage 3: Positionspapier der Bundesnetzagentur
- Anlage 4: Auszug voraussichtliches Preisblatt der EWE Netz zum 01.01.2014



**Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2013  
(Jahresleistungspreissystem)**

Netzebene	Entnahmestelle in:	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a	
		Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
4	Umspannung 110/20-kV	8,49	2,02
5	Mittelspannungsnetz 20-kV	15,17	1,90
6	Umspannung 20/0,4-kV	13,18	2,58
7	Niederspannungsnetz 0,4-kV	14,03	3,57
Netzebene	Entnahmestelle in:	Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
		Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
4	Umspannung 110/20-kV	49,04	0,40
5	Mittelspannungsnetz 20-kV	24,96	1,51
6	Umspannung 20/0,4-kV	32,38	1,81
7	Niederspannungsnetz 0,4-kV	25,18	3,12

Die vereinbarten Netzentgelte setzen voraus, dass die elektrische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Leistungsfaktor als  $\cos \phi = 0,9$  entnommen wird. Dieser Wert entspricht einer Blindarbeit von etwa 50 Prozent der Wirkarbeit. Die über 50 Prozent der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeit wird mit 1,02 Cent je kvarh in Rechnung gestellt.

Bei einer Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitig angeschlossene Messeinrichtung erhöhen sich die Arbeitspreise wegen der nicht erfassten Transformatorenverluste um 0,06 Cent/kWh.

Es wird die im Abrechnungsjahr auftretende maximale ¼-Stundenleistung zur Ermittlung des Entgeltes für die in Anspruch genommene Leistung herangezogen. Jede angefangene Kilowattstunde (kW) wird als volle kW berechnet.

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und die Offshore-Umlage hinzuzurechnen.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.

# Ergänzende Bedingungen



Die Ergänzenden Bedingungen der EWE NETZ GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006.

Bei allen in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Preisen (mit Ausnahme Abschnitt 6) handelt es sich um Bruttopreise einschl. Umsatzsteuer. In Klammern sind jeweils die Nettopreise (ohne Umsatzsteuer) aufgeführt.

## 1 Baukostenzuschuss (NAV § 11)

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der EWE NETZ GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der EWE NETZ GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird pauschal berechnet.

1.2 Als Baukostenzuschuss entfallen auf die Niederspannungskunden 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.

1.3 Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der einen Betrag von 30 kW, unter Beachtung der Regelung gemäß § 16 (2) NAV, übersteigt.

1.4 Der Baukostenzuschuss beträgt bei einem Netzanschluss für Objekte, die für Wohnzwecke genutzt werden,

- |                            |                 |                |
|----------------------------|-----------------|----------------|
| - bis zu zwei Wohnungen    | ohne Berechnung |                |
| - für jede weitere Wohnung | 187,28 Euro     | (157,38 Euro). |

1.5 Der Baukostenzuschuss beträgt bei einem Netzanschluss für andere Objekte, die nicht für Wohnzwecke dienen,

- |                                    |                 |                |
|------------------------------------|-----------------|----------------|
| - bis 30 kW (bei $\cos \phi = 1$ ) | ohne Berechnung |                |
| - bis 40 kW (bei $\cos \phi = 1$ ) | 369,26 Euro     | (310,30 Euro)  |
| - bis 50 kW (bei $\cos \phi = 1$ ) | 738,51 Euro     | (620,60 Euro)  |
| - bis 60 kW (bei $\cos \phi = 1$ ) | 1 107,77 Euro   | (930,90 Euro). |

BKZ für Anschlüsse mit höheren Leistungen oder Anschlüsse direkt an der Umspannung (MS/NS) werden gesondert ermittelt.

## 2 Netzanschlusspreis (NAV § 9)

Der Anschlussnehmer erstattet der EWE NETZ GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung.

Der Netzanschlusspreis beträgt für

einen Netzanschluss bis 30 kW und eine Anschlusslänge bis 30 m

pauschal 1140,00 Euro (957,98 Euro).

Übersteigt der Netzanschluss eine Länge von 30 m wird für jeden Meter Mehrlänge (bis maximal 100 m) ein Preis von 33,32 Euro/m (28,00 Euro/m) berechnet. Für Anschlussleistungen größer 30 kW und/oder eine Anschlusslänge größer 100 m werden die Netzanschlusspreise gesondert ermittelt.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

## 3 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit dem Netzanschlusspreis bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

## 4 Inbetriebsetzung (NAV § 14)

4.1 Für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben. Diese sind in den Netzanschlusskosten enthalten.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der elektrischen Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils

pauschal 29,75 Euro (25,00 Euro).

4.2 Für das Auswechseln schadhafter Hausanschluss Sicherungen oder Sicherungen vor der Messeinrichtung werden Kosten in Höhe von  
 pauschal 29,75 Euro (25,00 Euro)  
 berechnet.

**5 Nachprüfung von Messeinrichtungen (StromNZV § 20)**

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:

Einbauen, Ausbauen oder Wechseln eines Wechselstrom- oder Drehstromzählers	29,75 Euro	(25,00 Euro)
Prüfen eines Wechselstromzählers	21,42 Euro	(18,00 Euro)
Prüfen eines Drehstromzählers	27,37 Euro	(23,00 Euro).

**6 Zahlungsverzug (NAV § 23)**

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Rechnungsbeträge für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

a) für die schriftliche Mahnung	3,00 Euro
b) für die persönliche Vorsprache eines Beauftragten der EWE NETZ GmbH	23,00 Euro.

**7 Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (NAV § 24)**

Für die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden Kosten von

23,80 Euro (20,00 Euro)

berechnet.

Erfolgt im Ausnahmefall die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder -nutzers außerhalb der normalen Arbeitszeit der EWE NETZ GmbH, werden Kosten von

35,70 Euro (30,00 Euro)

berechnet.

Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

**8 Umsatzsteuer**

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z.Z. 19 Prozent) wird zusätzlich berechnet. Die unter Abschnitt 6 aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

**9 Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

**10 Änderungsvorbehalt**

EWE NETZ GmbH behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ vor.

Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil der jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages, sofern der Kunde nicht zum nächsten zulässigen Zeitpunkt von dem ihm nach § 25 NAV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Oldenburg, im Juni 2008

EWE NETZ GmbH  
 Cloppenburger Str. 302  
 26133 Oldenburg



## Beschlusskammer 6

### **Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung**

#### **1. Zulässigkeit der Forderung von BKZ in Netzebenen oberhalb Niederspannung**

Nach Auffassung der Beschlusskammer sind Netzbetreiber grundsätzlich berechtigt, für Netzanschlüsse im Bereich höherer Netzebenen BKZ zu erheben.

Für die Errichtung sowie Erweiterung genannter Netzanschlüsse bildet § 17 EnWG die relevante Anspruchsgrundlage. Nach § 17 Abs. 1 EnWG haben die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Anschluss insbesondere den Erfordernissen der Angemessenheit, Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu genügen. Diese Anforderungen gelten auch für den BKZ. Hierbei handelt es sich um ein im Zuge der Anschlusserrstellung und -erweiterung einmalig vom Anschlussnehmer zu entrichtendes Entgelt für die dauerhafte Bereitstellung von Anschlussleistung durch den Netzbetreiber.

Zwar fehlen bisher gesetzliche Vorschriften, auf deren Basis ein BKZ für Anschlüsse in höheren Netzebenen verlangt werden kann. Eine spezielle gesetzliche Ermächtigung hierzu ist jedoch nicht erforderlich. Bei der dauerhaften Bereitstellung von Anschlusskapazität handelt es sich um ein vermögenswertes Gut, welches in privatwirtschaftlich organisierten Verhältnissen nur gegen Entgelt überlassen zu werden pflegt. Ferner ist die Erhebung von BKZ für den Bereich der Elektrizitätswirtschaft, und zwar auch für Netzebenen oberhalb Niederspannung, als allgemein üblich und rechtlich unbedenklich anerkannt.<sup>1</sup>

Eine Verpflichtung zur Erhebung eines BKZ besteht nicht.

#### **2. Angemessenheit und Transparenz der BKZ-Forderung**

Die Beschlusskammer betrachtet eine BKZ-Forderung als den Angemessenheits- und Transparenzanforderungen des § 17 EnWG genügend, soweit der BKZ auf Basis des Leistungspreismodells ermittelt wird.

Nach dem Leistungspreismodell ergibt sich der BKZ aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden veröffentlichten Leistungspreis (> 2.500 Benutzungsstunden) der Anschlussnetzebene.<sup>2</sup>

$$\text{BKZ} = \text{Leistungspreis (>2.500 h/a) der Netzebene} \times \text{bestellte Leistung}$$

<sup>1</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.11.2006, VI-3 Kart 291/06 (V) Tz. 25 f.

<sup>2</sup> Ggf. vereinbarte individuelle Netznutzungsentgelte bleiben ohne Berücksichtigung.

Dem liegen folgende Überlegungen zugrunde: Die Einräumung eines Netzanschlusses ist ein vermögenswertes Gut, das in einem marktwirtschaftlichen System nur gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden muss. Bei der Entgeltbestimmung und der Höhe des geforderten Betrages ist der über ein natürliches Monopol verfügende Netzbetreiber jedoch nicht frei, sondern durch die in § 17 EnWG genannten Kriterien rechtlich gebunden. Ein erhobenes Entgelt muss angemessen, transparent und diskriminierungsfrei sein und darf nicht ungünstiger als die gegenüber den unternehmens- oder konzerninternen Nachfragern verlangten Konditionen sein.

**2.1** Das abstrakte Kriterium der Angemessenheit bedarf der inhaltlichen Konkretisierung. Die Beurteilungsmaßstäbe für die Angemessenheit der Entgelthöhe gegenüber dem Anschlussnehmer müssen aus den mit der Erhebung des BKZ verfolgten Zwecken gewonnen werden.

**a)** Die schlichte Einnahmeerzielung als Selbstzweck ist insofern nicht anzuerkennen. Der Zweck der Einnahmeerzielung als solcher liefert kein zusätzliches Kriterium zur Bestimmung einer noch angemessenen Höhe des BKZ. Darüber hinaus sind die Einnahmen aus BKZ im Rahmen der Netznutzung Netzkosten mindernd anzurechnen (vgl. § 9 Abs. 1 StromNEV), womit der Verordnungsgeber ausgeschlossen hat, BKZ als Instrument zur Erzielung zusätzlicher Erlöse zu verstehen.

**b)** Auch eine Finanzierungsfunktion des BKZ ist aus folgenden Gründen jedenfalls bei Stromnetzen nicht mehr anzuerkennen:

Die Kosten der Errichtung, des Ausbaus und der Unterhaltung des Netzes sind grundsätzlich aus den einer behördlichen ex-ante Genehmigung bzw. künftig der Anreizregulierung unterfallenden Netznutzungsentgelten zu refinanzieren.

In Folge dessen hat der BKZ nach den Erkenntnissen der Beschlusskammer seine ursprüngliche praktische Funktion inzwischen verloren.

**c)** Als ein die Angemessenheit begründender Zweck kann die Lenkungs- oder Steuerungswirkung des BKZ anerkannt werden. Es ist sinnvoll, über Entgelte wie den BKZ, die an die nachgefragte Anschlussleistung anknüpfen, eine Steuerung des Nachfrageverhaltens anzustreben, damit der Netzbetreiber nicht gezwungen ist, eine völlig überzogene Netzanschlusskapazität zu befriedigen, die dann mittelfristig zu einem überdimensionierten und damit überpreuerten Netz führt.

Die Angemessenheit der Höhe des BKZ ist in Netzebenen oberhalb der Niederspannung in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften zur BKZ-Erhebung insoweit danach zu beurteilen, ob eine hinreichende, aber nicht überzogene Steuerungswirkung ausgeübt wird.

**2.2** Das vom Netzbetreiber für die Anschlussnetzebene erhobene Leistungsentgelt für Entnahmen mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden stellt ein hinreichendes Angemessenheitskriterium dar. Dieser Leistungspreis spiegelt die Bedeutung der Kapazität für die Netzdimensionierung wider und bietet sich insoweit als Steuerungsfaktor für eine bedarfsgerechte Kapazitätsnachfrage an. Im Vergleich zu dem deutlich niedriger bemessenen Leistungspreis für weniger als 2.500 Benutzungsstunden bewirkt er eine tendenziell höhere Steuerungswirkung, da der Leistungspreis für Entnahmen mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden zugleich einen angemessenen Bezug zu der Möglichkeit, die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität über das ganze Jahr zu jedem Zeitpunkt (8.760 Benutzungsstunden pro Jahr) in Anspruch nehmen zu können, beinhaltet.

**2.3** Ferner gewährleistet das Leistungspreismodell ein hohes Maß an Transparenz. Es beruht allein auf der Multiplikation zweier Werte, die bekannt bzw. im Internet zu veröffentlichen sind, der Netzanschlussleistung und dem geltenden Leistungspreis (für Entnahmen mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden) in der Anschlussnetzebene. Es ermöglicht somit eine einfache Nachvollziehbarkeit – auch für den energiewirtschaftlichen Laien, als der sich der Anschlussnehmer i. d. R. darstellt. Aus Sicht der Beschlusskammer sind damit auch die Transparenzanforderungen an die Begründung eines Entgelts, dessen Rechtfertigung sich nicht mehr aus der Umlage bestimmter Kosten, sondern aus einer Steuerungsfunktion ableitet, erfüllt.

Weil sich der Leistungspreis aus den von der Regulierungsbehörde bereits geprüften Kosten des Netzbetreibers bzw. deren mittels Effizienzvorgaben im Rahmen der Anreizregulierung vorgegebenen Absenkungspfad errechnet, vermeidet das Leistungspreismodell zudem die Durchführung einer weiteren Kostenprüfung.

Außerdem ist die Ableitung des Leistungspreises aus den - wiederkehrend - durch die Regulierungsbehörden zu prüfenden Kosten und die damit - anders als in anderen Berechnungsmodellen - verbundene kontinuierliche Kontrolle der BKZ nach Auffassung der Beschlusskammer auch in besonderem Maße geeignet, eine bisher im BKZ-Thema fehlende Befriedigungsfunktion zu bewirken.

### **3. Anwendungsgrundsätze der BKZ-Erhebung**

#### **3.1 Wechsel der Örtlichkeit des Netzanschlusses**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen neuen BKZ vom Anschlussnehmer zu verlangen, wenn dieser seinen bisherigen Netzanschluss aufgibt und den Anschluss an einem anderen Ort begehrt.

Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass sich der Netzbetreiber im Zuge der Forderung eines BKZ verpflichtet, dem Anschlussnehmer an einem bestimmten Anschluss eine vertraglich vereinbarte Anschlussleistung dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Das dem Anschlussnehmer somit eingeräumte „Kapazitätsrecht“ ist an diesen konkreten Netzanschluss gebunden und geht bei dessen Kündigung oder Aufgabe wieder verloren. Sobald der Anschlussnehmer also einen Neuanschluss seines Anschlussobjekts herbeiführt und den Anschluss an den bisherigen Verteilungsanlagen aufgibt, ist das Neuentstehen eines BKZ-Anspruchs die Folge. Dies korrespondiert mit der Feststellung dass ein Wechsel in der Person des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers keine Rechtfertigung für eine erneute Erhebung eines BKZ darstellt.

#### **3.2 Wechsel der Anschlussnetzebene**

Soweit der Anschlussnehmer einen Netzebenenwechsel veranlasst, kann der Netzbetreiber grundsätzlich einen neuen BKZ nach den für die neue Netzebene geltenden Regelungen erheben (vgl. BK6-07-013 vom 23.08.2007, S. 22).

Beim Anschlussebenenwechsel handelt es sich um die Realisierung eines Neuanschlusses an einer anderen, meist höheren Netzebene unter Aufgabe des bisherigen Anschlusses. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Ziff. 3.1. verwiesen.

### **3.3 Leistungserhöhung**

Der BKZ fällt bei jedem Neuanschluss, zu dem auch der Netzebenenwechsel zu rechnen ist, und bei Leistungserhöhungen an. Auf die Frage, ob mit dem Anschluss Baumaßnahmen am Netz verbunden sind, kommt es nicht an.

Dabei ist unerheblich, ob der Anschlussnehmer vor einer Erhöhung der Anschlusskapazität diese einmal abgesenkt hatte oder ob er die Betriebsmittel des Netzes in Zeiten des früher geltenden Rechts teilweise mitfinanziert hat. Diese Umstände spielen bei einem über die Lenkungswirkung für die Kapazitätsnachfrage legitimierten BKZ keine Rolle mehr.

### **3.4 Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung durch den Anschlussnehmer/-nutzer**

Die Legitimation des BKZ als Entgelt für die vertragliche Einräumung einer bestimmten Kapazität und die Rechtfertigung seiner Höhe aus der Lenkungsfunktion, die einem solchen Entgelt zukommt, führt dazu, dass der Netzbetreiber ein legitimes Interesse hat, die Einhaltung der entsprechenden vertraglichen Regelungen sicherzustellen.

Die Beschlusskammer hält vor diesem Hintergrund an ihrem am 12.06.2008 auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur veröffentlichten „Positionspapier der Bundesnetzagentur zu vertraglichen Regelungen beim Netzanschluss, insbesondere zur Leistungsunter- und -überschreitung“ (BK6p-06-041) in vollem Umfang fest.

## **4. Berücksichtigung von BKZ im Rahmen der Netzentgeltkalkulation**

Gemäß § 9 Abs. 1 StromNEV haben Netzbetreiber die von Anschlussnehmern entrichteten BKZ über 20 Jahre linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen.

Dabei hat die Auflösung der nach dem Leistungspreismodell ermittelten und vereinbarten BKZ in der Anschlussnetzebene zu erfolgen, für die sie erhoben wurden.

## **5. Hinweise**

Die Beschlusskammer bittet zu beachten, dass die dargestellten Positionen der Bundesnetzagentur nicht geeignet sind, bereits in der Vergangenheit abgeschlossene Sachverhalte neu zu bewerten.

Ferner verhält sich dieses Positionspapier auch nicht dazu, inwieweit eine BKZ-Kalkulation auf Basis anderer Berechnungsverfahren, insbesondere des VDN-Modells, geeignet sein kann, um in bei Zivilgerichten anhängigen Verfahren die Angemessenheit von BKZ-Forderungen durch den Netzbetreiber nachzuweisen.

## Netzentgelte Strom für Kunden mit Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2014 (Jahresleistungspreissystem)

Netzebene	Entnahmestelle in:	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a	
		Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
4	Umspannung 110/20-kV	9,13	1,96
5	Mittelspannungsnetz 20-kV	13,40	1,95
6	Umspannung 20/0,4-kV	12,74	2,65
7	Niederspannungsnetz 0,4-kV	13,69	3,39
Netzebene	Entnahmestelle in:	Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
		Leistungspreis [Euro/kW]	Arbeitspreis [Cent/kWh]
4	Umspannung 110/20-kV	44,77	0,53
5	Mittelspannungsnetz 20-kV	28,30	1,36
6	Umspannung 20/0,4-kV	36,93	1,69
7	Niederspannungsnetz 0,4-kV	28,33	2,80

Die vereinbarten Netzentgelte setzen voraus, dass die elektrische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Leistungsfaktor als  $\cos \phi = 0,9$  entnommen wird. Dieser Wert entspricht einer Blindarbeit von etwa 50 Prozent der Wirkarbeit. Die über 50 Prozent der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeit wird mit 1,02 Cent je kvarh in Rechnung gestellt.

Bei einer Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitig angeschlossene Messeinrichtung erhöhen sich die Arbeitspreise wegen der nicht erfassten Transformatorenverluste um 0,06 Cent/kWh.

Es wird die im Abrechnungsjahr auftretende maximale ¼-Stundenleistung zur Ermittlung des Entgeltes für die in Anspruch genommene Leistung herangezogen. Jede angefangene Kilowattstunde (kW) wird als volle kW berechnet.

Den Arbeitspreisen sind unter anderem die Konzessionsabgabe, Aufwendungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), eine Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Umlage und die Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten hinzuzurechnen.

Den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent.



### **A2.3 Energieberatung**

Die Olegeno bietet ein weitgehend kostenfreies, umfangreiches und qualifiziertes Beratungsgebot in den Fachbereichen Energieeffizienz, energetische Sanierung und Erneuerbare Energien für alle Oldenburger Bürger und Unternehmen. Ein wichtiger Baustein unserer Arbeit ist ebenso Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zu den genannten Themenfeldern. Das Beratungskonzept ist in Anlehnung an die erprobte und evaluierte GEKKO-Beratungskampagne entwickelt worden. Dieses Konzept wurde im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Forschungsprojektes GEKKO (Gebäude, Klimaschutz und Kommunikation) von der Carl von Ossietzky Universität entwickelt und in Oldenburg erfolgreich umgesetzt.

Ausgangspunkt ist die hohe Diskrepanz zwischen tatsächlichem Beratungsbedarf und Beratungsnachfrage. Vielen Hausbesitzern ist nicht bewusst, dass in bzw. an ihrem Gebäude rentable Potenziale der Energieeinsparung oder zur Nutzung regenerativer Energie vorhanden sind. Diverse Untersuchungen zeigen, dass ein überraschend hoher Anteil jener Haushalte, die eine professionelle Vor-Ort-Energieberatung (inkl. Beratungsbericht und Erläuterung durch den Energieberater) in Anspruch nahmen, danach tatsächlich investive und nicht-investive Maßnahmen der Energieeinsparung durchführten. Erforderlich sind somit geeignete Maßnahmen, um bei Endnutzern die Kenntnis über und das Interesse an einer Energieberatung zu erhöhen. Dies bedarf erhöhter Marketing- oder Kommunikationsmaßnahmen, welche wir u.a. durch unser Servicecenter sowie weitere, im folgenden aufgeführte Maßnahmen leisten. Im Folgenden wird das Beratungsportfolio der Olegeno vorgestellt:

#### **Energieberatung im Service Center**

Die Olegeno bietet über ihr Servicecenter allen Oldenburger Bürgern folgende Beratungsleistungen an (siehe auch Kriterium 2.4):

- **Beratung zu gering- und nicht investiven Energiesparmaßnahmen**

Große Energieeinsparungen im Haushalt können schon durch die Umsetzung einer Reihe von gering- bzw. nicht investiven Maßnahmen erreicht werden, wie z.B.

- Heizung, Warmwasserbereitung: Optimale bedarfsbezogene Einstellung der Heizungsanlage (optimale Vorlauftemperatur, optimale Ausnutzung von Nachtabsenkungen und heizfreien Zeitperioden), Anpassung der Raumtemperatur, optimale Raumgestaltung (z.B. Freihalten von Thermostatventilen, Ver-

meiden des Verstellens von Heizkörpern durch Möbel, etc.), optimale Heizungssteuerung, richtiges Lüften, Dämmung des Heizungssystems, Heizungsentlüftung, hydraulischer Abgleich des Heizungssystems, etc.

- Strom: Vermeidung von Stand-by, an den Bedarf angepasste Beleuchtung, Austausch von Leuchtmitteln, Austausch von Heizungspumpen, etc.

In Beratungsgesprächen werden wir auf diese Maßnahmen einen besonderen Schwerpunkt legen. Auch bei Beratungsleistungen zu energetischer Sanierung werden Maßnahmen im nicht- und gering investiven Bereich unseren Kunden immer mit angeboten. Über das Servicecenter verleiht die Olegeno ebenso Energiemessgeräte, digitale Thermometer und Lux-Meter, damit Kunden den Energieverbrauch von eigenen elektronischen Geräten schnell selbst erfassen sowie die Lichtintensität und Temperatur überprüfen und dementsprechend optimieren können.

- **Beratung zum Energieverbrauch von Großgeräten**

Um in Haushalten eine möglichst hohe Energieeffizienz zu erreichen, kann der Austausch sehr energieintensiver Elektrogeräte eine sinnvolle Maßnahme sein. Besonders bei Neuanschaffungen ist es entscheidend, auf den Energiebedarf elektronischer Geräte zu achten. Die Olegeno bietet deshalb kostenlose Beratungsleistungen an, um für den eigenen Bedarf passende und energiesparende weiße (Kühlschränke, Küchengeräte, Waschmaschinen, etc.) und braune Ware (Unterhaltungselektronik) sowie Smart Grid-fähige Geräte zu identifizieren. Ebenso weisen wir in Beratungsgesprächen auf die Gesamtklimabilanzen von elektrischen Geräten (Lebenszykluskosten) hin.

- **Beratung zum Rebound-Effect**

Es ist allgemein bekannt, dass trotz der zunehmenden Energieeffizienz vieler elektronischer Geräte der Energiebedarf in unseren Haushalten weiter steigt (Rebound-Effekt). Die Olegeno wird in Beratungsgesprächen, bei Vor-Ort-Beratungen und auch auf Informationsveranstaltungen auf den Rebound-Effekt hinweisen und Strategien für den eigenen Haushalt vorschlagen, die diesem entgegenwirken.

- **Gebäude-Check, Beratung zur Energetischen Sanierung, Energieausweis**

Der Heizenergieverbrauch wird maßgeblich vom Wärmeschutz der Außenwände, Dach und Fenstern bestimmt. Auch bei Altbauten können hohe Dämmstandards erreicht werden. Besonders in Oldenburg mit einem großen Bestand von Altbau-Ein-

und Mehrfamilienhäusern, ist das Potential für eine Senkung des Heizenergieverbrauches durch Sanierungsmaßnahmen sehr hoch. So berät die Olegeno zu:

- Nachträglicher Wärmedämmung der Gebäudehülle
- Luftdichtigkeit
- Sanierung der Wärmezeugung
- Schimmelvermeidung

Zur Ermittlung sinnvoller Maßnahmen bietet die Olegeno allen Oldenburger Bürgern einen Blower Door-Test zur Identifikation von Dichtungsmängeln sowie Thermographie und Infrarotsaufnahmen der Gebäudehülle zum Selbstkostenpreis an.

Ebenso können alle Oldenburger Bürger über die Olegeno die Möglichkeit zur Erstellung eines individuellen Energiebedarfsausweises gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) zum Selbstkostenpreis in Anspruch nehmen. Zusammen mit dem Energieausweis übermitteln wir Informationen und Vergleichswerte zum Energiestandard des Hauses und eine Aufstellung ergänzender Modernisierungsvorschläge. Daten zur Erstellung des Energieausweises können über das virtuelle Servicecenter, per Post oder direkt im Servicecenter in der Innenstadt eingereicht werden.

- **Beratung zu Eigenerzeugungsanlagen (PV, Solar-WW, Mini-BHKW)**

Die Olegeno unterstützt alle interessierten Oldenburger Bürger, die anstreben selbst Energie zu erzeugen, mit Beratungsleistungen zur Errichtung von Photovoltaik, Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Mini Blockheizkraftwerken. Beratungen zielen darauf ab, eine auf den Bedarf abgestimmte Anlage auszuwählen, die Möglichkeiten des Eigenverbrauchs der selbst erzeugten Energie zu eruieren sowie ein geeignetes Finanzierungsmodell aufzustellen. Ebenso verfügt die Olegeno über ein breites Netzwerk mit örtlichen Fachbetrieben im Bereich Erneuerbare Energien und kann bei Bedarf an diese vermitteln.

- **Beratung zu Smart Metering**

Gesetzlich ist der schnelle Ausbau von Smart Metering vorgeschrieben. Doch viele Bürger haben diese Entwicklung bisher wenig verfolgt und sind über die Möglichkeiten eines intelligenten Stromzählers nicht aufgeklärt. Deshalb ist es der Olegeno als Netzbetreiber ein zentrales Anliegen, Oldenburger Bürger umfassend über Smart Metering zu informieren und möglichen Vorurteilen und Berührungsängsten zu

begegnen. In Schulungen im Service Center werden alle interessierten Oldenburger Bürger in die Funktionsweise eines intelligenten Messsystems eingeführt. Die Schulungen werden wöchentlich bzw. auf Nachfrage angeboten. (siehe auch Kriterium 2.4)

Neben der Öffentlichkeitsarbeit für intelligente Messsysteme bieten wir praktische Beratung zur Nutzung dieser. Das Angebot umfasst Beratungsleistungen zur Installation, Wartung und Management von eigenen, möglichst dezentralen EE-Anlagen oder KWK-Anlagen. Insbesondere wird die Olegeno Expertise zu Konzepten der variablen Einspeisung bzw. Eigenverbrauch anbieten, um die Eigenstromnutzungsrate von selbst produziertem Strom durch ein austariertes Energiemanagement zu erhöhen. Dazu müssen die Verlustpfade im Realbetrieb identifiziert und optimiert werden. Dies ist besonders interessant für größere Gebäudekomplexe, die über mehrere steuerbare elektronische Komponenten verfügen (EE-Anlagen, KWKs, Batteriesysteme, Ladestationen für Elektroautos).

- **Beratung zu umweltfreundlicher Mobilität, Schwerpunkt: E-Mobilität**

E-Mobilität ist ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einer umweltfreundlichen Mobilität. Die Olegeno wird Konzepte mit umsetzen bzw. unterstützen, die den Ausbau der E-Mobilität in Oldenburg sinnvoll weiterentwickeln. Besonders als mobile Energiespeicher ist die Anschaffung eines Elektroautos sinnvoll.

Noch ist die öffentliche Meinung sehr bestimmt vom Ausbau elektronisch betriebener PKWs. Die Olegeno macht sich ebenso für E-Mobilität für Fahrräder oder Zweiräder stark und wird Initiativen im Car-Sharing und E-Mobilität unterstützen (siehe auch Krit. 4.4.). Oldenburger Bürger werden im Servicecenter der Olegeno differenziert über das Thema E-Mobilität informiert.

Modal Split wird in der Verkehrsstatistik die Verteilung des Transportaufkommens auf verschiedene Verkehrsmittel genannt. Trotz diverser anderer Angebote und Möglichkeiten in der Stadt Oldenburg ist der Anteil der privaten PKW-Nutzung sehr hoch. Eine weitere Reduzierung der Nutzung privater PKWs würde den Stadtverkehr in Oldenburg entlasten. Die Olegeno wird das Servicecenter und auf Aktionstagen (z.B. Städteradeln) auf Möglichkeiten der umweltfreundlichen Mobilität hinweisen und darauf hinwirken, dass Oldenburger Bürger die Nutzung privater PKWs weiter reduzieren und andere Formen der Mobilität (Fahrrad, Öffentlicher Nahverkehr, Car-Sharing, etc.) in Betracht ziehen.

- **Modellhaus und - räume**

Um Möglichkeiten zum Energiesparen im eigenen Haushalt sehr anschaulich zu vermitteln, wird der Gebäudekomplex des Servicecenters selbst, als auch einige Modellwohnräume als Anschauungsobjekt dienen. Der Gebäudekomplex wird mit einer Photovoltaikanlage, einer Solaranlage für Warmwasser sowie einer KWK-Anlage ausgestattet, um Kunden vor Ort die Funktionsweise aller Anlagen zu erklären. Der Gebäudekomplex ist ebenso mit einem intelligenten Messsystem (Smart Metering) ausgestattet sowie mit einigen Smart Grid-fähigen Elektro-Geräten. In Modelräumen erfahren Kunden, wie man Räume nach energetischen Gesichtspunkten optimal einrichtet und welche typischen Fehler dabei auftreten können (siehe Beratung zu nicht- und gering investiven Energiesparmaßnahmen).

- **Beratung zur elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)**

Viele Verbraucher sind heute besorgt über die Auswirkungen von elektromagnetischen Strahlen. Über das Servicecenter erhalten Oldenburger Bürger ebenfalls Informationen über diesen Themenkomplex sowie Beratung über Möglichkeiten zur Abschirmung von elektromagnetischer Strahlung in ihrem Haushalt (z.B. Nachtfreischaltung).

- **Evaluation des Beratungsangebots**

Die Olegeno legt großen Wert darauf, dass die vorgenommenen Beratungsleitungen zu Energieeinsparungen bzw. dem Ausbau Erneuerbarer Energien führen. Aus diesem Grund werden wir unsere Beratung auf ihre Wirkung überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Mit Einverständnis unserer Kunden werden wir daher repräsentative Befragungen und Tests zu unseren Beratungen sowie unserer Servicequalität durchführen. Ein besonderes Augenmerk in der Evaluation der eigenen Beratung legt die Olegeno auf die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen, um weitere Erkenntnisse zu sammeln, unter welchen Umständen diese in die Tat umgesetzt werden und unter welchen eine Umsetzung durch die Kunden ausbleibt. Auf Basis dieser Evaluation wird die Olegeno ihre Beratungsleistungen weiter anpassen, um eine größere Wirksamkeit zu erreichen.

### **Energieberatung „vor Ort“**

Die Olegeno bietet die bereits beschriebenen nicht- und geringinvestiven Energiesparmaßnahmen sowie Beratung zur energetischen Gebäudesanierung auch „vor Ort“ an. Olden-

burger Bürger können über das virtuelle Kundencenter oder das Service Center in der Innenstadt einen Termin in Ihrer Miet-, der Eigentumswohnung oder ihrem Haus vereinbaren, um vor Ort nicht- und geringinvestive Energiesparmaßnahmen zu identifizieren. Die Beratung erfolgt zum Selbstkostenpreis.

Ebenso bietet die Olegeno eine ausführliche Beratung zur energetischen Gebäudesanierung „Vor Ort“ für 400 € an (analog zu den Richtlinien der Vor-Ort-Beratung nach Bafa). Diese Beratung baut auf dem bestehenden städtischen Energie-Check (mit 75 € Selbstbeteiligung) auf.

### **Beratungskampagnen**

Um mit einem geringen finanziellen Einsatz eine maximale „Hebelwirkung“ im Sinne der Verbreitung von Energieberatungen zu erzielen, werden neben dem dargelegten Beratungsangebot im Servicecenter Beratungskampagnen lanciert. Besonders dieses Vorgehen wurde als wirkungsvolle Maßnahme aus dem Forschungsvorhaben GEKKO entwickelt.

In zeitlich getrennten Staffeln wird ein bestimmtes Quantum an professionellen, aus Olegeno-Überschüssen finanzierten Vor-Ort-Beratungen ausgeschrieben, für die sich Oldenburger Hausbesitzer/innen bewerben können. Die Teilnahme setzt voraus, ein Bewerbungsfeld mit Angaben zu dem aktuellen Energieverbrauch des Hauses auszufüllen. Auf diese Weise können jene Häuser selektiert werden, die innerhalb des Oldenburger Immobilienbestandes repräsentativ für besonders hohe Energieverbräuche sind. Die Ergebnisse der Beratungen werden nicht nur in Form ausführlicher Beratungsberichte dokumentiert, sondern auch durch verschiedene Medien exemplarisch mit dem Ziel begleitet, die Vorteile einer Inanspruchnahme von Vor-Ort-Beratungen einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen.

### **Energietische**

Im Servicecenter wird es zudem monatlich einen abendlichen „Energietisch“ geben zu den Themen energetische Gebäudesanierung, Smart Metering, Stromverbrauch, EE-Anlagen, etc. Die Energietische werden von der Olegeno räumlich und organisatorisch ermöglicht, getragen werden sie aber von der Aktivität von Bürgern, Beratern, Handwerkern, Planern, Herstellern usw., die Ausstellungen organisieren, Vorträge halten, Diskussionsrunden planen etc. Die Energietische sind nicht nur Informations- sondern auch Kontaktforum.

## **Energie-Award**

Diese Energietische schreiben einmal jährlich einen Preis aus, für die beste energetische Sanierung von Privathaushalten als auch gewerblichen Betrieben, der nach verschiedenen Kategorien (Effizienz, Detaillösung, Ästhetik etc.) vergeben wird. Ablauf und Vorgehensweise zur Verleihung des Energie-Awards orientieren sich an einem erprobten und evaluierten Konzept für Klimaschutzwettbewerbe, das im Rahmen des Projektes GEKKO bereits mit Erfolg in Oldenburg durchgeführt wurde. Gemeinsam mit den Medienpartnern NWZ und o-eins wurde der Klimaschutzwettbewerb als Kommunikationsinstrument entwickelt, um eine breite Öffentlichkeit für Energieeinsparung und Klimaschutz zu sensibilisieren. Der Lehrstuhl Produktion und Umwelt an der Universität fungiert als Kooperationspartner und Berater. Sowohl die Dokumentation als auch alle diesbezüglichen Projektberichte werden Olegeno zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können die bereits im Rahmen des Projektes GEKKO geschaffenen Strukturen (Jury, Medienpartner, Sponsoren, Kommunikations- und Ausstellungskonzept, Moderation, Dokumentation, Auswertungsschemata etc.) direkt übernommen werden. Zudem ist vorgesehen, den Award auf neue Anwendungsfelder auszudehnen.

## **Einführung von Energiemanagementsystemen in der Industrie (Schwerpunkt Gewerbe Handel Dienstleitung)**

Neben den Privathaushalten sind Industriebetriebe und Unternehmen im Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleitung Zielgruppe unserer Beratungsleistungen. Auch hier sind erhebliche Einsparpotentiale noch nicht ausgeschöpft. Wir bieten Oldenburger Unternehmen fachkundige Beratung für die Erkennung von Energieeinsparpotentialen. Durch elektrische sowie thermische Energieflussmessungen und deren Auswertung lassen sich Handlungsempfehlungen ableiten, um unnötige Abwärme, Stromverluste oder Blindleistungen zu vermeiden.

Die Einführung von Energiemanagementsystemen ist eine effektive Möglichkeit, unnötige Energieverluste zu reduzieren. Die Olegeno bietet Beratungsleistungen zur Einführung eines systematischen Energiemanagement nach DIN EN ISO 50001 an.

Große Energieverbraucher wie Industrie- oder Gewerbebetriebe in Oldenburg sind interessante Partner für die Errichtung von Schwarmkraftwerken. Ein virtuelles Kraftwerk ist eine Zusammenschaltung von dezentralen Stromerzeugungseinheiten, wie zum Beispiel Photovoltaikanlagen, Kleinwasserkraftwerken und Biogasanlagen, aber auch von kleinen Windenergieanlagen und Mini- bzw. Mikro-Blockheizkraftwerken zu einem Verbund, der nachfragegeführt elektrische Leistung bereitstellen und damit dargebotsunabhängige Leis-

tung aus Großkraftwerken ersetzen kann. Die Olegeno wird Unternehmen beraten, sich an der Errichtung solcher Kraftwerke zu beteiligen.

### **Beratung von Energiegenossenschaften**

Bürgerenergiegenossenschaften sind zunehmend wichtige Akteure der Energiewirtschaft mit dem Ziel einer dezentralen, konzernunabhängigen und ökologischen Energiegewinnung. Die Olegeno unterstützt diese Form der Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene durch verschiedenste Beratungsdienstleistungen. Wie bereits oben erwähnt, leisten wir eine umfassende Beratung zu Eigenerzeugungsanlagen. Bürger, die in Oldenburg für den Ausbau Erneuerbarer Energien aktiv werden wollen, werden von der Olegeno in der Gründung einer Genossenschaft unterstützt. Unsere Beratungsleistungen umfassen eine Unterstützung bei der Gestaltung der Genossenschaft, insbesondere der Satzung, und bei der Zusammenstellung von Unterlagen für die Gründungsprüfung. Ebenso sind wir zuverlässiger Ansprechpartner für die Finanzierung des genossenschaftlichen Vorhabens, Mitgliederverwaltung, Mitgliederwerbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Insbesondere streben wir an, Oldenburger Bürger für eine gemeinschaftlich in Form einer Genossenschaft betriebene Photovoltaikanlage, eine Solarthermie-Anlage (Bürgersolaranlage) oder einen Windpark zu gewinnen. Die Gründung der Genossenschaft sowie die technische Entwicklung des Projektes wird die Olegeno fachlich begleiten und als beispielhaftes Projekt für die Gründung einer Energiegenossenschaft in Kooperation mit den lokalen Medien öffentlichkeitswirksam präsentieren.

### **Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit für eine erfolgreiche Energiewende**

Der Erfolg der Energiewende ist auch abhängig von einer breiten öffentlichen Akzeptanz. Die Olegeno setzt sich deshalb in Form von Kampagnen, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit für ein größeres Verständnis und eine höhere Akzeptanz der Energiewende in Oldenburg ein (siehe auch Kriterium. 4.2). Zu diesem Zweck wollen wir das bereits existierende Bündnis von Akteuren, die sich in Oldenburg für eine Energiewende einsetzen, weiter stärken. Wir werden an bekannte und bewährte Initiativen in Oldenburg anknüpfen und die bisher engagierten Akteure (Siehe Liste unter Kriterium 4.2) tatkräftig unterstützen.

Ein Vorbild für eine breit aufgestellte Kampagne für die Energiewende ist die Kampagne der Stadt Tübingen „Eine Stadt macht blau“. Ein ähnliches Konzept ist auch für Oldenburg gut geeignet. Die Olegeno plant zahlreiche Aktionen und Veranstaltungen der Kampagne in Oldenburg umzusetzen (für Details siehe Kriterium 4.2).



## **Einführung und Erweiterung von Steuerungs- und Messinstrumenten**

Die Olegeno will die Energiewende messbar und sichtbar machen. Aus diesem Grund wird die Olegeno für die Bereiche Umwelt, Energie und Klimaschutz zu den bereits existierenden Instrumenten verschiedene Steuerungs- und Messinstrumente eingeführt, die eine Beurteilung der städtischen Entwicklung möglich machen.

- **CO<sub>2</sub>-Bilanz der Stadt Oldenburg**

Die Olegeno wird sich beteiligen an der CO<sub>2</sub>-Bilanzierung für die Stadt Oldenburg. Mit den Ergebnissen der Bilanzierung können die Effekte der Klimaschutzaktivitäten gemessen und statistisch bewertet werden. Die CO<sub>2</sub>-Bilanz soll jedes Jahr fortgeschrieben und weiterentwickelt werden.

- **CO<sub>2</sub>-Rechner für die persönliche CO<sub>2</sub>-Bilanz**

Mit geringem Aufwand ist es möglich, eine persönliche CO<sub>2</sub>-Bilanz erstellen zu lassen. Die Olegeno wird daher zur Sensibilisierung der Menschen auf ihrer Homepage einen Rechner für die persönliche CO<sub>2</sub>-Bilanz zur Verfügung stellen. Der CO<sub>2</sub>-Rechner zeigt nicht nur, wo Emissionen in welcher Höhe entstehen, er gibt auch ganz konkrete Tipps, wie sich die CO<sub>2</sub>-Bilanz verbessern lässt.

- **EE-Ampel (auf dem Pferdemarkt)**

Zur verbesserten Visualisierung für die Bürger plant die Olegeno, den vorhandenen Anteil des dezentral erzeugten Stroms an der Gesamtstrommenge im örtlichen Versorgungsnetz in Form einer Erneuerbaren-Energien-Ampel in der Oldenburger Innenstadt darzustellen. Je nach Menge des eingespeisten Stroms aus Erneuerbaren Energien wird die Ampel in Zeiten hoher EE-Einspeisung grünlich und in Zeiten eines hohen Anteils konventionell erzeugten Stroms im Verteilnetz rötlich leuchten.

#### **A2.4 Örtliches Servicekonzept**

Im Netzbetrieb ist es bisher nicht üblich, als Betreiber des Stromnetzes direkten Kontakt mit den Kunden aufzunehmen. Die Olegeno wird anders agieren, proaktiv auf die Verbraucher zugehen und eine stärkere öffentliche Wahrnehmung für den Zusammenhang von Netzbetrieb und Umwelt-/Klimaschutz schaffen. Durch den direkten Kontakt sollen die Verbraucher über ihre Einflussmöglichkeiten für einen umweltschonenden Netzbetrieb und einen umweltbewussten Umgang mit Energie sensibilisiert werden. Dieser Kontakt wird auch der Olegeno helfen, ein umfassenderes und tieferes Verständnis für die Bedürfnisse der Netznutzer und die Wirksamkeit der Beratungsangebote der Olegeno zu entwickeln.

Die Olegeno wird für alle Oldenburger Bürger über ein Servicecenter eine kostenfreie telefonische Service-Hotline, E-Mail sowie über ein virtuelles Servicecenter mit 24 Stunden-Online-direkt-service erreichbar sein. Die Olegeno wird darüber hinaus aktiv den öffentlichen Diskurs über Klimawandel, Energiewende, Ausbau Erneuerbarer Energien und verwandte Themen in der Stadt Oldenburg mitgestalten.

#### **Servicecenter**

Der direkte Kontakt zu den Kunden (Endverbraucher) wird über ein Servicecenter im Oldenburger Innenstadtbereich (Fußgängerzone) sichergestellt. Das Servicecenter ist werktags und samstags von 9-20 Uhr geöffnet, so dass auch Berufstätige jederzeit direkt mit dem Verteilnetzbetreiber Kontakt aufnehmen können. Neben dem direkten persönlichen Kontakt wird zusätzlich eine kostenfreie telefonische Service-Hotline eingerichtet. Ebenso wird die Kontaktaufnahme über E-Mail sichergestellt. E-Mails werden garantiert nach 24 Stunden beantwortet. In dem Servicecenter werden zusätzlich zu den betreiberspezifischen Dienstleistungen (Netzanschluss, Kündigung, Zählerstand, Einspeisung, etc.) auch Beratungsdienstleistungen in den Themenbereichen Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Smart Meter, nicht- bzw. gering investive Energiesparmaßnahmen im Haushalt und Sanierungsmaßnahmen angeboten. (Für eine detaillierte Ausführung der Beratungsleistungen siehe Kriterium 2.3) Zu den genannten Öffnungszeiten werden zur Erbringung der Beratungsdienstleistungen qualifizierte Fachkräfte für Endkunden ohne vorherige Anmeldung zur Verfügung stehen.

#### **Ausstellungs- und Demonstrationsfläche im Servicecenter**

Um Oldenburger Bürgern mögliche Energiesparmaßnahmen direkt vorführen zu können, wird das Servicecenter über eine eigene Ausstellungs- und Demonstrationsfläche verfügen.

Zu den dauerhaften Demonstrationsobjekten gehören Leuchtmittel, energiesparende Haushaltsgeräte, Haushaltsgeräte mit Smart Grid-Funktionen und raumspezifische Heizungssteuerungen, die die verschiedenen Einflussgrößen des Energieverbrauchs und Einsparpotentiale möglichst praktisch und plastisch in Modell-Wohnräumen verdeutlichen werden. Dort können auch technische Hilfsmittel (Thermometer, Energiemessgerät, Luxmeter etc.) zur Kontrolle des eigenen Energieverbrauchs kostenlos ausgeliehen werden.

### **Beratung „vor Ort“**

Zusätzlich zum Beratungsangebot im Servicecenter, wird die Olegeno eine umfassende, bedarfsgerechte, kostenlose Energieberatung „vor Ort“ für Hausbesitzer und Mieter anbieten. Das Angebot umfasst auch Beratungsleitungen zur Installation, Wartung und Management von eigenen möglichst dezentralen EE-Anlagen oder KWK-Anlagen. Insbesondere wird die Olegeno Expertisen zu Konzepten der variablen Einspeisung bzw. Eigenverbrauch anbieten, um die Eigenstromnutzungsrate von selbst produziertem Strom durch ein austariertes Energiemanagement zu erhöhen. Darüber hinaus werden Beratungsleistungen angeboten, die von Endkunden gegen eine moderate Gebühr (Selbstkostenpreis) in Anspruch genommen werden können, um Energieverluste sichtbar zu machen und zu minimieren. Dazu gehören: Thermographieaufnahmen der Gebäudehülle, Infrarottest, Blowdoor-Test, Energiecheck etc. (Für eine detaillierte Ausführung der Beratungsinhalte siehe Kriterium 2.3). Die Olegeno wird zusätzlich auch Beratungsdienstleistungen zur energetischen Sanierung anbieten. Eine enge Zusammenarbeit mit KoBE – Kompetenzzentrum Bauen und Energie – sowie vielen lokalen Handwerksunternehmen wird die Vermittlung von kompetentem Fachpersonal für eine fachmännische Umsetzung von Sanierungskonzepten ermöglichen.

Alle umfangreicheren Beratungsdienstleistungen und die Vor-Ort-Beratung können über das Servicecenter persönlich, telefonisch oder per E-Mail angefragt werden. Ein Termin für ein erstes Beratungsgespräch erfolgt spätestens binnen einer Woche nach der Anfrage.

### **Virtuelles Servicecenter**

Unterstützt werden die direkten persönlichen Beratungsdienstleistungen durch ein virtuelles Servicecenter. Dort werden umfangreiche Informationen rund um den Netzbetrieb und alle angesprochenen Beratungsdienstleistungen bereitgestellt. Diese werden über verschiedene Medien-Tools an den Kunden vermittelt (FAQs, Videos, interaktive Grafiken, Quiz und Blogs). (Für eine detaillierte Ausführung der Beratungsdienstleistungen und Inhalte siehe auch Kri-

terium 2.3.) Auch rechtsverbindliche Transaktionen (z.B. Auftragserteilung, Anschluss, Einspeisung etc.) können nicht nur im Servicecenter oder schriftlich per Post, sondern auch im virtuellen Servicecenter sicher via De-Mail oder über die eID-Funktion des neuen Personalausweises sicher durchgeführt werden.

### **Reale und virtuelle Kundenforen**

Die Olegeno wird reale und virtuelle Kundenforen einrichten, die allen Kunden zugänglich sind, wo Meinungen untereinander ausgetauscht sowie Fragen gestellt und beantwortet werden können. Die realen Kundenforen werden mehrmals im Jahr in den verschiedenen Stadtteilen tagen.

### **Bildungsprogramme, öffentliche Veranstaltungen und Servicemobil**

Die Olegeno steht für eine aktive Beteiligung am öffentlichen Diskurs über Klimawandel, Energiewende, Ausbau Erneuerbarer Energien und verwandte Themen in der Stadt Oldenburg. Die Olegeno wird deshalb mit einem Service- und Infomobil auf öffentlichen Veranstaltungen (Markttagen, Stadtfesten, Flohmärkten) präsent sein.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Servicekonzeptes der Olegeno sind Bildungsprogramme für Kindergärten, Grundschulen, weiterführende Schulen und Berufsschulen. Die Olegeno wird auf Bildungseinrichtungen in unserer Stadt zugehen, um bestehende Ausbildungsprogramme und Aktionen rund um die Themen Klimawandel, Erneuerbare Energien und Energieeffizienz zu unterstützen und neue Konzepte in diesem Bereich anzubieten. Umweltbewusstes Verhalten muss erlernt werden. So sind Kindergärten, Grundschulen, weiterführende Schulen und Berufsschulen wichtige Multiplikatoren für das Erlernen von „energiebewusstem“ Verhalten. Programme, wie sie bereits vom Regionalen Umweltzentrum der Stadt angeboten werden (z.B. „abgedreht“) wird die Olegeno finanziell unterstützen, so dass alle Bildungseinrichtungen auf dem Oldenburger Stadtgebiet sich jederzeit an den Programmen beteiligen können. Offene Kundenforen, Vorträge und Seminare für Oldenburger Bürger über Themen wie Energieeinsparung, Energieeffizienz und Klimawandel ergänzen das örtliche Servicekonzept. Kostenlose öffentliche Veranstaltungen, Vorträge und Seminare für Oldenburger Bürger unterstützen dieses Anliegen.

### **Smart Metering**

Ein Beratungsschwerpunkt werden Smart Metering-Lösungen sein, die Haushalten ein kostenreduzierendes, individuelles Lastmanagement ermöglichen. Einrichtungen zum Monitoring des Energieverbrauchs steigern das Bewusstsein für eine Anpassung der Nachfrage an

die Verfügbarkeit und greifen damit zukünftig verfügbaren last- und angebotsorientierten Tarifstrukturen vor. Die Ausstattung aller Haushalte mit Smart Meter-Einrichtungen ist Basis für Smart Grid-Maßnahmen. Die Olegeno kann damit nicht nur Netzzustände, sondern auch die Verbrauchsprofile größerer Erzeuger und Verbraucher in Echtzeit erfassen. Dies ist notwendig, um einerseits Verbrauchern und deren Versorgern Signale zur intelligenten Verbrauchs- bzw. Einspeisesteuerung liefern zu können, andererseits den eigenen Netzbetrieb optimieren zu können.

Jeder Bestandskunde wird über die Möglichkeiten des Smart Metering schriftlich informiert. Die Olegeno wird ein umfassendes, nutzerfreundliches und kostengünstiges Konzept anbieten, intelligente Stromzähler zu installieren. Diese können auch um das Smart Meter Gateway reduziert sein und in der einfachsten und kostengünstigsten Version lediglich eine abgesetzte Anzeigeeinheit haben. In dieser Version können auch Nutzer mit einem höheren Bedürfnis an Datenschutz und Privatsphäre von einer Monitoring-Lösung profitieren. Das Smart Meter Gateway kann dem Zähler zu einem späteren Zeitpunkt hinzugefügt werden. Die Auswertung der Verbrauchsdaten in verschiedenen Zeitintervallen sowie Energiekosten und CO<sub>2</sub>-Ausstoß können dann über ein Online-Portal eingesehen werden. Hier bietet sich auch die Möglichkeit, den eigenen Verbrauch und die eventuelle Einspeisung mit anderen anonymisierten vergleichbaren Verbraucherprofilen zu vergleichen. In das Konzept einfließen werden die Empfehlungen der Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, Entschließung der Konferenz vom 27. Juni 2012 zum datenschutzgerechten Smart Metering. Zudem werden nur Smart Meter eingesetzt werden, die den Anforderungen des im EnWG verankerten Schutzprofils und der technischen Richtlinie bezüglich eines einheitlichen technischen Sicherheitsstandards genügen.

Die Olegeno wird dort, wo die Versorger aktuell noch keine smart meter mit entsprechenden Verträgen anbieten, deren Installation mit 50 € fördern. Haushalte, die Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen, sind von einer Selbstbeteiligung ausgenommen. Es wird angestrebt bis 2020 ein Drittel der Oldenburger Haushalte mit einem Smart Meter auszustatten. Neukunden werden beim Neuanschluss kostenneutral mit einem Smart Meter ausgerüstet und in die Anwendung eingeführt. Kunden, die ein KWK oder eine Photovoltaikanlage zum Netzanschluss anmelden, werden ebenso kostenfrei mit einem Smart Meter ausgestattet.

Langfristig strebt die Olegeno an, alle Haushalte in Oldenburg mit den technischen Möglichkeiten des Smart Meterings auszustatten. Allerdings sind Erfahrungen im flächendeckenden

Ausbau von Smart Metering bisher kaum vorhanden. Um aus dem raschen Ausbau in Oldenburg noch weitere Erkenntnisse zu optimaler Nutzerfreundlichkeit und Nutzerverhalten zu generieren, soll die Verbreitung von Smart Metering-Zählern daher im Rahmen eines wissenschaftlichen Projektes in Kooperation mit der Universität Oldenburg und/oder Jade-Hochschule evaluiert werden. Ebenso ist durch die Beteiligung unseres technischen Partners Teutoburger Energie Netzwerk eG an dem Smart Meter-Projekt der Trianel GmbH (Stadtwerkenetzwerk) sichergestellt, dass die Olegeno an den neusten Erkenntnissen aus laufenden Projekten partizipiert.

Um Smart Metering für Endkunden auch finanziell attraktiv zu machen, braucht es zeit- und nutzungsmengenabhängige Stromtarife. Die Olegeno wird auf die Energieversorger der Oldenburger Kunden zugehen, um zeit- und nutzungsmengenabhängige Energietarife vorzuschlagen.

## **A2.5 Individuelle Förderung der Verbraucherfreundlichkeit**

### **Verteilnetzbetreiber als verbrauchernahe Schnittstelle**

Die Olegeno bildet als Verteilnetzbetreiber eine Schnittstelle zwischen Verbrauchern, Erzeugern, Lieferanten und Transportnetzbetreibern. Damit hat die Olegeno die Aufgabe, für einen unkomplizierten, offenen und diskriminierungsfreien Netzzugang zu sorgen. Die Olegeno wird alle in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Möglichkeiten nutzen, um die Versorgungssituation für Endkunden zu optimieren. Dazu zählen neben der Unterstützung von Energieeinsparmaßnahmen (siehe Kriterium A2.3) verschiedene Handlungsbereiche, in denen Erleichterungen und Verbesserungen erwirkt werden können. Beispiel: Gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur (BK6-11-150) muss ein Lieferantenwechsel in einem bestimmten Zeitraum erfolgen. Im Bereich der durch den Verteilnetzbetreiber verantworteten Prozessschritte wird die Olegeno für einen beschleunigten Ablauf sorgen.

### **Wahl des Energieversorgers**

Haushalte, die einen Wechsel des Energielieferanten wünschen, sollen nicht nur im Rahmen des Netzbetriebs unterstützt werden sondern auch eingehend beraten werden. Zu diesem Zweck informiert die Olegeno über die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Angebote im Hinblick auf Kosten, Qualität und Nachhaltigkeitskriterien. Dies erweist sich vor dem Hintergrund eines ausufernden Spektrums an Ökostromanbietern als höchst relevant. Die hiermit verbundene Qualitätsunsicherheit hält viele Haushalte davon ab, einen nachhaltigeren Energielieferanten zu wählen und damit einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Auch wenn der Netzbetreiber nicht in die souveräne Entscheidung der Endkunden eingreifen darf, kann er jene Transparenz schaffen, die es Nachfragern leichter macht, eine sichere Wahl zu treffen. Nicht nur im Kundencenter oder auf der Homepage, sondern auch im Rahmen von Informationsveranstaltungen oder sonstiger Mediennutzung (Verbrauchermagazin in Kooperation mit dem Lokalsender oeins und KoBE) kann der Informationsstand der Kunden verbessert werden.

### **Stabile Versorgung durch Unabhängigkeit**

Endkunden sollen ermutigt und darin unterstützt werden, einen hohen Grad an Autonomie und Unabhängigkeit von Energieversorgern zu erlangen, indem sie einen möglichst hohen Teil der von ihnen benötigten Energie selbst erzeugen. Um Haushalte zu befähigen, zu sogenannten „Prosumenten“ zu werden, sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen.

- Beratung über die jeweiligen Möglichkeiten des Einsatzes technischer Einrichtungen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie.
- Beseitigung von Hemmnissen, die einer Selbstversorgung mit Energie oder der Einspeisung selbst erzeugter Energie entgegenstehen könnten.
- Beratung und Vernetzung mehrerer Haushalte, die gemeinsam in Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energie investieren könnten.
- Identifikation von Potenzialen zum Aufbau von Areal-Lösungen für Kraft-Wärme-Kopplung, Nahwärmesysteme und Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energieträger.

Selbstversorgung im Sinne eines Prosumertums zielt nicht nur auf Beiträge zur Energiewende, sondern auch darauf, Haushalte unabhängiger von Energiepreisschwankungen werden zu lassen. Langfristig kann die (teilweise) Selbstversorgung zur Senkung der Energiekosten beitragen. Somit wird die Krisenstabilität (Resilienz) gestärkt. Zudem tragen derartige Lösungen zur sozialen Sicherung bei, weil sie zumindest langfristig eine finanzielle Entlastung erwirken können.

### **Schaffung von verbraucherfreundlichen Preisstrukturen**

Energieeinsparungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbraucherfreundlichkeit. Die Olegeno fördert Energieeinsparungen durch individuelle Verbrauchsberatung, Informationskampagnen und durch den Einsatz von Smart Metern. Diese tragen nicht nur dazu bei, Nachfrager in ein Lastmanagement zu integrieren, das den verstärkten Einsatz Erneuerbarer Energieträger ermöglicht. Darüber hinaus können Smart Metering-Lösungen Haushalten ein kostenreduzierendes individuelles Lastmanagement ermöglichen. Das Monitoring der Energieverbräuche steigert das Bewusstsein für eine Anpassung der Nachfrage an die Verfügbarkeit von Wind- und Solarenergie.

Die Ausstattung von Haushalten mit Smart Meter-Einrichtungen ist insbesondere elementar für Smart Grid-Maßnahmen, damit die Olegeno als Netzbetreiber nicht nur generell Netzzustände sondern auch die Verbrauchsprofile größerer Erzeuger und Verbraucher in Echtzeit erfassen kann.

Stromlieferanten sind gemäß EnWG bereits heute dazu verpflichtet, ihren Kunden zeit- oder lastvariable Tarife anzubieten. Die Olegeno wird durch die hierzu erforderlichen Lastgänge den Lieferanten online verfügbar machen. Zukünftig können sich variable Tarifmodelle auch auf Echtzeitinformationen stützen, die Olegeno zur Verfügung stellt. Diese Tarifmodelle bieten den Anreiz, das Verbrauchsverhalten an der aktuelle Netzsituation (z.B. Schwachlast-



zeit) oder Einspeisung regenerativer Stromerzeuger (z.B. Überangebot) auszurichten. Dieses trägt zur Systemstabilität und zur Ressourcenschonung bei. Im Sinne derartiger tariflicher/preislicher Anreize für den Endkunden wird die Olegeno zeit- und lastzeitabhängige Netzentgelte anbieten. Den nächsten Erweiterungsschritt der Smart Metering-Strategie stellt eine automatisierte Steuerung bestimmter Haushaltsgeräte dar, um das Management von Lastspitzen weiter optimieren zu können.

### **Arealnetze und dezentrale Versorgungsstrukturen**

Die Reichweite der Handlungen eines Verteilnetzbetreibers umfasst weder den Energievertrieb noch Investitionen in Energieerzeugungsanlagen. Gleichwohl sieht sich die Olegeno als Vermittler und Berater, um privaten Haushalten einen hohen Grad an Eigenversorgung oder Unabhängigkeit zu ermöglichen. Die Olegeno wird die Entwicklung von Arealnetzen fördern, die sowohl kleinere Stadtgebiete im Wohnbereich umfassen, als auch der betrieblichen Eigenversorgung von Unternehmen oder Gewerbegebiete dienen. Dies ist nicht nur verbraucherfreundlich, weil es die Unabhängigkeit stärkt und langfristig die Energiekosten der daran beteiligten Verbraucher senkt, sondern reduziert die Entnahme von Strom aus dem vorgelegerten Netz. Die Unterstützung von Arealnetzen ist auch deshalb sinnvoll, weil diese zumeist auf einer Kombination der Nutzung Erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung beruhen. So werden Übertragungsverluste minimiert, weil die Energie dort entsteht, wo sie benötigt wird.

### **Verbraucherfreundliche Optimierung von Planungsprozessen**

Die Netzplanung, Wartungs- und Instandhaltungsstrategien beruhen derzeit in der Regel auf „konservativen“ Schätzungen, weil die Beobachtbarkeit und Steuerbarkeit des Verteilnetzes nicht in hinreichendem Maße gegeben ist. Dieses führt zu überdimensionierten Netzen, auch um den sofortigen Anschluss dezentraler Erzeugungsanlagen zu ermöglichen. Die Olegeno setzt demgegenüber auf eine intelligente, dem neuen Stand der Informations- und Netztechnik entsprechende Smart Grid-Strategie mit dezentralen Versorgungsstrukturen. Damit kann trotz einer Einspeisung Erneuerbarer Energien ein sicherer Netzbetrieb gewährleistet werden. Verbunden mit Energieeinsparungen wird es so möglich, überdimensionierte Netzstrukturen vorsichtig zurückzubauen und Netzkosten zu senken.

### **Transparenz**

Olegeno ist als Netzbetreiber mit den entsprechenden Datenlieferungen ein wichtiges Bindeglied zu den unterschiedlichen Marktteilnehmern. Durch den vermehrten Einbau intelli-

genter Messtechnik und den gleichzeitigen Auf- und Ausbau der Kommunikationsstrecken können vielfältige Daten gesammelt und befugten Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollen Synergiepotenziale durch die spartenübergreifende Nutzung der IKT-Systeme erschlossen werden.

Mehr Transparenz fördert die Einbindung der Verbraucher, so dass diese aktiver werden und zielgenauer entscheiden, wie sie ihre Verbräuche oder eigene Produktion anpassen können. Darüber hinaus werden alle Maßnahmen, die die Olegeno ergreift, um das Verteilnetz sukzessive zu optimieren, rechtzeitig angekündigt und nicht nur mit den davon betroffenen Verbrauchern rückgekoppelt, sondern generell so öffentlichkeitswirksam wie möglich kommuniziert.

Diese Transparenz soll nicht nur Veränderungen der Netzstruktur umfassen, sondern auch die Verwendung der Überschüsse aus dem Olegeno-Betrieb. Die Bürger und Bürgerinnen sollen zum Beispiel auf der Olegeno-Webseite verfolgen können, dass die von der Olegeno erwirtschafteten Mittel allein in Oldenburg und für die Belange der Netzoptimierung, der Energieeinsparung und dem Ausbau der Erneuerbaren Energieträger zum Einsatz gelangen.

## **A3. Effiziente Versorgung**

### **A3.1 Effizienznachweise des Netzbetreibers**

Die Teutoburger Energie Netzwerk eG hat als Teilnehmer im vereinfachten Verfahren die von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Effizienzwerte für Netzbetreiber in diesen Verfahren bekommen.

#### **Effizienzwert für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren**

Gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 ARegV wird ab der 2. Regulierungsperiode der für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs. 1 ARegV bereinigten Effizienzwerte gebildet. Als Gewichtungsfaktor wurden die Aufwandsparemeter mit nicht standardisierten Kapitalkosten (d. h. die Ausgangsbasis nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen, da diese direkt in die Erlösobergrenze einfließen und deren Höhe unmittelbar bestimmen. Der gemittelte Effizienzwert ergibt sich nach Gewichtung, für Elektrizitätsverteilternetzbetreiber im vereinfachten Verfahren wie folgt:

**96,14 %**

Dieser Wert wird als Effizienzwert für Elektrizitätsverteilternetzbetreiber im vereinfachten Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenze in der 2. Regulierungsperiode herangezogen.

### **A3.2 Konzept zur Effizienzentwicklung**

#### **Synergien im Netzgebiet durch gemeinsamen Betrieb des Strom und Gasnetzes**

Netze lassen sich am effektivsten betreiben, wenn mehrere Sparten vom Netzbetreiber zusammen betreut werden können. Oft werden die Sparten Strom, Gas, Wasser und zu Teilen Fernwärme – soweit vorhanden – zusammen betrieben. Durch diesen spartenübergreifenden Betrieb lassen sich die größten Synergien heben. Dadurch kann der Personalstamm besser ausgelastet und unnötige Doppelfahrten zum Einsatzort vermieden werden. Das gleiche gilt für die Rufbereitschaft und die Querverbundleitwarte, die alle Sparten abdeckt und somit effektiver eingesetzt werden kann. Durch eine spartenübergreifende Planung der Gewerke können Planungs- und Baukosten deutlich minimiert werden. Insbesondere die Tiefbaukosten lassen sich bei gleichzeitiger Verlegung von mehreren Sparten deutlich reduzieren.

Genau diesen Ansatz verfolgt die Olegeno, um so den Bürgern eine preisgünstige und qualitativ hochwertige und sichere Energieversorgung zu gewährleisten.

#### **Entwicklung des örtlichen Netzes zu einem „intelligenten Netz“**

Aufgrund der rasanten Entwicklung der Anschlusszahlen, wie auch der gesamt installierten Leistung von Erzeugungsanlagen in den Verteilungsnetzen der Nieder- und Mittelspannungsebene sind bereits heute viele Netze an der Grenze ihrer Aufnahmefähigkeit für Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen angelangt. Konventionelle auf Leitungszubau oder -verstärkung ausgerichtete Netzausbauplanung birgt bei der gegenüber der Verbrauchslastentwicklung ungleich schwerer zu prognostizierenden Erzeugungsleistung in solchen Gebieten die Gefahr der Entwicklung langfristig ineffizienter Netzstrukturen.

Die heutige Netzstruktur ist nicht auf eine hohe Einspeisung durch dezentrale regenerative Energieanlagen hin konzipiert worden. Im Rahmen der Energiewende kommt es zu wesentlichen Veränderungen, die teils mit hoher Dynamik eintreten werden:

- Die Anzahl und Leistung dezentraler Einspeiser wird erheblich zunehmen (PV, Mikro-BHKW, Elektromobilität, Biogasanlagen etc.)
- Das Nachfrageverhalten wird sich entsprechend dem verfügbaren Angebot und den daraus resultierenden Preissignalen am Markt deutlich ändern.

Daher ist ein Umbau der Verteilnetze zu intelligenten, steuerbaren Netzen erforderlich – meist als Smart Grids bezeichnet. Die Bedeutung dieses Begriffes ist indes nur sehr vage

definiert. Absehbar ist, dass die technischen Anforderungen an den Verteilnetzbetreiber steigen werden (z.B. Zugriff auf steuerbare bzw. zu-/abschaltbare Lasten und Erzeugung). Hieraus entsteht auch im Verteilnetz ein erheblicher Ausbaubedarf. Organisatorisch werden sich neue Aufgaben ergeben, da die Integration einer Vielzahl von dezentralen Einspeisern einen Übergang von Teilen der Systemverantwortung vom Übertragungsnetzbetreiber auf den Verteilnetzbetreiber zur Folge hat. Der Verteilnetzbetreiber wird zukünftig vermehrt als Bündler von dezentraler Erzeugung und/oder steuerbarer Last agieren und muss zugleich die netztechnischen Erfordernisse seines Verteilnetzes im Blick haben.

Im Rahmen der Zielnetzplanung wird die Olegeno die zu erwartende Entwicklung der dezentralen Einspeisung aus Erneuerbaren Energien möglichst genau abschätzen und hieraus den Netzausbau- und -umbaubedarf ableiten und optimieren.

Das Energieversorgungssystem wird zukünftig von einer bedarfsbezogenen Steuerung zu einer integrierten bedarfs- und angebotsbezogenen Steuerung hin umgestaltet werden. Dazu ist es beispielsweise auch erforderlich, dass die Energieversorgungsunternehmen Tarifsysteme entwickeln, die den Kunden dazu animieren, sein Verbrauchsverhalten so zu gestalten, dass er Schwachlastzeiten, in denen der Energiebedarf geringer ist als in den Hochlastzeiten, ausnutzt.

Somit ist der Weg, in den Sparten Strom und Gas das intelligente Netz (Smart Grid) zu schaffen, vorgezeichnet. Durch diese Entwicklung werden auch Grenzwertverletzungen (z.B. Spannung, Lasten, Druck) deutlich früher als herkömmlich angezeigt. Somit können rechtzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet werden, um Störungen zu vermeiden, womit die Versorgungssicherheit sich weiter erhöht.

Ziel ist ein Netz, das den Anforderungen aus der Einspeisung und dem sich wandelnden Verbrauchsverhalten gerecht wird und die hierfür notwendigen Kosten minimiert.

### **Konzept Netzneubaumaßnahmen**

Das Konzept sieht vor, dass bei allen Bauvorhaben, die das Netz betreffen, eine Neuberechnung der vorhandenen Strukturen erfolgt. Somit ist es möglich die Dimensionierung von Kabeln und Leitungen auf die aktuelle oder zukünftige Anschlussstation vorzunehmen. Hierbei wird die auf eine möglichst optimale Auslastung der im Transportnetz getätigten Investitionen geachtet, um den Vorgaben aus § 1 EnWG gerecht zu werden.

## **Messstellenbetrieb und Messung**

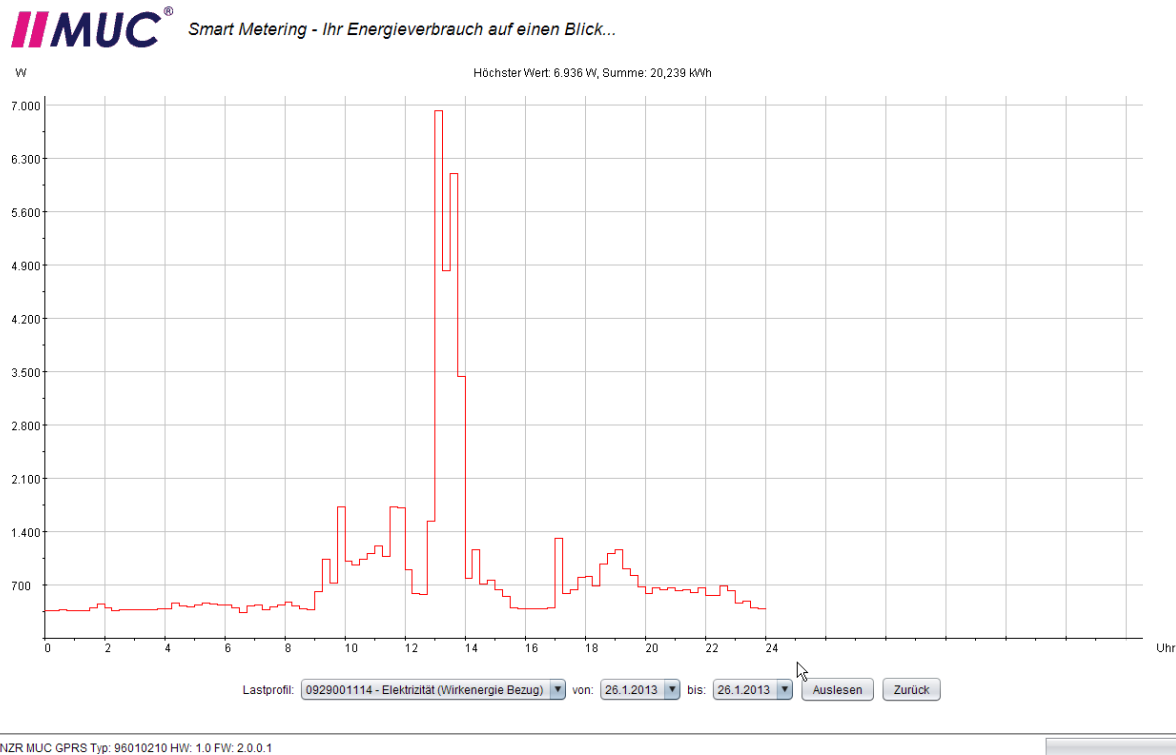
Grundsätzlich wird zwischen Messstellenbetrieb und Messung differenziert. Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen (Zähler inkl. Zusatzgeräte). Die Messung bezieht sich auf die (manuelle) Ablesung vor Ort oder die (automatisierte) Fernauslesung von Zählerständen und/oder Lastgängen. Selbstverständlich wird die Olegeno auch im Bereich Messstellenbetrieb und Messung allen geforderten Rollen gerecht und bietet ihre Dienstleistung vom einfachen Haushaltszähler über die registrierende Leistungsmessung bis hin zum Smart Meter an. Die Olegeno wird alle erforderlichen Maßnahmen im Bereich Technik und Zählerwesen durchführen:

- Durchführung des Gerätemanagements
- Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften zum Eichrecht
- Durchführung der Stichprobenverlängerung und der turnusmäßigen Auswechslung von Zählern und Zählwertsystemen
- Technische Betreuung der Zählstelle
- Störungsmanagement
- Dokumentation und Datenpflege
- Zählwerterfassung
- Datenaufbereitung
- Abwicklung des Energiedatenmanagements für registrierende Lastgangmessungen
- Bereitstellung der Zählwertdaten für Regulierungsmanagement, Bilanzierung und Abrechnung
- Umsetzung der Vorgaben nach Energiewirtschaftsgesetz hinsichtlich Energieeffizienz und Transparenz durch intelligente Zähler und Messwertssysteme
- Grundsatzplanung für Technologien und Systeme im Zählerwesen

Ein Zukunftsthema wird hierbei der Einsatz intelligenter Messtechnik (Smart Meter) sein. Von fundamentaler Bedeutung im Rahmen der Energiewende wird hierbei das Zusammenspiel von intelligenten Netzen, intelligenter Messtechnik beim Verbraucher und dezentraler Energieerzeugung sein, um die gewünschten Effekte zu erzielen.

Auch dieser Aufgabe wird sich die Olegeno stellen und Smart Meter installieren. Ganz wichtig ist für eine erfolgreiche Umsetzung, die Kunden mit einzubeziehen und den Energie-

verbrauch und das Verbrauchsverhalten visualisiert darzustellen. Hierbei wird den Kunden in Zukunft ein multifunktionales WEB Portal behilflich sein. Der Verbrauch wird online visualisiert und Kosten und Verbräuche transparent darstellt.



Beispiel einer Verbrauchsanzeige über ein Webportal im Smart Meter Projekt der Trianel GmbH

Durch die Beteiligung an dem Smart Meter-Projekt der Trianel GmbH (Stadtwerkenetzwerk) ist sichergestellt, dass die Olegeno an den neusten Erkenntnissen aus laufenden Projekten partizipiert.

Lag anfänglich das Augenmerk des Trianel Smart Meter-Umsetzungskonzepts auf der Entwicklung von Lösungen, um die Grundbedürfnisse eines modernen Smart Metering Systems abzubilden, liegt der Schwerpunkt in einem zweiten Schritt auf der Entwicklung von Mehrwertprodukten. Angesichts der zunehmenden Mobilität und Komfort-Orientierung der Kunden und vor dem Hintergrund möglicherweise steigender Energiepreise sind die Aspekte Smart Home, Home Security, Altersgerechtes Wohnen und Energieeffizienz, gerade vor dem Hintergrund der Kundenbindung zukunftsorientierte Geschäftsfelder für Messstellenbetreiber.

Je nach Notwendigkeit und Möglichkeit fließen diese Erkenntnisse in die strategischen Überlegungen der Olegeno ein.

## **Zusammenarbeit mit der Kommune**

Alle Baumaßnahmen, die seitens der Kommune geplant und durchgeführt werden, müssen mit dem Netzbetreiber kommuniziert werden. Umgekehrt ist dies bei Maßnahmen des Netzbetreibers erforderlich. Hierin liegt die Option, in allen Baumaßnahmen die größtmöglichen synergetischen Potentiale zu erschließen und z.B. mehrfache Straßenaufbrüche oder doppelte Investitionen zu vermeiden. Der intensive Dialog mit Tiefbauunternehmen sowie gemeinsame Bauüberwachung, Planung und Ausschreibung bieten ebenfalls ein Feld in dem beide Parteien partizipieren können.



### **A3.3 Gewährleistung 24-Stunden-Notdienst; Reaktionszeiten zur Störungsbeseitigung**

Der grundsätzliche Ablauf der Störungsbehebung ist bereits unter Punkt A1-2 dargelegt worden.

Die Bearbeitung der Störung erfolgt 7 x 24 h durch die entsprechend besetzten Funktionen

1. Meldestelle
2. 1. Bereitschaft
3. 2. Bereitschaft
4. Kommunikationsmanager

Die Übergabe Zeiträume sind so gelegt, dass keine gleichzeitigen Wechsel eintreten.

#### **I. Zeitabdeckung**

Folgende exemplarische Dienstpläne veranschaulichen noch einmal die benötigte Abdeckung der Zeiten:

##### **A. Meldestelle**

Schichtzeiten

1.	1. Schicht 07:45-16:15 Uhr	Pause	1. MA 12:15-12:45 Uhr	Pause	2. MA 13:00-13:30 Uhr
2.	2. Schicht 15:45-00:15 Uhr	Pause	1. MA 20:15-20:45:Uhr	Pause	2. MA 21:00-21:30-Uhr
3.	3. Schicht 23:45-08:15 Uhr	Pause	1. MA 04:15-04:45 Uhr	Pause	2. MA 05:00-05:30 Uhr

Pausenregelung: Die Pause erfolgt im Pausenraum des Gebäudes. Ein Verlassen des Gebäudes ist nicht zulässig. Bei Störfällen wird die Pause des MA unterbrochen und später nachgeholt.

Schichtplan:

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Schicht 1	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit
Schicht 2	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit
Schicht 3	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit

## B. 1. Bereitschaft und 2. Bereitschaft

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Schicht 1	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Arbeitszeit	Bereitschaft	Bereitschaft
Schicht 2	Bereitschaft	Bereitschaft	Bereitschaft	Bereitschaft	Bereitschaft	Bereitschaft	Bereitschaft
Schicht 3	Bereitschaft	Bereitschaft	Bereitschaft	Bereitschaft	Bereitschaft	Bereitschaft	Bereitschaft

## C. Kommunikationsmanager

Der KM erhält ein spezielles Mobiltelefon und hat Dienst von freitags 14:00 bis zum folgenden Freitag 13:59 Uhr.

## II. Geographisches Konzept: Einhaltung der vereinbarten Reaktionszeiten

Der Aufenthaltsort der Mitarbeiter in den Bereitschaften wird so festgelegt, dass alle Netzpunkte in Oldenburg in der vorgeschriebenen Zeit erreicht werden können.

## III. Ausstattung und Vorbereitung

Die Mitarbeiter werden mit Fahrzeugen von TEN/Olegeno ausgestattet und erhalten elektronisches Kartenmaterial und die Schlüssel für die Schalträume bzw. -objekte.

Es finden regelmäßige Einweisungen und Übungen (simulierte Störfälle) statt. Die Ergebnisse und daraus abzuleitende Maßnahmen werden dokumentiert.

1. **Ausstattung der Fahrzeuge:** Jedes Fahrzeug muss mit den für den Einsatz erforderlichen Geräten, Werkzeugen, Materialien und Absperreinrichtungen sowie möglichst aktuellen Leitungsplänen ausgestattet sein. Darüber hinaus werden Beanstandungsberichte, Telefonlisten sowie alle erforderlichen Anweisungen in einem Störfallordner mitgeführt. Die Kontrolle der Ausstattung erfolgt mittels Ausstattungsliste vor Übernahme des Fahrzeugs durch den Bereitschaftshabenden. Das Fahrzeug ist dem Nachfolgenden vollständig und einsatzbereit zu übergeben.
2. **Material und Geräte:** Der Bereitschafts- und Entstörungsdienst ist mit entsprechenden Schlüsseln für alle Anlagen und Räume ausgestattet, um auf alle erforderlichen Geräte und Materialien zugreifen zu können. Materialien für die Störungsbehebung werden in festgelegten Mengen im Notlager bzw. auch bei Fremdunternehmen vorgehalten.
3. **Dokumentation:** Die Tätigkeiten während der Bereitschaft werden festgehalten. Alle Störfallmeldungen sind in Schadensberichten und Störungsmeldungen zu erfassen, um den lückenlosen Hergang eines Störfalls nachweisen zu können.

## **A4. Umweltverträgliche Versorgung**

### **A4.1 Berücksichtigung von Belangen der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Leistungsdurchführung**

#### **Zertifikat DIN EN ISO 9001**

Das durch den Betriebsführungsvertrag mit dem Netzbetrieb beauftragte Unternehmen dokumentiert durch die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 einen korrekten Umgang mit allen eingesetzten Betriebsmitteln. Gefahrstoffkataster werden geführt und deren Entsorgungswege eingehalten. Eine ständige Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben erfolgt ebenfalls bei den im Netzbetrieb eingesetzten Dienstleistern. Bei der im Organigramm vorgesehenen Stabstelle der Fachkraft für Arbeitssicherheit obliegt die Überwachung der Einhaltung sowie der Dokumentationspflicht.

#### **Elektro- und Erdgasfahrzeuge**

Das Stadtnetz Oldenburg bietet im Netzbetrieb die optimalen Voraussetzungen für den Einsatz von Elektro- und Erdgasfahrzeugen. Die Förderung der Nutzung dieser Fahrzeuge soll sowohl durch die Errichtung von Tankstellen, als auch durch den Einsatz dieser Fahrzeuge im Netzbetrieb gefördert werden.

Diese Maßnahme korreliert besonders mit dem Aufbau von partiellen intelligenten Energieverteilnetzen (Smart Grids).

#### **Spartenübergreifender Netzbetrieb**

Durch den spartenübergreifenden Netzbetrieb können innerhalb der Einsatzplanung die Fahrzeuge und Mitarbeiter so eingesetzt werden, dass Ressourcen geschont und Umweltbelastungen minimiert werden können.

#### **CO<sub>2</sub>-Effizienzmaßnahmen**

Die Unterstützung von KWK-Anlagen durch den Aufbau und Betrieb eines intelligenten Stromnetzes, sowie den Aufbau und Betrieb von Wärmenetzen durch den Netzbetreiber trägt innerhalb des Stadtnetzes zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei.

Anlage: ISO 9001 Zertifikat



# ZERTIFIKAT

CERT

über ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001

SQ-9001BU0451

Das Unternehmen



**Teutoburger Energie Netzwerk eG**  
Höhenweg 14, D-49170 Hagen a.T.W.

hat für

**die Betriebsführung für Wasser, Abwasser, Fernwärme, Gas und Strom**

*ein Managementsystem eingeführt und wendet dieses an. In einem Zertifizierungsverfahren wurde die Erfüllung der Anforderungen aus den folgenden Regelwerken festgestellt:*

**DIN EN ISO 9001:2008 (Dezember 2008)**

Qualitätsmanagementsysteme; Anforderungen

*In einem Rezertifizierungsverfahren auf Grundlage der o. g. Anforderungen wurde die Anwendung des Managementsystems nachgewiesen. Das System unterliegt der jährlichen Überwachung.*

**Das Zertifikat ist gültig vom 18.12.2012 bis zum 17.12.2015**

19.12.2012/R6 A

Ausstellungsdatum, Bearbeiter, Blatt, Leiter der Zertifizierungsstelle

DVGW CERT GmbH ist von der DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17021:2006 akkreditierte Stelle für die Zertifizierung von Managementsystemen nach ISO 9001.

*DVGW CERT GmbH is an accredited body by DAkkS according to EN ISO/IEC 17021:2006 for certification of management systems according to ISO 9001.*



Deutsche  
Akkreditierungsstelle  
D-ZM-16028-01-01

DVGW CERT GmbH  
Zertifizierungsstelle

Josef-Wirmer-Str. 1-3  
53123 Bonn

Tel. +49 228 91 88 - 888  
Fax +49 228 91 88 - 993

www.dvgw-cert.com  
info@dvgw-cert.com

## **A4.2    *Beratungsleistungen hinsichtlich einer umweltverträglichen Energieversorgung***

### **Mitwirkung bei der Entwicklung & Umsetzung von Klimaschutzkonzepten**

Die Olegeno wird sich an der laufenden Evaluation und der Fortschreibung des InEKK mit ihrer Expertise beteiligen – soweit dies von der Stadt erwünscht wird. Die Olegeno wird sich u.a. bei der Umsetzung der folgenden Maßnahmen aus dem InEKK beteiligen und sie aktiv vorantreiben:

- **Zentrale neutrale Beratungsstelle (Klimaschutzzentrale) (vgl. InEKK, Maßnahme 1-1)**

Die Olegeno wird die Stadt Oldenburg bei der Einrichtung und Weiterentwicklung einer Klimaschutzzentrale unterstützen, um vorhandene Beratungskompetenz in Oldenburg zu koordinieren. Die Klimaschutzzentrale soll die erste Anlaufstelle für Endverbraucher werden. Die Olegeno wird der Stadt u.a. Demonstrationsobjekte für eine Ausstellung in der Klimaschutzzentrale zur Verfügung stellen. Weiterhin wird die Olegeno als zukünftiger Netzbetreiber die Stadt Oldenburg bei der Identifizierung vorhandener Beratungseinrichtungen und -initiativen, bei der Erstellung eines Gesamt-Kommunikationskonzeptes und der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Für die Bündelung in einer Klimaschutzzentrale kommen insbesondere folgende Beratungsinstitutionen in Frage: Stadt Oldenburg, KoBE, GEKKO, Klima+, Landesenergie- und Klimaschutzagentur (in Gründung), OLEC – Oldenburger Energie Cluster, IHK – Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Jade Hochschule Oldenburg, BFE – Bundestechnologiezentrum für Elektro- und Informationstechnik e.V., RUZ – Regionales Umweltbildungszentrum, Verbraucherzentrale, Agenda 21, Umweltverbände, Klima-Allianz Oldenburg, in der sich die folgenden 14 Institutionen zusammengeschlossen haben: ADFC, Attac, BUND, COAST, Ev. Akademie Oldenburg, Forum Zukunft, Forum St. Peter, Klimaschutzstelle Weser-Ems, Kostbar, Lokale Agenda 21 der Stadt Oldenburg, Misereor, Ökumenisches Zentrum Oldenburg und Umwelthaus Oldenburg.

- **Veranstaltungskalender „Energiewende Oldenburg“ (InEKK-ergänzende Maßnahme)**

Die Olegeno wird auf ihrer Internetseite einen Veranstaltungskalender „Energiewende Oldenburg“ platzieren. Hierin werden die Hinweise aller Veranstalter und

Akteure zum Thema Energiewende (Vorträge, Tagungen, Workshops, Filme, etc.) gebündelt und umfangreich veröffentlicht.

- **Planungszelle Energiewende Oldenburg (InEKK-ergänzende Maßnahme)**

Die Olegeno wird temporär zu bestimmten Schwerpunktthemen der Energiewende Planungszellen einrichten, in denen nach dem Zufallsprinzip aber repräsentativ ausgewählte Bürgerinnen und Bürger nach dem Motto „Gemeinsam zur Energiewende“ Anregungen entwickeln und in den Prozess einbringen können.

- **Förderung einer unabhängigen Energieberatung (vgl. InEKK, Maßnahme 2-1)**

Die Olegeno wird die Stadt Oldenburg bei ihrem Förderprogramm „Oldenburger Energie-Check“ unterstützen. Die Olegeno wird diese Maßnahme finanziell bezuschussen, so dass die Zielrichtung der Stadt Oldenburg, in den Jahren 2013-2015 ca. 400 Kurz-Checks zu fördern, auf bis zu 800 Kurz-Checks aufgestockt werden kann. Die Olegeno zahlt für den Kurz-Check die Differenz zwischen der Eigenbeteiligung der Haus- bzw. Wohnungseigentümern und den tatsächlichen Beratungskosten.

- **Klimaschutzwettbewerbe/Auszeichnungen (vgl. InEKK, Maßnahme 3)**

Die Olegeno unterstützt die Stadt Oldenburg bei der Durchführung von Wettbewerben bzw. Auszeichnungen für klimaschonende Energienutzung. Mögliche Wettbewerbe und Auszeichnungen können in diesem Zusammenhang sein: „Das energieeffiziente Unternehmen“, „die Erreichung der 5-Jahres Klimaschutzziele für Unternehmen“ oder „Klimaschutzwettbewerbe für Privatpersonen, Vereine, Schulen etc.“. Die Olegeno übernimmt hierbei insbesondere die Rolle des Ideengebers und Beraters und wird die Wettbewerbe/Auszeichnungen über Werbeplakate, Webseiten, lokale Zeitungen und Flyer publik machen.

Darüber hinaus wird die Olegeno jährlich einen Preis (Energie-Award) für die beste energetische Sanierung nach verschiedenen Kategorien (Effizienz, Detaillösung, Ästhetik etc.) vergeben (siehe hierzu Kapitel A2.3 Energieberatung)

- **Energieeffizienzberatung für Unternehmen (vgl. InEKK, Maßnahme 8-1)**

Die Olegeno entwickelt in Zusammenarbeit mit der Stadt Oldenburg Informationsveranstaltungen zum Thema Energieeffizienz in Unternehmen und informiert die Unternehmen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und mögliche Fördermittel, wie z.B. KfW-Förderungen. Die Stadt wird von der Olegeno u.a. bei der

Auswahl der Referenten unterstützt und bereitet Best-Practice-Beispiele auf. Eines der wichtigsten Projekte ist in diesem Zusammenhang aus Sicht der Olegeno eine Energieeffizienzberatung für das OLantis Huntebad zur besseren Nutzung der Erneuerbaren Energien. Befördert wird die Notwendigkeit der Energieeffizienz durch die im Dezember 2012 in Kraft getretene EU-Energieeffizienz-Richtlinie, mit dem Ziel, den Primärenergieverbrauch der EU-Staaten bis zum Jahr 2020 um 20 Prozent zu reduzieren.

- **Olegeno-Betriebe (InEKK-ergänzende Maßnahme)**

Das Projekt „Olegeno-Betriebe“ hat zum Ziel, überflüssigen Energieverbrauch in Unternehmen zu reduzieren, und soll gemeinsam getragen werden von der Olegeno, der KMU Klimaschutzinitiative der Stadt Oldenburg, der IHK und der Handwerkskammer. Insbesondere bei kleinen und mittleren Betrieben aus Industrie, Handel, Gewerbe oder Handwerk, die noch kein Energiemanagement haben, möchte die Olegeno zunehmendem Energiebedarf und -kosten entgegenwirken, indem Energieeffizienzpotentiale erschlossen werden. Dabei bietet die Olegeno insbesondere Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe an.

- **Ökoprofit Oldenburg (InEKK-ergänzende Maßnahme)**

Die Olegeno wird sich beteiligen am Förderprogramm „Ökoprofit Oldenburg“. Ökoprofit steht für Zusammenarbeit. Unternehmen, Kommunen und Experten arbeiten Hand in Hand und nutzen die entstehenden Synergieeffekte.

Ziel ist die nachhaltige ökonomische und ökologische Stärkung von Unternehmen. Durch ein System aufeinander abgestimmter Maßnahmen wird es den Unternehmen ermöglicht, Kosten zu senken und ihre Öko-Effizienz zu steigern. Zentrale Themen sind die Reduktion des Wasser- und Energieverbrauchs sowie die Abfallreduktion und die Erhöhung der Materialeffizienz.

Die Maßnahmen umfassen:

- die Identifizierung von Einsparmöglichkeiten durch Umweltmaßnahmen,
- die Steigerung des Umweltbewusstseins der Mitarbeiter und
- die Vernetzung der teilnehmenden Betriebe und der Stadt.

Ökoprofit bietet einen hervorragenden Einstieg in das Umweltmanagement. Aufgrund des verhältnismäßig geringen bürokratischen Aufwands und der Implementie-

rungskosten ist das Modell ein erster Schritt für den Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach EMAS und ISO 14001.

Geeignet ist das Projekt sowohl für das produzierende Gewerbe als auch für Dienstleistungsunternehmen und soziale Einrichtungen. Mit dem Projekt gibt die Olegeno insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen die Möglichkeit, praxisorientiert ein Umweltmanagementsystem einzuführen, das auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

In Deutschland haben bisher mehr als 2.000 Unternehmen unterschiedlichster Branchen an diesem standortsichernden Projekt teilgenommen. Allein in Nordrhein-Westfalen laufen derzeit über 30 Ökoprot-Projekte.

- **Maßnahmen Unternehmen (vgl. InEKK, Maßnahme 10)**

Die Olegeno wird im Rahmen der Umsetzung des InEKK u.a. die Stadt Oldenburg bzw. die Klimaschutzzentrale bei der Förderung von Handwerkskooperationen (gewerbeübergreifend mit Einschaltung der Gebäudeenergieberater, Ingenieure, Handwerker (GIH)) unterstützen. Es soll insbesondere die Einrichtung eines Handwerker-Stammtisches vorangetrieben und die dafür notwendige Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt werden.

Neben dem Handwerker-Stammtisch, sollen Unternehmen aus den Sektoren Gewerbe-Handel-Dienstleistungen (GHD) und Industrie in einem Energieeffizienztisch zusammengeführt werden. Der Stammtisch soll Unternehmen beraten, den Austausch von Wissen und Erfahrungen ermöglichen und den Unternehmen Wege aufzeigen, wie sie ihren Energieverbrauch effizienter steuern können. Auf diese Art und Weise können die Unternehmen ihre Energiekosten senken und sich Wettbewerbsvorteile sichern. Die Olegeno wird die Stadt Oldenburg bzw. die Klimaschutzzentrale bei der langfristigen Umsetzung dieser Maßnahme unterstützen.

Darüber hinaus unterstützt die Olegeno die Stadt Oldenburg bei der Umsetzung von Pilotprojekten zur Energieeinsparung, z.B. in einem Stadtteil. Die Olegeno wird für das benötigte Umsetzungskonzept energiewirtschaftliche Daten (unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben des BDSG) und Know-how zur Verfügung stellen sowie die Stadt beraten, wie das Pilotprojekt, auch auf andere Stadtteile übertragen werden kann.



Passend zu der soeben genannten Fördermaßnahme wird die Olegeno die InEKK-Maßnahme 10-5 „Nutzung der Synergieeffekte von Unternehmen“ unterstützen und ebenfalls energiewirtschaftliche Daten, wie z.B. Energieverbräuche (unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben des BDSG) zur Verfügung stellen und Potenziale für den Aufbau von Nahwärmenetzen, z.B. über Geoinformationssysteme (GIS) ermitteln.

- **Stadtplanung – Gebäude (vgl. InEKK, Maßnahme 11)/**

- **Energetische Vorgaben Infrastruktur (vgl. InEKK, Maßnahme 12)**

Die Olegeno wird die Stadt Oldenburg bei der energetischen Stadtsanierung beratend unterstützen und u.a. Potenziale für die Nutzung von Arealnetzen und den Einsatz von BHKWs aufzeigen. Die Arealnetze können hierbei sowohl kleinere Stadtgebiete im Wohnbereich umfassen, als auch der betrieblichen Eigenversorgung von Unternehmen oder Gewerbebetrieben dienen. Gleiches gilt für den Einsatz von BHKWs, die z.B. in größeren Gebäudekomplexen zum Einsatz kommen können. Die ermittelten Energieeffizienzpotenziale sollen nach Möglichkeit bei der Stadtplanung/-weiterentwicklung berücksichtigt werden.

- **Olegeno-Häuser (InEKK-ergänzende Maßnahme)**

Die Olegeno wird die aktuelle Entwicklung bei Neubauvorhaben z.B. in Form von Nullenergiehäusern und nachhaltigem Sanieren in der Stadt Oldenburg weiter fördern. Hierfür vergibt die Olegeno die Auszeichnung „Olegeno-Haus“. Olegeno-Häuser sind beispielhaft sanierte Häuser oder Neubauten. Sie sollen als Vorbild dienen, Anregungen schaffen, zur Nachahmung anregen und neue Wege des klimafreundlichen Sanierens aufzeigen. Kriterien der Auszeichnung „Olegeno-Haus“ sind u.a. die Architektur, Baumaterialien sowie der Flächen- und Energieverbrauch. Zu den Bewertungskriterien zählen auch neue und innovative Wege, die bei der Sanierung oder beim Neubau eines Hauses unternommen wurden.

- **Klimaschutzsiedlung/Energetische Stadtsanierung (InEKK-ergänzende Maßnahme)**

Die Olegeno wird die energetische Stadtsanierung Oldenburgs anregen und sich daran mit ihrem Fachwissen sowie energiewirtschaftlicher Daten (unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben des BDSG) beteiligen. Ziel der energetischen Stadtsanierung ist nicht allein dafür zu sorgen, die Gebäude schrittweise besser zu dämmen. Es geht um eine energetische Stadtsanierung, die auch zukünftige Energieversorgungskon-

zepte integriert; ein Konzept, das Stadtentwicklung und Klimaschutzprogramm handlungsorientiert verbindet.

Die Olegeno wird dabei die Entwicklung von Arealnetzen fördern, die sowohl kleinere Stadtgebiete im Wohnbereich umfassen, als auch der betrieblichen Eigenversorgung von Unternehmen oder Gewerbegebieten dienen können. Hierdurch wird die Entnahme von Strom aus dem vorgelagerten Netz reduziert. Arealnetze gehen zumeist Hand in Hand mit der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung.

- **Zukunftsfähige Infrastruktur, Stadtentwicklung und Raum (InEKK-ergänzende Maßnahme)**

Die Berliner Senatsverwaltung hat das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) beauftragt, den strategischen Handlungsbedarf, der sich aus dem energiepolitischen Paradigmenwechsel (Stichwort: Energiewende) für die Stadtentwicklung in Berlin ergibt, zu fixieren. Wichtige Aspekte in diesem Zusammenhang beziehen sich unter anderem auf den Stadtentwicklungsplan Ver- und Entsorgung, die räumlichen Anforderungen für zentrale Infrastrukturen (wie die Fernwärmeversorgung), die Eignung semi- und dezentraler Versorgungslösungen und den Stellenwert Erneuerbarer Energien (Biomasse, Solar, Geothermie) im Berliner Stadtraum.

Die Olegeno wird im Jahr 2014 einen Workshop anbieten, bei dem die Ergebnisse des Forschungsprojektes vorgestellt und Lehren für Oldenburg daraus abgeleitet werden.

- **Stadtentwicklungsplan Ver- und Entsorgung (InEKK-ergänzende Maßnahme)**

Die Olegeno wird sich an der Erstellung eines Stadtentwicklungsplans Ver- und Entsorgung bzw. einer dementsprechenden Ergänzung des „Step2025“ Stadtentwicklungsprogramms der Stadt Oldenburg beratend beteiligen.

- **CO<sub>2</sub>-neutrale, energie-/ressourceneffiziente und klimaangepasste Stadt (InEKK-ergänzende Maßnahme)**

Das Ziel der Nationalen Plattform Zukunftsstadt ist, dass sich Städte mit Unterstützung der Forschung nachhaltig weiter entwickeln sollen. Repräsentanten aus Wissenschaft, Kommunen und Wirtschaft wollen diesbezüglich bis Anfang 2015 Konzepte entwickeln, wie sich Städte möglichst CO<sub>2</sub>-neutral, energieeffizient und klimaangepasst weiter entwickeln können. In der Bundesregierung sind federführend an diesem Prozess die Ministerien für Bildung und Forschung (BMBF) sowie Verkehr,

Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) beteiligt. Zentrale Themen sind die Energie- und Ressourceneffizienz, die Klimaanpassung, und die Governance von Städten.

Die Olegeno wird im Jahr 2015 einen Workshop für Stadtplaner anbieten, bei dem die Ergebnisse des Forschungsprojektes vorgestellt und Essentials für Oldenburg daraus abgeleitet werden.

- **Beratung der Stadt durch einen zertifizierten energieeffizienten Stadtplaner (InEKK-ergänzende Maßnahme)**

Um Wissen und Bewusstsein für Energie und die Nutzung Erneuerbarer Energien in der räumlichen Planung zu stärken, wird die Olegeno eine/n Mitarbeiter/in zum/zur „zertifizierten energieeffizienten Stadtplaner/in“ qualifizieren und dem Stadtplanungsamt beratend zur Seite stellen.

Das berufliche Weiterbildungsangebot „Der zertifizierte energieeffiziente Stadtplaner“ des AGFW, der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V. in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) wurde im Rahmen des EU-Projektes „Urban Planners with Renewable Energy Skills“ (UP-RES) entwickelt.

Die berufliche Weiterbildung richtet sich an Fachpersonal aus den Bereichen Stadtplanung/-entwicklung und Umwelt sowie an Bauämter. Weiterhin wendet sich das Angebot an externe Planer, Architekten und Fachverantwortliche aus den Versorgungsunternehmen. Für die Teilnehmer aus Versorgungsunternehmen besteht die Chance die Schnittstellen zur kommunalen Stadtentwicklung besser zu verstehen und effizienter mit gestalten zu können.

- **Ökostrom/klimafreundliche Großveranstaltung (vgl. InEKK, Maßnahme 14)**

Die Olegeno wird die Stadt Oldenburg bei der Umsetzung einer Kampagne zum Thema Ökostrom unterstützen. Insbesondere in der Funktion als Verteilnetzbetreiber steht die Olegeno an der Schnittstelle zwischen Verbrauchern, Erzeugern, Lieferanten und Transportnetzbetreibern. Daraus ergibt sich die Verantwortung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs, um den Endkunden einen einfachen Lieferantenwechsel zu ermöglichen. Die Olegeno wird allen Marktteilnehmern, die zur Abrechnung notwendigen Daten zur Verfügung stellen, um z.B. den Wechsel zu Stromanbietern zu erleichtern bzw. zu beschleunigen.

Des Weiteren wird die Olegeno die Stadt Oldenburg bei der Umsetzung von klimafreundlichen Großveranstaltungen unterstützen. Hierfür soll gemeinsam ein Hand-

lungsleitfaden für Veranstalter entwickelt werden, in dem beispielsweise Energiesparmaßnahmen, Ökostrombezug und Ausgleichszahlungen in einen Klimafond aufgezeigt werden sollen.

- **Bürgersolaranlage (vgl. InEKK, Maßnahme 15-3)**

Für alle, die sich an einer Bürgersolaranlage beteiligen oder eine Dachfläche zur Verfügung stellen wollen, wird die Olegeno eine Solardachbörse einrichten. Darüber hinaus stellt die Olegeno eigene Dachflächen (z.B. Dächer des Betriebshofs, überdachte Fahrradständer etc.) kostenfrei zur Verfügung, um darauf Bürgersolaranlagen errichten zu lassen. Diese Maßnahme dient sowohl der breiten Beteiligung der Oldenburger Bürger an der Energiewende als auch der Akzeptanzsteigerung der Erneuerbaren Energien in der Stadt Oldenburg. Die Vorbildfunktion der Olegeno soll auch andere Dachflächeneigentümer Anreize geben, z.B. ihre Flächen für Bürgersolaranlagen zur Verfügung zu stellen.

- **Nutzerfreundlicher Wirtschaftlichkeitsrechner für PV-Anlagen (InEKK-ergänzende Maßnahme)**

Darüber hinaus wird die Olegeno einen nutzerfreundlichen Wirtschaftlichkeitsrechner für PV-Anlagen zur Verfügung stellen, mit dem jeder Interessent und jede Interessentin direkt für die eigene Dachfläche die Rentabilität für eine PV-Anlage überprüfen kann. Auch die Art der Finanzierung und der Umfang des Eigenstromverbrauchs werden bei der Berechnung des Wirtschaftlichkeitsrechners berücksichtigt.

- **Dezentrale Energieversorgung (vgl. InEKK, Maßnahme 16)**

Der Ausbau der KWK ist fester Bestandteil der Energiewende. In der Stadt Oldenburg, in der bisher keine Fernwärmesysteme bestehen, ist das Potential zur Errichtung von KWK-basierten Wärmenetzen in Neubaugebieten und bisher unerschlossenen Stadtteilen zu analysieren und voranzutreiben. Die Olegeno wird die Stadt Oldenburg dabei beratend unterstützen.

Die Impulse in diese Richtung werden verstärkt durch die neue Energieeffizienzrichtlinie der EU, die bis 5. Juni 2014 in nationales Recht umgesetzt werden muss. Sie verpflichtet die EU-Mitgliedsländer unter anderem zur Schaffung von Wärme- und Kälteversorgungsplänen. Dabei geht es nicht nur um die klassische Fernwärmeversorgung, sondern auch um die Ausweitung der KWK durch kommunale Dienstleistungsangebote wie z.B. Anlagen-Contracting und Information.

Die Olegeno wird die Stadt Oldenburg beim Ausbau einer dezentralen Energieversorgung unterstützen. Dafür soll der KWK-Einsatz in verdichteten Stadtgebieten (z.B. Nahwärmenetze, KWK-Inseln, Bürgernetze, etc.) verstärkt werden. Die Olegeno wird hierfür die Stadt bei der Untersuchung des Nahwärmepotenzials in den Oldenburger Bestandquartieren unterstützen. Analog dazu soll auch die Nutzung von Synergieeffekten im Bereich der Wärmeversorgung der Unternehmen aus den Sektoren Gewerbe-Handel-Dienstleistungen identifiziert und gefördert werden. Die Olegeno wird darüber hinaus auch die Stadt bei der Sanierung städtischer Liegenschaften unter Einsatz von KWK unterstützen. Das gleiche gilt für den Ausbau von KWK-Anlagen in privaten Haushalten und Gewerbe-Handel-Dienstleistungen und Industrie.

### **Optimale Einbindung EE**

Wie bereits oben ausgeführt (siehe „Stadtplanung – Gebäude (vgl. InEKK, Maßnahme 11)“), wird die Olegeno die Errichtung von Arealnetzen im Oldenburger Stadtgebiet fördern (siehe Kriterium A2.5 „Individuelle Förderung der Verbraucherfreundlichkeit“) und somit auch die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von Anlagen zur Eigenerzeugung von elektrischer Energie erhöhen. Die Olegeno geht damit über ihre Verpflichtungen nach dem EEG (Anschluss und garantierte Vergütung von EE-Anlagen) hinaus. Dabei steht auch ein effizienter Anschlussprozess dezentraler Erzeugungsanlagen im Fokus des Olegeno-Leistungsspektrums. Durch den absehbar umfangreichen Ausbau dezentraler Erzeugungsanlagen wird sich je nach aktuellen Einspeise- und Verbrauchssituationen die Lastflussrichtung ändern. Dies reicht bis zur Umkehr und Rückspeisung ins vorgelagerte Netz. Damit ergeben sich Einflüsse auf die Strombelastung der Betriebsmittel und die Spannungsqualität beim Verbraucher. In der Regel, zumal in Mittel- und Niederspannungsnetzen, kann die zulässige Spannungsqualität die Aufnahme Erneuerbarer Energien begrenzen. Mit Bezug auf die Nennspannung (230/400 V in der Niederspannung und zumeist 10 kV und 20 kV in der Mittelspannung) gibt die technische Norm eine Bandbreite von 10 % vor. Um bestimmte, davon betroffene Verbrauchsgeräte zu schützen, muss aus Verbrauchersicht eine minimale Spannungsabweichung angestrebt werden.

Zu diesem Zweck greift Olegeno auf Maßnahmen zurück, die einer Zielnetzplanung dienen, um das Netz unter Berücksichtigung neuer zusätzlicher Wohn- und Gewerbegebiete aber auch zusätzlicher Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien zu optimieren. Im Rahmen der Zielnetzplanung erfolgt die Erfassung sowie mittel- und langfristige Prognose der Entnahme aus dem Netz durch die Verbraucher sowie der Einspeisung in das Netz. Dazu zählen

auch Lastflussrechnungen inklusive Analysen der Spannungsqualität und Versorgungszuverlässigkeit. Diese Daten können mit der kommunalen Planung für Straßenbau und -erneuerung sowie anderer Versorgungsträgern zugänglich gemacht werden. Grundsätzlich soll der Planungsprozess von Anfang an alle ökonomisch vernünftigen Möglichkeiten zur Beschränkung des Netzzubaus einbeziehen.

### **Netzentwicklungsplan**

Die Olegeno wird einen Netzentwicklungsplan zum Ausbau, Umbau und zur Anpassung an die Erfordernisse der Energiewende erstellen.

Zur Gewährleistung einer optimalen Netzgestaltung soll das an der Technischen Universität Dortmund entwickelte Planungstool für Netzausbau eingesetzt werden. Planern soll es mittels des computergestützten Planungstools möglich sein, verschiedene Trassenverläufe objektiv zu bewerten, Varianten zu visualisieren und die Kompromissfindung zu beschleunigen.

Durch eine eingängige Darstellung verschiedener Konstellationen und ihrer Bewertung wird es Planern erleichtert, Zusammenhänge zu erkennen und Planungsalternativen zu erarbeiten. Im Hinblick auf eine höhere Bürgerbeteiligung bei der Entscheidungsfindung für konkrete Trassen ist die Transparenz zu steigern. Daher ist die Visualisierung möglicher neuer Leitungen als Grundlage für eine zielführende Kommunikation mit der Öffentlichkeit wichtig und erhöht die Akzeptanz.

### **Bereitstellung von energiewirtschaftlichen Daten**

Die Olegeno wird zeitnah und unentgeltlich energiewirtschaftliche Daten unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. BDSG) bereitstellen.

### **Steigerung der Akzeptanz für Erneuerbare Energien als Ergebnis einer bewussten Auseinandersetzung mit dem Thema im Rahmen der Beteiligung an der Genossenschaft**

Die Einbindung der Stadt Oldenburg sowie der Oldenburger und Oldenburgerinnen ist analog zur Dezentralisierung der Energiewirtschaft für die Umsetzung der Energiewende eine wesentliche Voraussetzung für ihr Gelingen.

Diesem Ansatz hat sich die Olegeno als eingetragene Genossenschaft verschrieben. Für die Bürger bietet sich die Möglichkeit, sich über eine Mitgliedschaft an der Genossenschaft an ihren Projekten zu beteiligen und direkt von der positiven Entwicklung zu profitieren. Mit-

glieder profitieren außerdem von besonderen Mitgliederprodukten und haben die Möglichkeit, aktiv mitzugestalten und mitzuentcheiden (z.B. über die Mittelverwendung). Wenn durch derartige Beteiligungsmöglichkeiten eine Steigerung der Akzeptanz für Erneuerbare Energien sowie weiterer Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende erreicht werden kann, so wird dies das Ergebnis einer bewussten Auseinandersetzung mit dem Thema sein.

Nicht Akzeptanzbeschaffung durch Beteiligung ist das Ziel, sondern die gemeinsame Gestaltung und Umsetzung der Energiewende in Oldenburg.

### **A4.3 Zeitnahe Einbindung von Anlagen der Erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung**

Der Anschluss von Erneuerbare Energie Anlagen ist durch § 5 EEG geregelt:

#### *§ 5 Anschluss*

*(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anzuschließen (Verknüpfungspunkt), die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist. Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.*

*(2) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind berechtigt, einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes zu wählen.*

*(3) Der Netzbetreiber ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 berechtigt, der Anlage einen anderen Verknüpfungspunkt zuzuweisen. Dies gilt nicht, wenn die Abnahme des Stroms aus der betroffenen Anlage nach § 8 Abs. 1 nicht sichergestellt wäre.*

*(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 9 möglich wird.*

*(5) Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeisewilligen nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln. In diesem Zeitplan ist anzugeben:*

- 1. in welchen Arbeitsschritten das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird und*
- 2. welche Informationen die Einspeisewilligen aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern übermitteln müssen, damit die Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder ihre Planungen nach § 9 durchführen können.*

**(6) Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeisewilligen nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, folgendes zu übermitteln:**



- 1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten,*
- 2. alle Informationen, die Einspeisewillige für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen, sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,*
- 3. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die den Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreibern durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung.*

*Das Recht der Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber nach § 7 Absatz 1 bleibt auch dann unberührt, wenn der Netzbetreiber den Kostenvoranschlag nach Satz 1 Nummer 3 übermittelt hat.*

In Absatz (6) ist insbesondere die Verpflichtung des Netzbetreibers zu einer unverzüglichen Information, spätestens aber innerhalb von acht Wochen beschrieben. Die Olegeno unterstützt die Energiewende und die dortigen Ziele zum Ausbau Erneuerbarer Energie und wird Einspeisewilligen bereits nach 4 Wochen die relevanten Information nach § 5, Absatz 6 des EEG zukommen lassen. Dieses wird die Sicherheit der Investoren der potentiellen Bauvorhaben weiter erhöhen. Gleiches wird für das Anschlussbegehren von KWK-Anlagen gelten.

#### **A4.4 Individuelle Förderung der Umweltfreundlichkeit**

Es liegt im Selbstverständnis der Olegeno, ihre Aufgaben mit größtmöglicher Aufmerksamkeit für die Belange des Umwelt- und Klimaschutz zu erfüllen. Dies schlägt sich einerseits in der Förderung von Technologien nieder, die Fortschritte im Klimaschutz und im umweltfreundlichen Umbau der Energiesysteme erzielen. Dieses Selbstverständnis zeigt sich aber auch in einer Art des Wirtschaftens, die Rücksicht auf die bestehenden Ökosysteme nimmt und den Anspruch hat, mit diesem Handeln ein Vorbild zu liefern.

#### **Speicher und Schwarmkraftwerke fördern**

Der Anteil der Erneuerbaren Energien steigt stetig an, Stromproduktion und Stromnachfrage schwanken zudem im Zeitverlauf. Bei starkem Wind und geringer Stromnachfrage ist es daher wichtig, dass überschüssiger Strom gespeichert werden kann, um dann, wenn die Nachfrage die Produktion übersteigt, auf gefüllte Speicher zurückgreifen zu können. Für die Zuverlässigkeit der Stromversorgung spielt dabei neben verschiedenen Speichertechnologien auch das geschickte Leistungsmanagement eine große Rolle.

Die Olegeno wird daher in Oldenburg technisch ausgereifte und ökonomisch sinnvolle dezentrale Speichertechnologien in Verbindung mit einem gut geplanten Leistungsmanagement wie z.B. die Speicherung von mit Photovoltaik-Anlagen erzeugtem Strom durch stationäre Batteriespeichersysteme fördern. Sinnvoll ist auch die Förderung von Schwarmkraftwerken (virtuellen Kraftwerken) im Sinne einer Zusammenschaltung von dezentralen, relativ kleinen Stromerzeugungseinheiten (z.B. Photovoltaikanlagen, kleine Windenergieanlagen, Biogasanlagen, Mikro- oder Mini-Blockheizkraftwerken) zu einem Verbund, der nachfragegeführt elektrische Leistung bereitstellen und damit angebotsunabhängige Leistung aus Großkraftwerken ersetzen kann. Dass diese Schwarmkraftwerke sich gegenüber den ungekoppelten dezentralen Einspeiseanlagen zur Zeit schwer durchsetzen, liegt vor allem daran, dass bei ihnen Kosten für Kommunikation und der Aufwand der zentralen Steuerung hinzukommen. Hier soll die Förderung der Olegeno ansetzen, um eine ständige informationstechnische Kopplung zu ermöglichen. In dem Maße, wie sich Mikroanlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung durchsetzen, liegt auch hier die Integration in Schwarmkraftwerke nahe, da durch koordiniertes Einspeiseverhalten Spitzenstrom und Regelenergie erzeugt werden kann, wenn überschüssige Wärme in Wärmespeichern gepuffert werden kann (was auch ökonomische Vorteile für den Betreiber haben kann). Auch hier soll eine Förderung der Olegeno ansetzen.

Grundsätzlich gilt dabei, je mehr Kraftwerke und Kraftwerkstypen kombiniert werden, desto höher ist der Synergieeffekt und damit die Gesamteffizienz des virtuellen Kraftwerkes.

Nach dem Klimaschutzkonzept Oldenburg 2000 sind eine Reihe von bevorzugten Standorten für Kraft-Wärme-Kopplung in Verbraucherschwerpunkten ausgewiesen worden. Das CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial ist dort auf 200 t/a geschätzt worden. Das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept Oldenburg 2020 (InEKK) beziffert die mögliche Einsparung auf 300 t/a. Im InEKK sind Untersuchungen für das Kraft-Wärme-Potenzial für Bestandsquartiere (InEKK, Maßnahme 16-1), Unternehmen (InEKK, Maßnahme 16-2) sowie städtische Liegenschaften (InEKK, Maßnahme 16-3) vorgesehen. Die Olegeno bietet die Mitarbeit an diesen Konzepten an und unterstützt die Umsetzung durch ein Förderprogramm nach den o.g. Kriterien der Einbindung in ein virtuelles Kraftwerk.

### **Effizienter, umweltfreundlicher und vorbildlicher Netzbetrieb**

Bei Errichtung, Betrieb und Wartung des Netzes wird die Olegeno die Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach Maßgabe der geltenden naturschutz-, wasser- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, in angemessener Weise berücksichtigen (Konzessionsvertrag, § 2 Abs. 2, vgl. auch Kriterium A4.1). Da die Belange der Umweltfreundlichkeit der Olegeno sehr wichtig sind, gehen einige Maßnahmen weit über gesetzliche Forderungen hinaus:

- Bei der Weiterleitung von Strom wird es trotz höchstmöglicher Effizienz immer Stromverluste geben. Diese sollen durch Strom aus regenerativen Anlagen ausgeglichen werden.
- Der Aufbau eines unternehmenseigenen Fuhrparks wird mit Elektro- und Gasfahrzeugen erfolgen. Der benötigte Netzbetriebsstrom und der Strom für die Elektrofahrzeuge sollen aus regenerativen Quellen stammen.
- Der Unternehmensstandort der Olegeno wird eine Vorbildfunktion besitzen. Die Olegeno wird durch die energieeffiziente Sanierung ihres Gebäudebestandes und der Ausstattung der eigenen Liegenschaften mit einem intelligenten Gebäudemanagement ein Positiv-Beispiel schaffen. Der Unternehmensstandort kann dadurch auch für Demonstrationszwecke im Rahmen von Schulungen und Weiterbildungen genutzt werden.
- Auf ihren Betriebsgebäuden wird die Olegeno Solaranlagen errichten, an denen sich Bürger beteiligen können (vgl. Bürgersolaranlage im Kriterium A4.2).

- Die Olegeno wird sowohl bei ihren Betriebsgebäuden als auch bei Anlagen und Einrichtungen des Netzbetriebes Maßnahmen zur Entsiegelung der genutzten Flächen ergreifen. Wenn baulich und architektonisch möglich und gesetzliche und untergesetzliche Normen dem nicht widersprechen, werden bei Gebäuden Gründächer Verwendung finden. An Gebäuden anfallendes Regenwasser wird als Nutzwasser verwendet oder versickert werden. Bei der Gestaltung von Betriebshöfen und Parkplätzen der Olegeno wird auf versickerungsfähige Oberflächen geachtet werden.
- Bei Pflanzungen an den Betriebsgebäuden werden heimische Gehölze verwendet werden. Auch in der direkten Umgebung von Anlagen des Netzbetriebes wird, sofern gesetzliche und untergesetzliche Normen dem nicht entgegenstehen, eine Bepflanzung mit heimischen und ökologisch wertvollen Gehölzen vorgenommen werden.
- Die Olegeno wird Maßnahmen der vorübergehenden Grundwasserabsenkung (GWA) zur Trockenhaltung von Baugruben in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, den betreffenden Verbänden und ggf. weiteren Fachbehörden durchführen. Das gilt insbesondere für die Beprobung des entnommenen Grundwassers, die Überwachung des Grundwasserpegels und, während der Vegetationsperiode, für Bewässerungsmaßnahmen zum Gehölzschutz. Wo technisch möglich, wird auf die Verwendung von Vakuumlanzen, auch zum Schutz der Anwohner vor nächtlicher Lärmbelästigung, zu Gunsten von kurzzeitigen Maßnahmen offener Wasserhaltung verzichtet.
- Die Olegeno garantiert, bei Verlegungen in der Nähe von Bäumen möglichst wurzelschonende Verlegeverfahren anzuwenden und in Fällen, in denen keine anderweitige Trassierungsmöglichkeit besteht bzw. Unterbohrungsmaßnahmen nicht möglich sind, entsprechende Ersatzpflanzungsmaßnahmen durchzuführen. Der Schutz der Krone und des Stammes wird im Rahmen von Bauarbeiten selbstverständlich durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

### **Infrastruktur für Elektromobilität**

Aus dem Ausbauziel der Bundesregierung zur Elektromobilität für 2020 lassen sich für Oldenburg 2000-3000 Elektroautos ableiten. Die Olegeno wird ihren Beitrag zu einer diskriminierungsfreien, marktkonformen und bedarfsgerechten Versorgung mit Ladestationen leisten. Bei der Einrichtung der benötigten Infrastruktur wird die Olegeno in Oldenburg im Bereich Car-Sharing und -Leasing ansetzen. Im Rahmen des Oldenburger Energieclusters

(OLEC) angefertigte Studien sehen hier einen Bedarf von 100-120 Ladestationen für 200-240 Fahrzeuge.

- Die Olegeno wird Kooperationen mit lokalen CarSharing- und Leasinganbietern initiieren, um mit der Stadt Oldenburg und anderen lokalen Akteuren aktiv an einem Konzept zur Infrastruktur der Elektromobilität zu arbeiten und dabei auch die überregionale Vernetzung zu vergleichbaren Initiativen suchen. Die Olegeno wird die Umsetzung dieses Konzeptes im Folgenden aktiv vorantreiben.
- Die Olegeno wird Teile der eigenen Fahrzeugflotte in ein kommerzielles Leihsystem integrieren. Der Eigenbedarf des Unternehmens wird so zum Erfolg lokaler CarSharing Initiativen zur Elektromobilität beitragen, eine Vorbildwirkung haben und Impulse für Oldenburger Unternehmen setzen.
- Die Unterstützung der Olegeno gilt weiterhin elektrischen Zweirädern (Pedelecs, E-Roller/-Scooter). Der geräuscharme Betrieb und die gegenüber PKWs weitaus geringere Belastung der städtischen Verkehrsinfrastruktur helfen, den CO<sub>2</sub>-Minderungszielen des InEKK näher zu kommen. Die Olegeno will in Absprache mit der Stadt Ladestellen errichten und diese an interessierte Betreiber (Fahrradläden, Fahrradstationen, Gewerbe und Einzelhandel z.B. im Innenstadtbereich) vermieten oder verleasen. So kann die Hürde einer hohen Anfangsinvestition in die Ladestellen genommen werden.

## **B. Aspekte des Konzessionsvertrages**

### **B1. Leistungen an die Stadt**

#### **B1.1 Gewährung des höchstzulässigen Gemeinderabatts gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1; Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen**

Die Stadt erhält einen Nachlass von 10 Prozent auf den Rechnungsbetrag für Netznutzungs-entgelte, die sie für den Netzzugang von eigengenutzten Anlagen für die Stromabnahme für den städtischen Eigenverbrauch zu bezahlen hat. Der Nachlass wird direkt von der Netzentgeltrechnung abgezogen und in der Rechnung offen ausgewiesen. Entsprechendes gilt für Eigenbetriebe der Stadt sowie Eigengesellschaften der Stadt. Die Stadt benennt der Olegeno die entsprechenden Abnahmestellen. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB) im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 7 Konzessionsabgabe, Absatz 6 & 7).

Der kommunale Eigenverbrauch bleibt konzessionsabgabefrei (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 7 Konzessionsabgabe, Absatz 8).

Die Olegeno zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, welche die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Olegeno zu deren Vorteil erbringt. Die Stadt beziffert ihren Aufwand im konkreten Fall und marktüblichen Umfang (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 8 Weitere Leistungen, Absatz 7).

### ***B1.2 Vorteilhafte Abschlagszahlungen; frühzeitige Abrechnung der Konzessionsabgabe; Prüfung bzw. Testierung der Abrechnung***

Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von der Olegeno monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 1/12 des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Monats geleistet. Die Abschlagszahlung wird jeweils am 1. Werktag des folgenden Monats fällig. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des Folgejahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde liegenden Daten sowie deren Ermittlung von der Olegeno detailliert und nachvollziehbar darzustellen. Sollten sich im Laufe eines Jahres Umstände ergeben, die auf eine erhebliche Reduzierung der Konzessionsabgabenzahlung am Ende des Kalenderjahres schließen lassen, werden sich die Vertragspartner über eine entsprechende Reduzierung der Abschlagszahlung abstimmen. Die Stadt ist berechtigt, andere als die in Satz 1 genannten monatlichen Abschlagsraten sowie einen von dem in Satz 3 aufgeführten Termin abweichenden Abrechnungszeitpunkt zu fordern. Die Olegeno wird die von der Stadt Oldenburg geforderten Abschlagsraten und Abrechnungszeitpunkte für das jeweilige Leistungsjahr akzeptieren (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 7 Konzessionsabgabe, Absatz 3).

Die Olegeno wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer, nach Wahl der Stadt, auf eigene Kosten die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung überprüfen und testieren lassen. Das Ergebnis der Prüfung mit Begründung wird der Stadt übergeben (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 7 Konzessionsabgabe, Absatz 4).

## **B2. Zusammenarbeit mit der Stadt**

### ***B2.1 Detaillierte Abstimmung bei Baumaßnahmen, Gewährleistungsfrist für Baumaßnahmen; Gemeinsame Nutzung von Straßenaufbrüchen, Beseitigung von nicht mehr benötigten Anlagen***

Die Stadt und die Olegeno werden sich frühzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Entfernung von Verteilungsanlagen, die den anderen Vertragspartner berühren, informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Beteiligten werden sich bemühen, über die Einwendungen Einvernehmen zu erzielen. Soweit erforderlich wird die Olegeno hierfür der Stadt Bau- und Lagepläne der jeweiligen Netze in digitaler Form zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird der Stadt ein Projektverantwortlicher als Ansprechpartner genannt. Die Stadt wird die Olegeno auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren soweit diese Bauvorhaben den Betrieb der örtlichen Versorgungsnetze der Olegeno berühren. Die Olegeno nimmt aktiv an der Abstimmung der Leitungsführung der verschiedenen Versorgungsträger untereinander teil, insbesondere mit dem Ziel einer gemeinsamen Nutzung von Baumaßnahmen. Bei der Erstellung von Hausanschlussleitungen ist eine Unterrichtung der Stadt durch die Olegeno in der Regel nicht erforderlich. Die Olegeno bietet der Stadt an, mindestens einmal jährlich ein Planungsgespräch über die geplanten Baumaßnahmen im jeweiligen Jahr und in den Folgejahren mit der Stadt zu führen (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 4 Baumaßnahmen, Absatz 1).

Neue Bauvorhaben sowie alle Arbeiten an bestehenden Leitungen, die zu einer Aufgrabung der Verkehrswege führen, zeigt die Olegeno der Stadt mindestens einen Monat (bei größeren oder umfangreichen Baumaßnahmen sechs Wochen) vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Stadt jedoch nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf die Olegeno das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls hat die Olegeno die Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, soweit sie im öffentlichen Interesse liegen, technisch durchführbar sind und nicht zu einer gegenüber den städtischen Belangen unangemessenen Verteuerung des Bauvorhabens führen (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 4 Baumaßnahmen, Absatz 2).

Muss die Olegeno aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit kurzfristig oder sofort baulich tätig werden, so erfolgt die Anzeige nach



dem Absatz 2 unverzüglich, gegebenenfalls erst nachträglich (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 4 Baumaßnahmen, Absatz 3).

Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind von der Olegeno rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Wird die Stadt von Dritten anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten auf Zahlung von Entschädigung in Anspruch genommen, stellt die Olegeno sie davon frei bzw. erstattet ihr bereits geleistete Zahlungen soweit diese rechtlich begründet waren (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 4 Baumaßnahmen, Absatz 4).

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Die Olegeno trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sperrt die Olegeno die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde ab und kennzeichnet sie (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 4 Baumaßnahmen, Absatz 5).

Die Olegeno hat auf eigene Kosten bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige städtischen Anlagen nach Weisungen der Stadt zu sichern und nötigenfalls wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Energieversorgungsnetzes, die durch Arbeiten der Stadt beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung städtischer Aufgaben übernommen haben. Die Stadt stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Anlagen der Olegeno entsprechend behandeln (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 4 Baumaßnahmen, Absatz 6).

Nach Beendigung der Arbeiten an den Leitungen oder sonstigen Versorgungsanlagen hat die Olegeno den Verkehrsweg unverzüglich wieder in einen dem früheren gleichwertigen Zustand zu versetzen (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 4 Baumaßnahmen, Absatz 7).

Falls die Arbeiten der Olegeno an ihrem Versorgungsnetz besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordern, hat die Olegeno den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 4 Baumaßnahmen, Absatz 8).

Die Stadt kann an Stelle der Wiederherstellung nach Absatz 6 den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 4 Baumaßnahmen, Absatz 9).

Die Fertigstellung einer Baumaßnahme oder in sich abgeschlossener Teile ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Mit Ablauf von acht Wochen nach Anzeige der Fertigstellung gelten

die Arbeiten als abgenommen, wenn nicht zuvor auf Wunsch der Stadt eine gemeinsame Abnahme erfolgt ist. Über die gemeinsame Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, in die etwaige Vorbehalte gegen festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung durch die Olegeno eine nochmalige Besichtigung statt. Im Falle des Verzugs der Mängelbeseitigung ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Olegeno beseitigen zu lassen. Die Gewährleistungsfrist der Olegeno gegenüber der Stadt für Arbeiten an den Verkehrswegen beträgt fünf Jahre ab Abnahme der Arbeiten durch die Stadt (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 4 Baumaßnahmen, Absatz 10).

Die Olegeno trägt die von ihr in den Verkehrswegen verlegten Leitungen in Lagepläne ein. Auf Anforderung der Stadt stellt die Olegeno erforderliche Auszüge aus aktuellen Lageplänen kostenfrei zur Verfügung, auch in digitaler Form (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 4 Baumaßnahmen, Absatz 11).

Die Olegeno stellt der Stadt zum 31. März eines jeden Jahres eine Übersicht (Bauliste) aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten und abgenommenen Baumaßnahmen im Stadtgebiet jeweils unter Nennung der ausführenden Firmen – sofern datenschutzrechtliche Gründe nicht dagegen sprechen – unentgeltlich zur Verfügung (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 4 Baumaßnahmen, Absatz 12).

Die Olegeno wird in Abstimmung mit der Stadt für neue Gewerbe- und Industriegebiete unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Energieabnahme niederspannungs- und mittelspannungsseitige Erschließungskonzepte erstellen. Die Olegeno nimmt die entsprechende Erschließung vor, soweit sie wirtschaftlich und technisch sinnvoll zumutbar ist. Die Olegeno sieht sich in diesem Zusammenhang als kommunaler Partner und wird die Wünsche der Stadt unterstützen und somit einen Teil zur Wirtschaftsförderung beitragen. (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 4 Baumaßnahmen, Absatz 13).

Das durch den Betriebsführungsvertrag mit dem Netzbetrieb beauftragte Unternehmen dokumentiert durch die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 einen korrekten Umgang mit allen eingesetzten Betriebsmitteln. Gefahrstoffkataster werden geführt und deren Entsorgungswege nachgehalten. Eine ständige Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben erfolgt ebenfalls bei den im Netzbetrieb eingesetzten Dienstleistern. Bei der im Organigramm vorgesehenen Stabstelle der Fachkraft für Arbeitssicherheit obliegt die Überwachung der Einhaltung, sowie der Dokumentationspflicht (vgl. Anlage Kapitel III A4.1, Seite 146).

Werden Teile des Versorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung samt Zubehör nicht mehr von der Olegeno genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussicht-

lich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch die Olegeno nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten der Olegeno verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 5 Nicht genutzte oder umgenutzte Anlagen, Absatz 1).

## **B2.2 Verteilung der Folgekosten**

Die Stadt kann eine Änderung der in ihren öffentlichen Verkehrswegen verlegten Anlagen und Einrichtungen des Versorgungsnetzes verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt. Die Stadt wird die Olegeno vor Durchführung aller Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Änderungen sollen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck soll mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht werden. Soweit ein Interesse an Änderungen bereits bei Vertragsabschluss bekannt ist, wird dies unverzüglich benannt (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 6 Änderung der Verteilungsanlagen, Absatz 1).

Die Olegeno trägt die entstehenden Kosten für eine Änderung (Folgekosten) nach Absatz 1. Die Stadt wird die Olegeno frühzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechtigte Wünsche der Olegeno Rücksicht nehmen. Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der Olegeno, so trägt sie die entstehenden Kosten (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 6 Änderung der Verteilungsanlagen, Absatz 2).

Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 6 Änderung der Verteilungsanlagen, Absatz 3).

Für die Änderung sonstiger Anlagen sowie für die Änderung dinglich gesicherter sonstiger Anlagen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 6 Änderung der Verteilungsanlagen, Absatz 4).

### **B2.3 Mitspracherecht und Einflussmöglichkeit der Stadt auf den Netzbetrieb**

Die Olegeno verpflichtet sich, einem von der Stadt bestellten Vertreter mit Abschluss des Konzessionsvertrages einen Sitz im Aufsichtsrat der Olegeno für die Laufzeit des Konzessionsvertrages zu gewähren. Der Vertreter der Stadt kann sein Stimmrecht ausüben, soweit Angelegenheiten im Konzessionsgebiet der Stadt Oldenburg betroffen sind. Bei allen anderen Angelegenheiten ist er von einem Stimmrecht ausgeschlossen.

Die Olegeno wird auf Wunsch der Stadt einen Energienetzbeirat einrichten. Dem Beirat gehören jeweils drei Vertreter der Stadt und der Olegeno an. Der Energienetzbeirat hat die Aufgabe, die Weiterentwicklung und den Erhalt eines zukunftsfähigen und an den Interessen der Bürger orientierten Versorgungsnetzes im Stadtgebiet zu begleiten und die Abstimmungen zwischen der Stadt und der Olegeno zu verbessern. Die Stadt erhält ein Vorschlagsrecht, über welche energiewirtschaftlichen Fragen im Beirat informiert wird (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 8 Weitere Leistungen, Absatz 4).

Die Olegeno lädt zu den Sitzungen des Energienetzbeirates ein. Sitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Den Mitgliedern des Energienetzbeirates werden durch die Olegeno keine Sitzungsgelder gezahlt (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 8 Weitere Leistungen, Absatz 5).

Die Olegeno berichtet dem Energienetzbeirat mindestens einmal jährlich in übersichtlicher Form über die Entwicklung des Versorgungsnetzes, insbesondere über:

- a) Getätigte Investitionen im vergangenen Jahr
- b) Beabsichtigte Investitionen für das laufende Jahr
- c) Anzahl der Störungsfälle im vergangenen Jahr
- d) Beabsichtigte Maßnahmen zur Ertüchtigung des Netzes im Sinne eines Smart Grid und/oder zur Verbesserung der Netzstabilität
- e) Maßnahmen zur Einrichtung von Smart Metering-Systemen
- f) Überlegungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen z.B. im Sinne einer Förderung Smart Grid-fähiger Anwendungsgeräte
- g) Beobachtung des Wohnungsmarktes
- h) Demografie im Konzessionsgebiet

(vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 8 Weitere Leistungen, Absatz 6).

Die Stadt hat das Recht jeweils nach fünf Jahren einen neutralen Dritten zu beauftragen, um die Umsetzung und Einhaltung des Konzessionsvertrages durch die Olegeno zu evaluieren. Auf Wunsch der Stadt kann das Ergebnis der Evaluation der Öffentlichkeit vorgestellt werden (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 8 Weitere Leistungen, Absatz 14).

Darüber hinaus wird die Olegeno nach Konzessionserhalt eine Netzbetriebsgesellschaft ausgründen. Die Olegeno wird Mehrheitseigner der neuen Netzbetriebsgesellschaft. Von Seiten der Olegeno ist ausdrücklich erwünscht, dass sich die Stadt Oldenburg mit mindestens 25,1 Prozent an der Gesellschaft beteiligt, damit sie über die Sperrminorität einen direkten Einfluss auf die Beschlüsse nehmen kann. Die Ausgestaltung der neuen Netzbetriebsgesellschaft wird die Olegeno in enger Abstimmung mit der Stadt Oldenburg erarbeiten.

## **B3. Endschaftsbestimmungen**

### ***B3.1 Sonderkündigungsrechte***

Die Stadt kann den Vertrag zum Ablauf des zehnten und fünfzehnten Kalenderjahres nach Vertragsabschluss kündigen. Die Kündigung hat schriftlich und spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Kündigung zu erfolgen (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 11, Vertragsdauer und Kündigungsrecht, Absatz 2).

Die Stadt kann den Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 36 Monaten zu einem Monatsende kündigen, wenn die Olegeno die gesamten Rechte und Pflichten dieses Konzessionsvertrages an einen Dritten übergibt oder ein Unternehmen einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes auf die Olegeno erwerben sollte (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 11, Vertragsdauer und Kündigungsrecht, Absatz 3).

Das Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei rein unternehmensinternen Umstrukturierungen. Die Olegeno hat insoweit relevante Veränderungen der Stadt unverzüglich schriftlich unter Verweis auf diese Regelung mitzuteilen (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 11, Vertragsdauer und Kündigungsrecht, Absatz 4).

Dieses Recht zur Kündigung erlischt, wenn die Stadt die Kündigung nicht spätestens sechs Monate nach Zugang der ordnungsgemäßen Mitteilung gegenüber der Olegeno schriftlich erklärt hat (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 11, Vertragsdauer und Kündigungsrecht, Absatz 5).

### **B3.2 Regelung zu den Kosten der Netztrennung**

Für den Fall der Übernahme des Netzes durch die Stadt haben die Vertragspartner gemeinsam ein Entflechtungskonzept zu erarbeiten. Das Konzept muss auf eine die Versorgungssicherheit wahrende, Investitions- und Betriebskosten minimierende, diskriminierungsfreie und effiziente Entflechtung ausgerichtet sein, welche eine klare Zuordnung von Verantwortungsbereichen für die Netzbetriebe gewährleistet. Für die Kostenverteilung gelten folgende Grundsätze: Die Olegeno trägt die Kosten der Herauslösung des Netzes insbesondere durch messtechnische oder galvanische Trennungen an den Verbindungsstellen zu den Netzteilen, die sie behält (Netzentflechtungskosten). Weiter trägt sie die Kosten für die Verbindung dieser bei ihr verbleibenden Netzteile zu einem neuen Netz (Netzeinbindungskosten). Die Stadt trägt die Kosten der Einbindung des von ihr übernommenen Netzes in das Netz des neuen Netzbetreibers (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 13, Endschaftsbestimmungen, Absatz 3).



### ***B3.3 Umfang des Übereignungsanspruchs nach Ende des Konzessionsvertrags***

Die Stadt hat das Recht, nach Beendigung dieses Vertrages das im Eigentum der Olegeno stehende Versorgungsnetz, gemäß § 3 Nummer 17 EnWG einschließlich der Messeinrichtungen, zu übernehmen, insbesondere käuflich zu erwerben. Sofern die Olegeno gesetzlich verpflichtet ist, das Versorgungsnetz einem Dritten als neuem Inhaber eines qualifizierten Wegenutzungsrechts zu überlassen, verpflichtet sich die Stadt gegenüber der Olegeno zur Erfüllung dieser Pflicht (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 13 Endchaftsbestimmungen, Absatz 1).

Macht die Stadt von dem Übernahmerecht nach Absatz 1 Gebrauch, ist sie berechtigt und verpflichtet, alle im Stadtgebiet vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Leitungen der Olegeno zu übernehmen, die zum Versorgungsnetz gehören. Soweit Anlagen, Einrichtungen oder Leitungen des Versorgungsnetzes zugleich einem überörtlichen Versorgungszweck dienen, gehören auch diese zum Übernahmegegenstand (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 13 Endchaftsbestimmungen, Absatz 2).

### **B3.4 Wirtschaftlich angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung**

Der Kaufpreis für das Netz ist der Ertragswert. Das ist der Betrag, der aus Sicht eines objektiven Käufers unter Berücksichtigung der sonstigen Kosten des Netzbetreibers einerseits und der zu erwartenden Erlöse aus dem Netzbetrieb andererseits für den Erwerb des Netzes und betriebswirtschaftlich vertretbar erscheint. Dabei sind vorrangig die künftige Ansatzfähigkeit des Kaufpreises bei der Kalkulation der Netzentgelte sowie die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten und noch nicht aufgelösten Zuschüsse zu berücksichtigen. Als objektiver Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils aktuellen Fassung). Er ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Regulierung zu ermitteln. Für den Fall, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG in der bei Vertragsende gültigen Fassung andere Bewertungsgrundsätze zur Ermittlung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung heranzuziehen sind, sind diese der Bestimmung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zugrunde zu legen.

Sollte der zu entrichtende Kaufpreis über dem Ertragswert im oben genannten Sinne liegen, kann die Olegeno diesen Umstand im Falle der Veräußerung des Netzes an die Stadt, bei der Festlegung des Verkaufspreises, in angemessenem Umfang berücksichtigen (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 13, Endschaftsbestimmungen, Absatz 4).

**Begründung:** Nach Berechnungen der BET GmbH ist der Unterschied zwischen dem Sachzeitwert und dem Ertragswert sowohl beim Strom- als auch beim Gasnetz in der Stadt Oldenburg eklatant hoch: Differenz Stromnetz über 20 Mio. Euro; Differenz Gasnetz über 14 Mio. Euro (vgl. Businessplan Olegeno). Sollte die Olegeno das Energieversorgungsnetz zum Sachzeitwert übernehmen müssen, kann sie aus oben genannten Gründen einer Veräußerung zum Ertragswert nicht zustimmen. Wir erachten dieses Kriterium bei einem Vergleich zwischen Alt- und Neukonzessionär als nicht diskriminierungsfrei und fordern, dass dieses Kriterium in der Bewertungsmatrix nicht berücksichtigt wird. Es kann unserer Meinung nach nur bei einem Vergleich zwischen zwei Neukonzessionären herangezogen werden.

Jeder Vertragspartner kann ab dem 17. Jahr ab Vertragsbeginn oder im Falle einer Kündigung ab dem Tag des Zugangs der Kündigung bei der Olegeno Verhandlungen über den Kaufpreis fordern (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 13, Endschaftsbestimmungen, Absatz 5).

### **B3.5 Vorkaufsrecht der Stadt**

Die Olegeno ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag, mit Zustimmung der Stadt, auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen. Andernfalls ist die Olegeno verpflichtet, der Stadt ein Vorkaufsrecht bei der Veräußerung der Netze zu gewähren. Wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers nach sachverständigem Urteil der Aufsichtsbehörde (Energieaufsicht des Landes Niedersachsen) keine Bedenken bestehen, darf diese Zustimmung nicht unberechtigt verweigert werden. Die Übertragung an einen Dritten ist der Stadt mindestens ein Jahr im Voraus schriftlich anzuzeigen (vgl. Anlage 1 Konzessionsvertrag, § 10, Rechtsnachfolge, Absatz 1).

### **B3.6 Auskunftsanspruch**

#### **Regelmäßige Berichtspflichten**

Die Olegeno wird, als Netzbetreiber im regulären Verfahren der Anreizregulierungsverordnung, der Stadt die Berichtspflichten zu der Ermittlung der Qualitätsvorgaben nach § 18-21 der Anreizregulierungsverordnung ebenfalls übermitteln und die Stadt über das Ergebnis informieren. Der Bericht nach § 21 Anreizregulierungsverordnung wird durch die Olegeno jährlich erstellt und der Stadt ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Die Olegeno stellt der Stadt die im nachfolgenden Absatz genannten Unterlagen und Daten unentgeltlich zur Verfügung. Die unter a-f genannten Informationen stellt die Olegeno spätestens ein Jahr nach Vertragsschluss, alle genannten Informationen fünf Jahre, zehn Jahre und 15 Jahre nach Vertragsschluss sowie im Fall der Beendigung des Vertrages nach zur Verfügung. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages, stellt die Olegeno der Stadt die im nachfolgenden Absatz genannten Unterlagen und Daten unverzüglich zur Verfügung (vgl. Anlage 1, Konzessionsvertrag § 12, Absatz 1).

Die Olegeno hat der Stadt alle Daten zu überlassen, die das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung betreffen. Die Informationspflicht umfasst insbesondere:

- a) Übersichtsplan zur geografischen Lage der Verteilungsanlagen im Stadtgebiet, insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der zum Versorgungsnetz gehörenden Anlagen, Einrichtungen und Leitungen (mit Angabe von Alter, Material, Abmessungen und Erhaltungszustand).
- b) Die Anschaffungs- und Herstellungskosten aller zum Versorgungsnetz gehörenden Bestandteile zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Aktivierung, aufgegliedert nach einzelnen Anlagengegenständen, sowie die kalkulatorischen Restbuchwerte sowohl auf Anschaffungskosten wie Tagesneuwertbasis unter Berücksichtigung der seit der jeweiligen Inbetriebnahme der einzelnen Anlagegüter nach dem vorgelegten Mengengerüst den kalkulatorischen Abschreibungen tatsächlich zugrunde gelegten Nutzungsdaten.
- c) Eine Aufstellung der Entnahmestellen, aufgeteilt nach Spannungsebenen.
- d) Eine Aufstellung über die Energieentnahme von Tarifikunden sowie Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung, jeweils unter Ausweisung der Kundenzahl, der Erlöse aus Netzentgelten, Konzessionsabgabe und Steuern, getrennt

nach den Bedarfsgruppen Haushalt und Gewerbe, jeweils bezogen auf das letzte Abrechnungsjahr.

- e) Eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten und nicht aufgelösten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse (einschließlich Eingangsjahren).
- f) Anzahl und Baujahre der Hausanschlüsse sowie Länge der Hausanschlussleitungen.
- g) Eine Aufstellung über die Messeinrichtungen, die im Eigentum der Olegeno stehen und der Messung von Energieentnahmen von Anschlussnutzern aus dem Versorgungsnetz der allgemeinen Versorgung dienen.
- h) Ein Verzeichnis der Grundstücke sowie der schuldrechtlichen und dinglichen Grundstücksbenutzungsrechte der Olegeno, die der örtlichen Versorgung bzw. deren Sicherung dienen.
- i) Eine Konzept für die Netzentflechtung.

Die Informationen müssen sich jeweils auf dem Stand zum Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres der Olegeno befinden (vgl. Anlage 1, Konzessionsvertrag § 12, Absatz 2).

Die Stadt erhält die Daten unentgeltlich in dem von ihr bestimmten Datenformat. Auf Anforderung der Stadt ist die Olegeno verpflichtet, ergänzende Informationen zu übergeben, soweit die Olegeno ihre Informationspflicht nicht vollständig erfüllt hat (vgl. Anlage 1, Konzessionsvertrag § 12, Absatz 3).

Die Olegeno unterrichtet die Stadt unverzüglich, wenn behördliche oder gerichtliche netzbezogene Maßnahmen gegen sie eingeleitet werden und informiert über das Ergebnis dieser Ermittlungen (vgl. Anlage 1, Konzessionsvertrag § 12, Absatz 4).

Die Olegeno hat die Stadt über wesentliche oder besondere Vorfälle im Netzbetrieb, insbesondere Störungen unverzüglich zu informieren (vgl. Anlage 1, Konzessionsvertrag § 12, Absatz 5).

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Informationen und Unterlagen, die den jeweils anderen Vertragspartner betreffen, Stillschweigen zu bewahren, diese Daten privaten Dritten nicht zugänglich zu machen oder sonst zu verwerten. Dies gilt nicht für eine Rechtsverfolgung in eigener Sache. Dies gilt auch nicht, soweit die Daten in Erfüllung einer gesetzlichen Auskunftspflicht, insbesondere aus Kommunalrecht, oder zur Vorbereitung einer Entscheidung über den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 EnWG weiter gegeben werden. Die Bestimmungen des EnWG zum informationellen Unbundling sowie die

datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von den Vertragspartnern beachtet (vgl. Anlage 1, Konzessionsvertrag § 12, Absatz 6).

Die Olegeno stellt die Unterlagen vollständig und aussagekräftig zusammen. Die Olegeno haftet für die Schäden, die der Stadt bzw. einem Dritten, mit dem die Stadt einen neuen Konzessionsvertrag über das örtliche Versorgungsnetz geschlossen hat, durch unvollständige Daten und Informationen entstehen. Für die Schäden, die der Stadt bzw. einem Dritten, mit dem die Stadt einen neuen Konzessionsvertrag über das örtliche Versorgungsnetz geschlossen hat, durch inhaltlich falsche Daten und Informationen entstehen, haftet die Olegeno nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (vgl. Anlage 1, Konzessionsvertrag § 12, Absatz 7).

Die Olegeno informiert die Stadt spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres über die Entwicklung der dezentralen Stromerzeugung im Stadtgebiet im jeweiligen Vorjahr. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über:

- a) die Zahl der Anschlüsse und Neuanschlüsse von Stromerzeugungsanlagen,
- b) die installierte Netzanschlussleistung der Stromerzeugungsanlagen,
- c) den Umfang der Stromerzeugung und -einspeisung in Kilowattstunden pro Jahr,
- d) den Anteil des dezentral erzeugten Stroms an der Gesamtstrommenge im örtlichen Versorgungsnetz,
- e) drohende Netzengpässe im öffentlichen Verteilnetz,
- f) die Entwicklung beim Einsatz intelligenter Stromzähler und
- g) die Entwicklung der Netzintelligenz.

Die Angaben gemäß Satz 2 Ziffer a-c werden nach den eingesetzten Erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) bzw. nach den zuschlagsberechtigten Anlagentypen im Sinne des Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG) aufgeschlüsselt (vgl. Anlage 1, Konzessionsvertrag § 8, Absatz 12).

## Konzessionsvertrag

zwischen

der **Stadt Oldenburg**

– im Folgenden **Stadt** genannt –

und

der **Olegeno Oldenburger Energie-Genossenschaft eG**

– im Folgenden **Olegeno** genannt –

– gemeinsam im Folgenden **Vertragspartner** genannt –

über den Betrieb des Elektrizitätsverteilnetzes in der Stadt Oldenburg.

### Präambel

- (1) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Sicherung der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie betraut die Stadt die Olegeno mit dem Betrieb des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet. Die Olegeno übernimmt für dieses Versorgungsnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages.
- (2) Mit dem Ziel des Betriebs einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Einwohner, Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen im Stadtgebiet, werden die Vertragspartner vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des Anderen in angemessener Weise Rücksicht nehmen.
- (3) Die Olegeno und die Stadt bekennen sich zur Förderung der dezentralen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien sowie der Steigerung der Energieeffizienz bei der Stromnutzung.

## Inhaltsverzeichnis

§1 Vertragsgebiet.....	3
§ 2 Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes.....	3
§ 3 Wegenutzungsrecht.....	3
§4 Baumaßnahmen.....	5
§ 5 Nicht genutzte oder umgenutzte Anlagen.....	8
§ 6 Änderung der Verteilungsanlagen.....	9
§ 7 Konzessionsabgabe.....	10
§ 8 Weitere Leistungen.....	11
§ 9 Haftung.....	14
§ 10 Rechtsnachfolge.....	15
§ 11 Vertragsdauer und Kündigungsrecht.....	16
§ 12 Informationspflichten.....	16
§ 13 Endschaftsbestimmungen.....	19
§ 14 Schlussbestimmungen.....	21



## **§ 1 Vertragsgebiet**

- (1) Dieser Konzessionsvertrag gilt für das gesamte Stadtgebiet in seiner am Tage der Unterzeichnung dieses Konzessionsvertrages bestehenden Ausdehnung (Vertragsgebiet).

## **§ 2 Art und Umfang des Betriebs des Energieversorgungsnetzes**

- (1) Die Olegeno errichtet und betreibt das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt, das eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sicherstellt.
- (2) Die Olegeno ist verpflichtet, das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung jederzeit entsprechend den gesetzlichen und untergesetzlichen Normen sowie dem jeweiligen Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und zu warten sowie einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes jederzeit zu gewährleisten. Dabei wird die Olegeno die Belange des Umweltschutzes, insbesondere nach Maßgabe der geltenden naturschutz-, wasser- sowie bau- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, in angemessener Weise berücksichtigen.
- (3) Die Olegeno wird das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung jederzeit so erhalten und gestalten, dass es an die Stadt in Ausübung des in § 13 vereinbarten Kaufrechts mit Auslaufen dieses Vertrages unverzüglich und ohne erhebliche Entflechtungsmaßnahmen sowie ohne Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit übergeben werden kann.

## **§ 3 Wegenutzungsrecht**

- (1) Die Stadt räumt der Olegeno, im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis, das Recht ein, die im Vertragsgebiet bestehenden sowie die noch entstehenden öffentlichen Wege (d.h. die öffentlichen Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes, z.B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze und dergleichen) und sonstige Grundstücke, die beschränkt oder unbeschränkt öffentlichem Verkehr gewidmet sind (z.B. Parkanlagen, Wirtschaftswege, Schulhöfe, Sport- und Spielplätze) und über

welche die Stadt jeweils verfügt, für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören, zur unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern im Vertragsgebiet mit elektrischer Energie zu benutzen.

Gleiches gilt für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sonstigen Verteilungsanlagen, einschließlich Fern- und Durchgangsleitungen, auch zum Zwecke der mittelbaren Versorgung.

- (2) Darüber hinaus gesteht die Stadt der Olegeno diese Rechte für alle diejenigen Grundstücke ein, die im Eigentum der Stadt stehen oder über die die Stadt verfügt, wie z.B. nicht öffentliche Straßen und Wege oder Grundstücke des Fiskalvermögens. Für den Umfang der Duldungspflicht gilt § 12 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) entsprechend. Bei der Nutzung von im Eigentum der Stadt stehenden nicht öffentlichen Wege und Flächen wird die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Olegeno auf deren Kosten bewilligen, wenn die Olegeno dies wünscht. Für eine etwaige Wertminderung des genutzten Grundstücks aufgrund der Dienstbarkeit zahlt die Olegeno, soweit gesetzlich zulässig, eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gelten die mit den Forstbetrieben und Bauernverbänden vereinbarten Sätze.
- (3) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der Olegeno befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Stadt die Olegeno rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der Olegeno nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der Olegeno zu dessen Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Absatz 2 Sätze 4ff. gelten entsprechend.

- (4) Soweit die Stadt für Verkehrswege sowie Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die Olegeno dabei, dass ihr ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen durch Dritte die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt auf Verlangen der Olegeno die Zustimmung erteilen. Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Verlegung von Versorgungsleitungen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen der Olegeno einen entsprechenden Antrag.
- (5) Gestattet die Stadt einem Dritten die Führung von Leitungen in ihren öffentlichen Verkehrsflächen bzw. über ihr von der Olegeno zu nutzendes Eigentum, weist sie diesen darauf hin, sich mit der Olegeno über die Leitungsführung zu verständigen.
- Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Stadt wird dies nötigenfalls bei Abschluss von Verträgen mit Dritten vereinbaren.
- (6) Bei Abschluss von Wegenutzungsverträgen gemäß § 46 EnWG mit Dritten wird die Stadt zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen – soweit gesetzlich zulässig – den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrunde legen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind.
- (7) Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienlichen Einrichtungen bei der Versorgung mit Strom den Vorzug, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig.

#### **§ 4 Baumaßnahmen**

- (1) Die Stadt und die Olegeno werden sich frühzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Entfernung von Verteilungsanlagen, die den anderen Vertragspartner berühren, informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt insbesondere für die Art der Errichtung von sonstigen Verteilungsanlagen im Sinne von § 3 Absatz 1. Die Beteiligten werden sich

bemühen, über die Einwendungen Einvernehmen zu erzielen. Soweit erforderlich wird die Olegeno hierfür der Stadt Bau- und Lagepläne der jeweiligen Netze in digitaler Form zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wird der Stadt ein Projektverantwortlicher als Ansprechpartner genannt. Die Stadt wird die Olegeno auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb der örtlichen Versorgungsnetze der Olegeno berühren. Die Olegeno nimmt aktiv an der Abstimmung der Leitungsführung der verschiedenen Versorgungsträger untereinander teil, insbesondere mit dem Ziel einer gemeinsamen Nutzung von Baumaßnahmen. Bei der Erstellung von Hausanschlussleitungen ist eine Unterrichtung der Stadt durch die Olegeno in der Regel nicht erforderlich. Die Olegeno bietet der Stadt an, mindestens einmal jährlich ein Planungsgespräch über die geplanten Baumaßnahmen im jeweiligen Jahr und in den Folgejahren mit der Stadt zu führen.

- (2) Neue Bauvorhaben sowie alle Arbeiten an bestehenden Leitungen, die zu einer Aufgrabung der Verkehrswege führen, zeigt die Olegeno der Stadt mindestens einen Monat (bei größeren oder umfangreichen Baumaßnahmen sechs Wochen) vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Stadt jedoch nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf die Olegeno das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls hat die Olegeno die Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, soweit sie im öffentlichen Interesse liegen, technisch durchführbar sind und nicht zu einer gegenüber den städtischen Belangen unangemessenen Verteuerung des Bauvorhabens führen.
- (3) Muss die Olegeno aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit kurzfristig oder sofort baulich tätig werden, so erfolgt die Anzeige nach dem Absatz 2 unverzüglich, gegebenenfalls erst nachträglich.
- (4) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind von der Olegeno rechtzeitig vor Bau-

beginn in angemessener Form zu unterrichten. Wird die Stadt von Dritten anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten auf Zahlung von Entschädigung in Anspruch genommen, stellt die Olegeno sie davon frei bzw. erstattet ihr bereits geleistete Zahlungen soweit diese rechtlich begründet waren.

- (5) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Die Olegeno trifft alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere sperrt die Olegeno die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde ab und kennzeichnet sie.
- (6) Die Olegeno hat auf eigene Kosten bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, Leitungen oder sonstige städtischen Anlagen nach Weisungen der Stadt zu sichern und nötigenfalls wieder herzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Energieversorgungsnetzes, die durch Arbeiten der Stadt beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung städtischer Aufgaben übernommen haben. Die Stadt stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Anlagen der Olegeno entsprechend behandeln.
- (7) Nach Beendigung der Arbeiten an den Leitungen oder sonstigen Versorgungsanlagen hat die Olegeno den Verkehrsweg unverzüglich wieder in einen dem früheren gleichwertigen Zustand zu versetzen.
- (8) Falls die Arbeiten der Olegeno an ihrem Versorgungsnetz besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordern, hat die Olegeno den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen.
- (9) Die Stadt kann an Stelle der Wiederherstellung nach Absatz 6 den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.
- (10) Die Fertigstellung einer Baumaßnahme oder in sich abgeschlossener Teile ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Mit Ablauf von acht Wochen nach Anzeige der Fertigstellung gelten die Arbeiten als abgenommen, wenn nicht zuvor auf Wunsch der Stadt eine gemeinsame Abnahme erfolgt ist. Über die gemeinsame

Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, in die etwaige Vorbehalte gegen festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung durch die Olegeno eine nochmalige Besichtigung statt. Im Falle des Verzugs der Mängelbeseitigung ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Olegeno beseitigen zu lassen. Die Gewährleistungsfrist der Olegeno gegenüber der Stadt für Arbeiten an den Verkehrswegen beträgt fünf Jahre ab Abnahme der Arbeiten durch die Stadt.

- (11) Die Olegeno trägt die von ihr in den Verkehrswegen verlegten Leitungen in Lagepläne ein. Auf Anforderung der Stadt stellt die Olegeno erforderliche Auszüge aus aktuellen Lageplänen kostenfrei zur Verfügung, auch in digitaler Form.
- (12) Die Olegeno stellt der Stadt zum 31. März eines jeden Jahres eine Übersicht (Bau-Liste) aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten und abgenommenen Baumaßnahmen im Stadtgebiet jeweils unter Nennung der ausführenden Firmen – sofern datenschutzrechtliche Gründe nicht dagegen sprechen – unentgeltlich zur Verfügung.
- (13) Die Olegeno wird in Abstimmung mit der Stadt für neue Gewerbe- und Industriegebiete unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Energieabnahme niederspannungs- und mittelspannungsseitige Erschließungskonzepte erstellen. Die Olegeno nimmt die entsprechende Erschließung vor, soweit sie wirtschaftlich und technisch sinnvoll zumutbar ist. Die Olegeno sieht sich in diesem Zusammenhang als kommunaler Partner und wird die Wünsche der Stadt unterstützen und somit einen Teil zur Wirtschaftsförderung beitragen.

## **§ 5 Nicht genutzte oder umgenutzte Anlagen**

- (1) Werden Teile des Versorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung samt Zubehör nicht mehr von der Olegeno genutzt (vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung) und wird voraussichtlich eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile innerhalb von fünf Jahren seit Außerbetriebnahme durch die Olegeno nicht erfolgen, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen auf Kosten der Olegeno verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern.

- (2) Werden Teile des Versorgungsnetzes samt Zubehör von der Olegeno nicht mehr zu Zwecken der allgemeinen Versorgung im Gebiet genutzt, jedoch auch nicht stillgelegt, findet § 3 Absatz 2 entsprechend Anwendung.
- (3) Nicht genutzte oder anders genutzte Anlagen bleiben im Eigentum der Olegeno und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Die Olegeno hat alle Kosten zu übernehmen, die der Stadt durch das Vorhandensein dieser Anlagen oder Anlagenteile entstehen.

## **§ 6 Änderung der Verteilungsanlagen**

- (1) Die Stadt kann eine Änderung der in ihren öffentlichen Verkehrswegen verlegten Anlagen und Einrichtungen des Versorgungsnetzes verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt. Die Stadt wird die Olegeno vor Durchführung aller Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Änderungen sollen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck soll mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht werden. Soweit ein Interesse an Änderungen bereits bei Vertragsabschluss bekannt ist, wird dies unverzüglich benannt.
- (2) Die Olegeno trägt die entstehenden Kosten für eine Änderung (Folgekosten) nach Absatz 1. Die Stadt wird die Olegeno frühzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechtigte Wünsche der Olegeno Rücksicht nehmen. Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der Olegeno, so trägt sie die entstehenden Kosten.
- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung.
- (4) Für die Änderung sonstiger Anlagen sowie für die Änderung dinglich gesicherter sonstiger Anlagen nach § 3 Absatz 2 gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

## § 7 Konzessionsabgabe

- (1) Für die Einräumung des Nutzungsrechts nach § 3 Absatz 1 zahlt die Olegeno an die Stadt je gelieferter Kilowattstunde eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstbeträge gemäß der jeweils konzessionsabgabenrechtlichen Regelung.
- (2) Bei der Bestimmung von Sonder- und Tarifikunden sind die Abgrenzungskriterien nach § 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992 in der Fassung vom 01.11.2006 anzuwenden.
- (3) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Stadt werden von der Olegeno monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 1/12 des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Monats geleistet. Die Abschlagszahlung wird jeweils am 1. Werktag des folgenden Monats fällig. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des Folgejahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde liegenden Daten sowie deren Ermittlung von der Olegeno detailliert und nachvollziehbar darzustellen. Sollten sich im Laufe eines Jahres Umstände ergeben, die auf eine erhebliche Reduzierung der Konzessionsabgabenzahlung am Ende des Kalenderjahres schließen lassen, werden sich die Vertragspartner über eine entsprechende Reduzierung der Abschlagszahlung abstimmen. Die Stadt ist berechtigt, andere als die in Satz 1 genannten monatlichen Abschlagsraten sowie einen von dem in Satz 3 aufgeführten Termin abweichenden Abrechnungszeitpunkt zu fordern. Die Olegeno wird die von der Stadt Oldenburg geforderten Abschlagsraten und Abrechnungszeitpunkte für das jeweilige Leistungsjahr akzeptieren.
- (4) Die Olegeno wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer, nach Wahl der Stadt, auf eigene Kosten die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung überprüfen und testieren lassen. Das Ergebnis der Prüfung mit Begründung wird der Stadt übergeben.
- (5) Die Konzessionsabgabe wird erstmalig für das Jahr des Vertragsschlusses gezahlt. Die Olegeno zahlt die Konzessionsabgabe nach Maßgabe dieses Vertrages nach Vertragsablauf bis zum Abschluss eines Folgevertrages zwischen den



neuen Vertragspartnern fort. Dem Abschluss eines Folgevertrages steht die Verlängerung des Vertrages gleich. Schließen die Vertragspartner keinen Folgevertrag beziehungsweise erfolgt keine Vertragsverlängerung, zahlt die Olegeno die Konzessionsabgabe für die Dauer von einem Jahr fort, längstens jedoch bis zur Nutzungsüberlassung ihrer ausschließlich für die allgemeine Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Anlagen an den neuen Partner des Wegenutzungsvertrages.

- (6) Die Stadt erhält einen Nachlass von 10 Prozent auf den Rechnungsbetrag für Netznutzungsentgelte, die sie für den Netzzugang von eigengenutzten Anlagen für die Stromabnahme für den städtischen Eigenverbrauch zu bezahlen hat. Der Nachlass wird direkt von der Netzentgeltrechnung abgezogen und in der Rechnung offen ausgewiesen. Entsprechendes gilt für Eigenbetriebe der Stadt sowie Eigengesellschaften der Stadt. Die Stadt benennt der Olegeno die entsprechenden Abnahmestellen.
- (7) Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB) im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt.
- (8) Der kommunale Eigenverbrauch bleibt konzessionsabgabefrei.

## **§ 8 Weitere Leistungen**

- (1) Die Olegeno wird Aufträge im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Rahmen des rechtlich Zulässigen und sofern die fachliche Qualifikation vorhanden ist, an Oldenburger Unternehmen und hilfsweise an die regionale Wirtschaft vergeben.
- (2) Die Olegeno gewährleistet mit einem Bereitschaftsdienst und einer jederzeit besetzten Netzleitstelle eine ständige Erreichbarkeit nach den anerkannten Regeln der Technik.
- (3) Die Olegeno wird mindestens ein Kundencenter in der Stadt errichten.
- (4) Die Olegeno wird auf Wunsch der Stadt einen Energienetzbeirat einrichten. Dem Beirat gehören jeweils drei Vertreter der Stadt und der Olegeno an. Der Energienetzbeirat hat die Aufgabe, die Weiterentwicklung und den Erhalt eines

zukunftsfähigen und an den Interessen der Bürger orientierten Versorgungsnetzes im Stadtgebiet zu begleiten und die Abstimmungen zwischen der Stadt und der Olegeno zu verbessern. Die Stadt erhält ein Vorschlagsrecht, über welche energiewirtschaftlichen Fragen im Beirat informiert wird.

- (5) Die Olegeno lädt zu den Sitzungen des Energienetzbeirates ein. Sitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Den Mitgliedern des Energienetzbeirates werden durch die Olegeno keine Sitzungsgelder gezahlt.
- (6) Die Olegeno berichtet dem Energienetzbeirat mindestens einmal jährlich in übersichtlicher Form über die Entwicklung des Versorgungsnetzes, insbesondere über:
  - a) Getätigte Investitionen im vergangenen Jahr
  - b) Beabsichtigte Investitionen für das laufende Jahr
  - c) Anzahl der Störungsfälle im vergangenen Jahr
  - d) Beabsichtigte Maßnahmen zur Ertüchtigung des Netzes im Sinne eines Smart Grid und/oder zur Verbesserung der Netzstabilität
  - e) Maßnahmen zur Einrichtung von Smart Metering-Systemen
  - f) Überlegungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen z.B. im Sinne einer Förderung Smart Grid-fähiger Anwendungsgeräte
  - g) Beobachtung des Wohnungsmarktes
  - h) Demografie im Konzessionsgebiet
- (7) Die Olegeno zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, welche die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Olegeno zu deren Vorteil erbringt. Die Stadt beziffert ihren Aufwand im konkreten Fall und marktüblichen Umfang.
- (8) Die Olegeno und die Stadt bekennen sich zur Förderung der dezentralen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sowie von Strom und Wärme aus Kraft-

Wärme-Koppelung im Sinne des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Koppelung (KWKG).

- (9) Für den Fall, dass die Stadt ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird die Olegeno sie dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Insbesondere wenn die Stadt ein kommunales Energiekonzept in Auftrag gibt, ist die Olegeno nach Abstimmung bereit, hierfür im Rahmen des konzessionsabgabenrechtlich Zulässigen einen Zuschuss zu gewähren. Energiewirtschaftliche Daten stellt die Olegeno in angemessenem Umfang und unentgeltlich zur Verfügung.
- (10) Im Rahmen eines örtlichen Energiekonzeptes wird die Olegeno – auf besonderen Wunsch die Stadt – soweit dieses wirtschaftlich vertretbar ist, die Stadt und ihre Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung von Energie unentgeltlich beraten. Interessierte sind insbesondere über ihre gesetzlichen Rechte nach dem EEG, öffentliche und private Förderung sowie über alle notwendigen Schritte zur Errichtung und Betrieb von dezentralen Erzeugungsanlagen zu informieren. Die Olegeno wird der Stadt hierüber jährlich zusammen mit der Jahresendabrechnung über die Konzessionsabgabe einen Bericht übergeben.
- (11) Die Olegeno und die Stadt informieren die Einwohner über geplante Bürgersolaranlagen im Stadtgebiet. Die Olegeno bringt dabei ihr energiewirtschaftliches Know-How bei der Konzeption und Umsetzung von Bürgersolaranlagen-Projekten ein. Die Stadt informiert die Öffentlichkeit über realisierte Bürgersolaranlagen-Projekte im Stadtgebiet.
- (12) Die Olegeno informiert die Stadt spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres über die Entwicklung der dezentralen Stromerzeugung im Stadtgebiet gemäß Absatz 8 im jeweiligen Vorjahr. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über:
  - a) die Zahl der Anschlüsse und Neuanschlüsse von Stromerzeugungsanlagen,
  - b) die installierte Netzanschlussleistung der Stromerzeugungsanlagen,

- c) den Umfang der Stromerzeugung und -einspeisung in Kilowattstunden pro Jahr,
- d) den Anteil des dezentral erzeugten Stroms an der Gesamtstrommenge im örtlichen Versorgungsnetz,
- e) drohende Netzengpässe im öffentlichen Verteilnetz,
- f) die Entwicklung beim Einsatz intelligenter Stromzähler und
- g) die Entwicklung der Netzintelligenz.

Die Angaben gemäß Satz 2 Ziffer a-c werden nach den eingesetzten Erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) bzw. nach den zuschlagsberechtigten Anlagentypen im Sinne des Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG) aufgeschlüsselt.

- (13) Pro Jahr der Vertragslaufzeit wird sich die Olegeno bemühen, entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik, die im Energieversorgungsnetz anfallenden Leitungsverluste zu mindern, es sei denn, die Olegeno weist nach, dass ihr die Minderung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Olegeno übergibt der Stadt mit der jährlichen Abrechnung der Konzessionsabgaben einen Bericht über die im Vorjahr bestehenden Leitungsverluste im Versorgungsnetz. Auf Verlangen der Stadt lässt die Olegeno diesen Bericht durch einen Sachverständigen nach Wahl der Stadt auf eigene Kosten überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung mit Begründung wird der Stadt übergeben.
- (14) Die Stadt hat das Recht jeweils nach fünf Jahren einen neutralen Dritten zu beauftragen, um die Umsetzung und Einhaltung des Konzessionsvertrages durch die Olegeno zu evaluieren. Auf Wunsch der Stadt kann das Ergebnis der Evaluation der Öffentlichkeit vorgestellt werden.
- (15) Jedermann, der die Errichtung dezentraler Erzeugungsanlagen plant, kann im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit der Olegeno zu Fragen des Netzan schlusses, den damit verbundenen Kosten oder des Netzzugangs eine „kommunale Schlichtungsstelle“ für Fragen der dezentralen Erzeugung in der Stadt anrufen. Die kommunale Schlichtungsstelle setzt sich aus einem Obmann und

zwei Beisitzern zusammen, die für eine gewisse Dauer oder für einzelne Schlichtungsverfahren benannt werden können. Der Olegeno und der Stadt steht jeweils das Benennungsrecht für einen Beisitzer zu. Den Obmann, der unabhängiger Energieberater sein soll, benennen die Olegeno und die Stadt gemeinsam. Können sich die Olegeno und die Stadt nicht binnen 14 Tagen nach Anrufung der kommunalen Schlichtungsstelle auf einen Obmann einigen, wird der oder die Vorsitzende der Clearingstelle EEG des Bundes von der Olegeno oder der Stadt ersucht, einen geeigneten Obmann zu benennen. Die Olegeno trägt die Kosten für die kommunale Schlichtungsstelle.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Versorgungsnetzes entstehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Olegeno ankommt, wird sie nur dann von der Haftung befreit, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die vorstehenden Regelungen betreffen nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung bzw. Netznutzung.
- (2) Die Olegeno wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Errichtung, Änderung, Entfernung, Wartung oder dem Betrieb des Versorgungsnetzes ergeben. Die Stadt darf derartige Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Olegeno anerkennen oder sich über sie vergleichen. Bei einem Rechtsstreit wird die Stadt die Prozessführung mit der Olegeno im Einzelnen abstimmen und alles unternehmen, um Schadensersatzansprüche abzuwenden. Die Olegeno trägt in diesem Fall alle der Stadt durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Olegeno im Verhältnis zu Dritten für Schäden haftet, die von der Stadt oder deren Beauftragten verursacht wurden. Die Stadt haftet gegenüber der Olegeno nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Beschädigung deren Anlagen und Einrichtungen des Versorgungsnetzes, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen

wird. § 6 Absatz 2 (kalkulatorischer Restbuchwert als Obergrenze) gilt entsprechend.

## **§ 10 Rechtsnachfolge**

- (1) Die Olegeno ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag, mit Zustimmung der Stadt, auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen. Andernfalls ist die Olegeno verpflichtet, der Stadt ein Vorkaufsrecht bei der Veräußerung der Netze zu gewähren. Wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers nach sachverständigem Urteil der Aufsichtsbehörde (Energieaufsicht des Landes Niedersachsen) keine Bedenken bestehen, darf diese Zustimmung nicht unberechtigt verweigert werden. Die Übertragung an einen Dritten ist der Stadt mindestens ein Jahr im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- (2) Dieser Vertrag gilt, vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter, auch für neu hinzukommende Stadtgebiete.
- (3) Die Olegeno ist verpflichtet, der Stadt Änderungen in ihrer Eigentümerstruktur unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei denen ein anderes Unternehmen bestimmenden Einfluss auf die Olegeno erhält.

## **§ 11 Vertragsdauer und Kündigungsrecht**

- (1) Dieser Vertrag beginnt zum Datum der Konzessionsübergabe und endet 20 Jahre später.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag zum Ablauf des zehnten und fünfzehnten Kalenderjahres nach Vertragsabschluss kündigen. Die Kündigung hat schriftlich und spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Kündigung zu erfolgen.
- (3) Die Stadt kann den Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 36 Monaten zu einem Monatsende kündigen, wenn die Olegeno die gesamten Rechte und Pflichten dieses Konzessionsvertrages an einen Dritten übergibt oder ein Unternehmen einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes auf die Olegeno erwerben sollte.

- (4) Das Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei rein unternehmensinternen Umstrukturierungen. Die Olegeno hat insoweit relevante Veränderungen der Stadt unverzüglich schriftlich unter Verweis auf diese Regelung mitzuteilen.
- (5) Dieses Recht zur Kündigung erlischt, wenn die Stadt die Kündigung nicht spätestens sechs Monate nach Zugang der ordnungsgemäßen Mitteilung gegenüber der Olegeno schriftlich erklärt hat.

## **§ 12 Informationspflichten**

- (1) Die Olegeno stellt der Stadt die in Absatz 2 genannten Unterlagen und Daten unentgeltlich zur Verfügung. Die in Absatz 2 Buchstabe a-f genannten Informationen stellt die Olegeno spätestens ein Jahr nach Vertragsschluss, alle in Absatz 2 genannten Informationen fünf Jahre, zehn Jahre und 15 Jahre nach Vertragsschluss sowie im Fall der Beendigung des Vertrages nach § 11 Absatz 1 zur Verfügung. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages, insbesondere auf Grund von § 11 Absatz 2 und 3, stellt die Olegeno der Stadt die in Absatz 2 genannten Unterlagen und Daten unverzüglich zur Verfügung.
- (2) Die Olegeno hat der Stadt alle Daten zu überlassen, die das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung betreffen. Die Informationspflicht umfasst insbesondere:
  - a) Übersichtsplan zur geografischen Lage der Verteilungsanlagen im Stadtgebiet, insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der zum Versorgungsnetz gehörenden Anlagen, Einrichtungen und Leitungen (mit Angabe von Alter, Material, Abmessungen und Erhaltungszustand).
  - b) Die Anschaffungs- und Herstellungskosten aller zum Versorgungsnetz gehörenden Bestandteile zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Aktivierung, aufgegliedert nach einzelnen Anlagengegenständen, sowie die kalkulatorischen Restbuchwerte sowohl auf Anschaffungskosten wie Tagesneuwertbasis unter Berücksichtigung der seit der jeweiligen Inbetriebnahme der einzelnen Anlagegüter nach dem vorgelegten Mengengerüst den kalkulatorischen Abschreibungen tatsächlich zugrunde gelegten Nutzungsdaten.

- c) Eine Aufstellung der Entnahmestellen, aufgeteilt nach Spannungsebenen.
- d) Eine Aufstellung über die Energieentnahme von Tarifikunden sowie Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung, jeweils unter Ausweisung der Kundenzahl, der Erlöse aus Netzentgelten, Konzessionsabgabe und Steuern, getrennt nach den Bedarfsgruppen Haushalt und Gewerbe, jeweils bezogen auf das letzte Abrechnungsjahr.
- e) Eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten und nicht aufgelösten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse (einschließlich Eingangsjahren).
- f) Anzahl und Baujahre der Hausanschlüsse sowie Länge der Hausanschlussleitungen.
- g) Eine Aufstellung über die Messeinrichtungen, die im Eigentum der Olegeno stehen und der Messung von Energieentnahmen von Anschlussnutzern aus dem Versorgungsnetz der allgemeinen Versorgung dienen.
- h) Ein Verzeichnis der Grundstücke sowie der schuldrechtlichen und dinglichen Grundstücksbenutzungsrechte der Olegeno, die der örtlichen Versorgung bzw. deren Sicherung dienen.
- i) Ein an den inhaltlichen Anforderungen des § 13 Absatz 3 ausgerichtetes Konzept für die Netzentflechtung.

Die Informationen müssen sich jeweils auf dem Stand zum Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres der Olegeno befinden.

- (3) Die Stadt erhält die Daten unentgeltlich in dem von ihr bestimmten Datenformat. Auf Anforderung der Stadt ist die Olegeno verpflichtet, ergänzende Informationen zu übergeben, soweit die Olegeno ihre Informationspflicht nicht vollständig erfüllt hat.
- (4) Die Olegeno unterrichtet die Stadt unverzüglich, wenn behördliche oder gerichtliche netzbezogene Maßnahmen gegen sie eingeleitet werden und informiert über das Ergebnis dieser Ermittlungen.



- (5) Die Olegeno hat die Stadt über wesentliche oder besondere Vorfälle im Netzbetrieb, insbesondere Störungen unverzüglich zu informieren.
- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Informationen und Unterlagen, die den jeweils anderen Vertragspartner betreffen, Stillschweigen zu bewahren, diese Daten privaten Dritten nicht zugänglich zu machen oder sonst zu verwenden. Dies gilt nicht für eine Rechtsverfolgung in eigener Sache. Dies gilt auch nicht, soweit die Daten in Erfüllung einer gesetzlichen Auskunftspflicht, insbesondere aus Kommunalrecht, oder zur Vorbereitung einer Entscheidung über den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 EnWG weiter gegeben werden. Die Bestimmungen des EnWG zum informationellen Unbundling sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von den Vertragspartnern beachtet.
- (7) Die Olegeno stellt die Unterlagen nach Absatz 2 vollständig und aussagekräftig zusammen. Die Olegeno haftet für die Schäden, die der Stadt bzw. einem Dritten, mit dem die Stadt einen neuen Konzessionsvertrag über das örtliche Versorgungsnetz geschlossen hat, durch unvollständige Daten und Informationen nach Absatz 2 entstehen. Für die Schäden, die der Stadt bzw. einem Dritten, mit dem die Stadt einen neuen Konzessionsvertrag über das örtliche Versorgungsnetz geschlossen hat, durch inhaltlich falsche Daten und Informationen nach Absatz 2 entstehen, haftet die Olegeno nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 13 Endschaftsbestimmungen**

- (1) Die Stadt hat das Recht, nach Beendigung dieses Vertrages das im Eigentum der Olegeno stehende Versorgungsnetz, gemäß § 3 Nummer 17 EnWG einschließlich der Messeinrichtungen, gemäß § 12, Absatz 2g zu übernehmen, insbesondere käuflich zu erwerben. Sofern die Olegeno gesetzlich verpflichtet ist, das Versorgungsnetz einem Dritten als neuem Inhaber eines qualifizierten Wegenutzungsrechts zu überlassen, verpflichtet sich die Stadt gegenüber der Olegeno zur Erfüllung dieser Pflicht.
- (2) Macht die Stadt von dem Übernahmerecht nach Absatz 1 Gebrauch, ist sie berechtigt und verpflichtet, alle im Stadtgebiet vorhandenen Anlagen, Einrich-

tungen und Leitungen der Olegeno zu übernehmen, die zum Versorgungsnetz gehören. Soweit Anlagen, Einrichtungen oder Leitungen des Versorgungsnetzes zugleich einem überörtlichen Versorgungszweck dienen, gehören auch diese zum Übernahmegegenstand.

- (3) Für den Fall der Übernahme des Netzes durch die Stadt haben die Vertragspartner gemeinsam ein Entflechtungskonzept zu erarbeiten. Das Konzept muss auf eine die Versorgungssicherheit wahrende, Investitions- und Betriebskosten minimierende, diskriminierungsfreie und effiziente Entflechtung ausgerichtet sein, welche eine klare Zuordnung von Verantwortungsbereichen für die Netzbetriebe gewährleistet. Für die Kostenverteilung gelten folgende Grundsätze: Die Olegeno trägt die Kosten der Herauslösung des Netzes insbesondere durch messtechnische oder galvanische Trennungen an den Verbindungsstellen zu den Netzteilen, die sie behält (Netzentflechtungskosten). Weiter trägt sie die Kosten für die Verbindung dieser bei ihr verbleibenden Netzteile zu einem neuen Netz (Netzeinbindungskosten). Die Stadt trägt die Kosten der Einbindung des von ihr übernommenen Netzes in das Netz des neuen Netzbetreibers.
- (4) Der Kaufpreis für das Netz ist der Ertragswert. Das ist der Betrag, der aus Sicht eines objektiven Käufers unter Berücksichtigung der sonstigen Kosten des Netzbetreibers einerseits und der zu erwartenden Erlöse aus dem Netzbetrieb andererseits für den Erwerb des Netzes und betriebswirtschaftlich vertretbar erscheint. Dabei sind vorrangig die künftige Ansatzfähigkeit des Kaufpreises bei der Kalkulation der Netzentgelte sowie die von Anschlussnehmern, der Stadt oder Dritten und noch nicht aufgelösten Zuschüsse zu berücksichtigen. Als objektiver Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils aktuellen Fassung). Er ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Regulierung zu ermitteln. Für den Fall, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG in der bei Vertragsende gültigen Fassung andere Bewertungsgrundsätze zur Ermittlung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung heranzuziehen sind, sind diese der Bestimmung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zugrunde zu legen. Sollte der zu ent-

richtende Kaufpreis über dem Ertragswert im oben genannten Sinne liegen, kann die Olegeno diesen Umstand im Falle der Veräußerung des Netzes an die Stadt, bei der Festlegung des Verkaufspreises, in angemessenem Umfang berücksichtigen.

- (5) Jeder Vertragspartner kann ab dem 17. Jahr ab Vertragsbeginn oder im Falle einer Kündigung ab dem Tag des Zugangs der Kündigung bei der Olegeno Verhandlungen über den Kaufpreis fordern.
- (6) Die Stadt kann das Kaufrecht gemäß Absatz 1 sowie die weiteren Rechte und Pflichten gemäß der vorstehenden Absätze auf einen Dritten übertragen, mit dem sie einen qualifizierten Wegenutzungsvertrag (Konzessionsvertrag) für den Bau und Betrieb des Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung für das Stadtgebiet geschlossen hat.
- (7) Die Überlassung der Anlagen an das neue Energieversorgungsunternehmen gemäß Absatz 6 kann erst erfolgen, wenn der Nutzungsberechtigte über eine Genehmigung gemäß § 4 Absatz 1 EnWG verfügt und dies der Olegeno nachweist.
- (8) Die Olegeno ist verpflichtet, dem von der Stadt ausgewählten Übernehmer im Netzbetrieb auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Ausübung des Übernahmerechts benötigt werden.
- (9) Verzögert sich die Übergabe der Verteilungsanlagen nach Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages um mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf, ist die Olegeno verpflichtet, die Verteilungsanlagen in einem einwandfreien, betriebsfähigen und sicheren Zustand zu halten. Die Olegeno verpflichtet sich weiter, nach Ablauf des Vertrages ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in Höhe der in § 7 vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe so lange und so weit fortzuzahlen, wie sie das Verteilnetz im Vertragsgebiet betreibt und über das Eigentum der das Verteilnetz bildenden Anlagen verfügt.

## § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt rechtsunwirksam, nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (3) Bei Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Dieser Konzessionsvertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und die Olegeno erhalten vom Konzessionsvertrag sowie von sämtlichen etwa später abgeschlossenen Nachträgen je eine Ausfertigung.
- (5) Dieser Konzessionsvertrag enthält die vollständige Vereinbarung; es gibt weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen dieses Konzessionsvertrages einschließlich seiner Anlage bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- (7) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieses Konzessionsvertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, trägt die Olegeno.

Oldenburg, \_\_\_\_\_

Oldenburg, \_\_\_\_\_

Stadt Oldenburg

Olegeno

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift